



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2003–2004

	Inhalt	Seite
9.	Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFG)	433

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	433
I. Bisherige Entwicklung	435
1. Gesetzgebung	435
2. Mitteleinsatz seit 1991	435
3. Wirtschaftliche Entwicklung	437
II. Strategische Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	442
III. Handlungsbedarf	445
1. Vorstösse im Grossen Rat	445
2. Regierungsprogramm	447
3. Wirtschaftsleitbild	448
4. Entwicklung der Wirtschaftsförderung in anderen Kantonen	449
5. Standortwettbewerb	451
A. Ausgangslage	451
B. Aufbau und Resultate des Standortmarketings im Kanton Graubünden	452
C. Partner für die Standortpromotion	454
D. Erfahrungen mit der Standortpromotion für den Kanton Graubünden	455
E. Zukünftige Ausrichtung	455
F. Standortentwicklung	456
6. Tourismus	456
A. Beitrag an Graubünden Ferien	456
B. Hotelförderung	456
C. Beiträge an Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen ...	459
7. Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	460
A. Ausgangslage	460
B. Massnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte ...	461
8. Institutionen	461
A. Beiträge	461
B. Mitgliedschaften	463
C. Spezifische Weiterbildungsprogramme	463
9. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien ...	464
10. Regionalpolitik des Bundes	466
A. Einzelne Massnahmen	467
B. Regionalorganisationen	469
11. Statistik	470

IV. Vernehmlassung	470
1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	470
2. Stellungnahmen zu einzelnen angesprochenen Themen	471
A. Unverbindliche Formulierungen	471
B. Wirtschaftlich schwache Regionen	472
C. Zusätzliche finanzielle Mittel	472
D. Darlehen an Hotels und KMU	473
E. Neugründungen und Risikokapital	473
F. Bergbahnen	474
G. Separates Gesetz für die Förderung der Infor- mations- und Kommunikationstechnologien	475
H. Beiträge an die Regionen	475
V. Revisionsvorschläge	476
1. Vorbemerkungen	476
2. Eliminierte Bestimmungen	477
A. Erhaltung von Unternehmungen und Arbeitsplätzen	477
B. Wirtschaftlich schwache Gebiete	477
C. Beratende Kommission für Wirtschaftsfragen	477
3. Formelle Revisionsvorschläge	477
4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsvorschlags	478
VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen	487
1. Einleitung	487
2. Mehrkosten einzelner Instrumente aufgrund der Revision des Gesetzes	488
3. Konsequenzen der strategischen Neuorientierung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	489
4. Auswirkungen der Gesetzesrevision und der strategi- schen Neuorientierung der Förderung der wirtschaftli- chen Entwicklung auf die Rechnung des AWT	492
VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	492
VIII. Anträge	493
Gesetzesentwurf der Regierung	494
Aufhebung der Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden	499
Anhang	
Ausführungsverordnung zum Gesetz (Entwurf der Regierung)	500
Geltendes Recht	533

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden

Chur, 18. November 2003

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFG).

Zusammenfassung

Das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) von 1990 hat sich grundsätzlich bewährt. Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Umfeld sowie in den Ansprüchen an die Wirtschaftsförderung lassen indessen eine umfassende Revision des WFG angezeigt erscheinen.

Mit verschiedenen Vorstössen hat der Grosse Rat die Regierung zum Handeln im Bereich Wirtschaftsförderung aufgefordert. Im Regierungsprogramm 2001–2004 hat die Regierung selbst entsprechende Ziele und Massnahmen formuliert. Auch das Wirtschaftsleitbild aus dem Jahr 1998 setzt Akzente für die künftige Wirtschaftsförderung. Schliesslich lässt sich aus der Entwicklung in andern Kantonen ableiten, dass Graubünden sein Instrumentarium und seine Ressourcen verstärken muss, um die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaftsförderung zu gewährleisten.

Die Schwerpunkte der Revision können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Der Auf- und Ausbau von KMU soll neu vor allem mit Darlehen unterstützt werden können.*

- *Darlehen sind auch für die Hotellerie vorgesehen. Diese bilden ein eigenständiges Instrument des Kantons und sind nicht mehr an die Förderung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gebunden.*
- *Beiträge an den Aufbau der Telekommunikationsinfrastruktur konnten teilweise schon bisher geleistet werden. Neu sind in Ausnahmefällen auch Betriebsbeiträge (Verbreitung) vorgesehen, sowie die Möglichkeit, dass sich der Kanton an entsprechenden Unternehmungen beteiligt (Tele-Rätia).*
- *Institutionen können, in Verbindung mit Leistungsaufträgen, Betriebsbeiträge gewährt werden. Bisher waren nur Beiträge für den Aufbau neuer Dienstleistungen möglich. Betriebsbeiträge sollen auch an Forschungsinstitutionen, insbesondere an solche mit internationaler Ausstrahlung, geleistet werden können.*
- *Mit den Beiträgen an Regionalorganisationen soll künftig deren Tätigkeit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützt werden.*
- *Mit Beiträgen an überbetriebliche Kooperationsprojekte sowie an Bestrebungen zur Erschliessung von Auslandsmärkten soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU gestärkt werden.*
- *Zur Förderung des Wissenstransfers, vor allem im Zusammenhang mit Ansiedlungsprojekten, sind Beiträge an spezifische Aus- und Weiterbildungsprojekte vorgesehen.*
- *Neu sind Beiträge auch für nicht touristische Sportanlagen vorgesehen, sofern diese von kantonaler Bedeutung sind.*
- *Die Möglichkeit, Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der Bündner Wirtschaft zu vergeben, wird neu eingeführt.*
- *Für bereits bisher ausgeübte Aktivitäten wie das Standortmarketing, die Beteiligung an Programmen internationaler Organisationen, insbesondere das Interreg-Programm, und die Statistik wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.*
- *Verzichtet wird auf die Möglichkeit, sich an der Sanierung von Unternehmungen zu beteiligen, auf die Bevorzugung wirtschaftlich schwacher Gebiete und auf die beratende Kommission für Wirtschaftsfragen.*

Finanzielle Konsequenzen der Revision sind vor allem im Bereich der Telekommunikation zu erwarten. Personell hat die Revision direkt keine Konsequenzen.

Unabhängig von der Revision des WFG ist in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Standortmarketing, wozu auch die Bestandespflege gehört, und bei der Betreuung der Regionen – eine Intensivierung der Wirtschaftsförderung notwendig, um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu gewährleisten. Dafür werden auch mehr finanzielle Mittel notwendig sein.

I. Bisherige Entwicklung

1. Gesetzgebung

Das erste WFG von 1974 entstand im Zusammenhang mit dem Aufbau der Berggebietsförderung auf Bundesebene und ermöglichte in erster Linie die Umsetzung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) in Graubünden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, regionale Organisationen zu unterstützen und Erschliessungsbeiträge an Gemeinden zu leisten.

Mit der Revision von 1979 wurden einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen eingeführt und Beiträge an sportliche Grossveranstaltungen ermöglicht.

Bei einer weiteren Revision im Jahre 1990 standen folgende Ziele im Vordergrund:

- Bessere Berücksichtigung der regionalen Unterschiede.
- Flexiblere Kriterien für die Beitragsgewährung und höhere Beitragslimiten.
- Verstärkte Förderung der Modernisierung der Wirtschaft.
- Integration des Fremdenverkehrsgesetzes ins WFG.

1998 erfolgte eine Revision der Wirtschaftsförderungsverordnung (WFV). Dabei ging es in erster Linie um die Regelung der vom Bund an den Kanton übertragenen Kompetenzen im Bereich des IHG. Gleichzeitig wurden die Ausführungsbestimmungen neu formuliert und gestrafft.

Im Jahre 2000 folgte eine weitere Änderung der WFV. Die Bestimmung, wonach Beiträge an sportliche Grossveranstaltungen von mehr als Fr. 200 000.– der Volksabstimmung zu unterbreiten seien, wurde aufgehoben.

2. Mitteleinsatz seit 1991

Das WFG in seiner heutigen Form ist seit 1991 in Kraft. Es ist deshalb zweckmässig, den Mitteleinsatz seit diesem Zeitpunkt zu analysieren.

In Tabelle 1 sind die zwischen 1991 und 2002 aufgrund des WFG getätigten Aufwendungen zusammengestellt. Diese belaufen sich auf insgesamt 91 Mio. Franken. Die jährlichen Aufwendungen stiegen von 4.8 Mio. Franken (1991) auf 12.6 Mio. Franken (2002). Von diesen 12.6 Mio. Franken entfallen 2 Mio. Franken auf den Beitrag an die Ski-WM 2003.

Tab. 1: Wirtschaftsförderungs-Beiträge 1991 – 2002

		Beiträge in tausend Franken												
Konto		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Total
3190	Aufwand zur Förderung des Wirtschaftsstandortes	5	0	1	20	10	36	56	112	103	605	562	636	2146
362002	Beiträge für die Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte und für Erschliessungen	691	1000	1000	1110	634	784	1121	848	505	922	2099	0	10714
362003	Beiträge an regionale Organisationen für Wirtschaftsförderung	240	239	250	258	270	280	280	500	460	454	450	400	4081
3620	Beiträge für die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte (ab 1997: Konto 362003)		35	18	60	34	173							320
362004	Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs	3	252	310	375	254	540	489	633	789	486	420	257	4808
362005	Beiträge an das Interreg-Programm							12	147	250	173	173	146	901
3624	Beiträge an die Kommunikationsmodellgemeinden	197	391	175										763
362006	Beiträge an die Beratung, Forschung sowie Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen	10	40	110	74	105	269	686	1036	534	918	1383	1471	6636
362007	Beitrag an die Ski-WM 2003												2000	2000
364001	Beitrag an den Verein Graubünden Ferien	3250	3500	3700	3800	4000	4300	4500	4500	4500	4300	4300	4800	49450
365001	Beitrag an den Schweiz, Tourismusverband	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	13	150
365002	Beitrag an Schweiz Tourismus	25	25	25	28	28	28	28	28	28	28	28	28	327
365005	Zinsbeiträge an KMU	324	571	609	708	443	454	339	329	450	336	454	432	5449
	• davon Hotels	239	276	363	354	341	366	236	185	272	210	228	156	3226
	• davon Industrie und Gewerbe	85	295	246	354	102	88	103	144	178	126	226	276	2223
365060	Übrige Beiträge an private Institutionen	9	10	6	7	7	12	10	10	12	18	33	16	151
3656	Beitrag an die SELVA (ab 1996 BVFD)	60	60	60	60	60								300
5620	Investitionsbeiträge an touristische und andere Infrastrukturen sowie an Erschliessungen												2429	2429
	Total	4827	6135	6276	6512	5857	6888	7534	8156	7644	8253	9915	12628	90625

Auf die einzelnen Positionen entfielen folgende Anteile:

– Beitrag an Graubünden Ferien	Fr.	49 450 000.–	55 %
– Beiträge für die Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte und für Erschliessungen	Fr.	13 143 000.–	14 %
– Beiträge an die Beratung, Forschung sowie Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen	Fr.	6 636 000.–	7 %
– Zinsbeiträge an KMU	Fr.	5 449 000.–	6 %
davon Hotels	Fr.	3 226 000.–	59 %
Industrie, Gewerbe	Fr.	2 223 000.–	41 %
– Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs	Fr.	4 808 000.–	5 %
– Beiträge an regionale Organisationen für Wirtschaftsförderung	Fr.	4 081 000.–	5 %
– Beitrag an die Ski-WM St. Moritz 2003	Fr.	2 000 000.–	2 %
– übrige	Fr.	5 058 000.–	6 %
Total	Fr.	90 625 000.–	100 %

Besonders starke Zunahmen verzeichneten der Aufwand zur Förderung des Wirtschaftsstandorts im Zusammenhang mit dem Aufbau des Standortmarketings und die Beiträge an die Beratung, Forschung sowie Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen als Folge zusätzlicher Beiträge an Institutionen.

Die kantonalen Aufwendungen für die Wirtschaftsförderung dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Teilweise sind kantonale Leistungen Voraussetzung für entsprechende Bundesbeiträge. Vor allem gilt es, die Folgewirkungen der Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Beiträge an Graubünden Ferien ermöglichen ein kantonales Tourismusmarketing. Die Beiträge zur Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte lösen, zusammen mit den zinslosen Darlehen des Bundes, Investitionen von über 2 Mia. Franken aus. Das gleiche gilt für die Zinsbeiträge an KMU. Allein in der Hotellerie belief sich das Investitionsvolumen der unterstützten Vorhaben in den Jahren 1991–2002 auf über 500 Mio. Franken. Zugleich konnte eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen erreicht werden.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Ziel der Wirtschaftsförderung ist die Stärkung der Wirtschaft im Interesse der einheimischen Bevölkerung im Kanton und in den einzelnen Regionen.

Zur Erreichung dieses Ziels sind gemeinsame Anstrengungen vieler Akteure notwendig. Die Wirtschaftsförderung ist nur einer davon. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Ergebnisse der Wirtschaftsförderung isoliert auszuweisen.

Mit den im Folgenden dargestellten Indikatoren (Tab. 2–5) soll die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton aufgezeigt werden. Auf die Wirkungen einzelner Förderungsmassnahmen wird bei deren Analyse näher eingegangen.

Zwischen der Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft besteht längerfristig ein Zusammenhang. Den Anforderungen der Einwohner gerecht werdende Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten sind eine wichtige Voraussetzung für ein Wachstum der Bevölkerung. Tabelle 2 zeigt, dass die Bevölkerung zwischen 1990 und 2001 mit 8.9 % etwas stärker zugenommen hat als im schweizerischen Durchschnitt (7.6 %). Die Entwicklung in den Regionen verlief erwartungsgemäss unterschiedlich. Erfreulicherweise verzeichnen alle Regionen seit 1990 eine positive Bevölkerungsentwicklung.

Tab. 2: Entwicklung der ständigen Bevölkerung 1990–2001

	31. 12. 1990	31. 12. 2001	Veränderung in %
Graubünden	170 411	185 494	8.9
1 Bündner Rheintal	61 579	67 131	9.0
2 Prättigau	13 281	14 678	10.5
3 Davos	10 499	10 995	4.7
4 Schanfigg	4 030	4 317	7.1
5 Mittelbünden	9 637	10 788	11.9
6 Heinzenberg/Domleschg	9 028	9 683	7.3
7 Hinterrhein	2 359	2 779	17.8
8 Surselva	23 200	25 938	11.8
9 Val Müstair	1 749	1 765	0.9
10 Engiadina bassa	6 886	7 497	8.9
11 Oberengadin	15 259	15 830	3.7
12 Poschivao	4 552	4 809	5.6
13 Bregaglia	1 504	1 656	10.1
14 Mesolcina	6 099	6 791	11.3
15 Calanca	749	837	11.7
Schweiz	6 750 693	7 261 210	7.6

Das Volkseinkommen (Tabelle 3) ist ein Indikator für die Wirtschaftskraft und auch für das Wohlstandsniveau der Bevölkerung.

Tab. 3: Volkseinkommen Schweiz/ Graubünden 1990–2000

	VE total (Mio.Fr.)		VE pro Einwohner (Fr.)		
	CH	GR	CH	GR	GR in % CH
1990	259 412	6 072	38 170	33 728	88
2000	352 091	7 834	48 840	41 650	85
1990–2000	+ 36%	+ 29%	+ 28%	+ 24%	

Das Volkseinkommen hat sich sowohl insgesamt als auch pro Einwohner im Vergleich zur Schweiz schwächer entwickelt. Im Verlauf des Jahrzehnts waren indessen Unterschiede zu verzeichnen. Zu Beginn war das Wachstum in Graubünden stärker, da sich die Rezession vorerst noch nicht bemerkbar machte. Als diese dann auch Graubünden erreichte und hier etwas länger anhielt, schwächte sich das Wachstum im Vergleich zur Schweiz ab. Noch weniger günstig zeigt sich die Situation, wenn wir das Ausland in den Vergleich einbeziehen. In den 90er Jahren belegte die Schweiz in der Wachstumsrangliste der 29 OECD-Länder den letzten Platz. Dieses Ergebnis ist vor allem eine Folge des hohen Niveaus und der geringen Steigerung der Arbeitsproduktivität. 1990 belegte Graubünden beim Volkseinkommen pro Einwohner Rang 13 aller Kantone, 2000 Rang 15.

Ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung ist die Beschäftigung (Tabelle 4). Für deren Darstellung verwenden wir die Ergebnisse der Betriebszählungen 1985–2001.

Tab. 4: Entwicklung der Beschäftigten in Graubünden 1985–2001 (ohne Land- und Forstwirtschaft)

		Sektor 2 Industrie, Handwerk	Sektor 3 Dienstleistungen	Total
1985		27 230	56 789	84 019
1991		29 864	68 230	98 094
1995		27 469	68 450	95 919
1998		24 648	65 251	89 899
2001		24 041	67 609	91 650
1985–2001	GR	– 12 %	+ 19 %	+ 9 %
	CH	– 16 %	+ 29 %	+ 12 %
1985–1991	GR	+ 10 %	+ 20 %	+ 17 %
	CH	+ 4 %	+ 22 %	+ 15 %
1991–1995	GR	– 8 %	+ 0 %	– 2 %
	CH	– 13 %	– 2 %	– 6 %
1995–1998	GR	– 10 %	– 5 %	– 6 %
	CH	– 8 %	– 1 %	– 2 %
1998–2001	GR	– 2 %	+ 4 %	+ 2 %
	CH	+ 1 %	+ 8 %	+ 6 %

Der Sektor 1 (Land- und Forstwirtschaft) wurde 1998 nicht erfasst. Die Zahl der Beschäftigten ist zwischen 1985 und 2000 von rund 14000 auf knapp 9000 zurückgegangen.

Über den ganzen Zeitraum von 1985–2001 betrachtet, verlief die Beschäftigungsentwicklung in der Schweiz (+ 12 %) positiver als in Graubünden (+ 9 %). In der Schweiz war die Verlagerung vom zweiten zum dritten Sektor der Wirtschaft ausgeprägter. Ein Blick auf die einzelnen Zeitabschnitte zeigt deutliche Unterschiede. Bis 1995 verlief die Entwicklung in Graubünden günstiger mit einem vorerst stärkeren Zuwachs und dann mit einem geringeren Rückgang der Beschäftigung. Nach 1995 präsentierte sich die Situation umgekehrt. Bis 1998 verlor Graubünden 6 % der Arbeitsplätze, die Schweiz dagegen nur noch 2 %. Die beim Volkseinkommen erwähnten späteren Auswirkungen der Konjunkturschwankungen zeigen sich auch hier. Diese Tendenz setzte sich zwischen 1998 und 2001 fort. Auch bei wieder ansteigenden Beschäftigtenzahlen blieb das Wachstum in Graubünden (+ 2 %) hinter jenem in der Schweiz (+ 6 %) zurück.

Die Entwicklung des Steueraufkommens gibt ebenfalls Hinweise auf Veränderungen der Wirtschaftsstruktur. Tabelle 5 zeigt, wie sich die Anteile der einzelnen Wirtschaftsgruppen am Steueraufkommen der juristischen Personen verändert haben.

Tab. 5: Steueraufkommen der juristischen Personen nach Wirtschaftsgruppen

Wirtschaftsgruppe	Ertrag 2002 in Franken	Anteil in %	
		2002	1993
Gastgewerbe	3 016 855	3.80	6.02
Baugewerbe	3 866 086	4.87	10.13
Elektrizitätswerke	16 323 526	20.56	34.11
Handel	5 161 488	6.50	11.69
Industrie und Gewerbe (ohne Bau)	19 294 325	24.31	11.62
Banken und Versicherungen	10 197 257	12.85	9.04
Verkehr	1 512 162	1.90	4.98
Immobilien	7 313 625	9.21	7.06
übrige Dienstleistungen	11 534 068	14.53	3.43
Diverse (Landw., Sanatorien, Kiesgew.)	1 161 392	1.46	1.92
Total	79 380 784	100.00	100.00

Die ausgeprägteste Anteilsveränderung betrifft die Elektrizitätswerke. Darauf ist hier nicht näher einzugehen; sie ist die Folge eines Systemwechsels in der Besteuerung.

Von den übrigen Wirtschaftsgruppen verzeichneten insbesondere das Baugewerbe, dann aber auch das Gastgewerbe, der Handel und der Verkehr Anteilsverluste. Auf der anderen Seite gehörten die übrigen Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe sowie die Banken und Versicherungen zu den Gewinnern. Diese Verschiebungen zeigen einen Trend in Richtung Modernisierung und Diversifizierung unserer Wirtschaft.

Die Konjunkturforschung Basel AG (BAK) vergleicht seit einigen Jahren in ihrem internationalen Benchmark Report die wirtschaftliche Entwicklung in zahlreichen Regionen verschiedener Länder. Dabei zeigt sich, dass die Bündner Wirtschaft seit 1985 im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich gewachsen ist. Dies ist wesentlich auf die grosse Bedeutung von Wirtschaftszweigen mit vergleichsweise niedrigem Produktivitätsniveau und schwacher Produktivitätsentwicklung zurückzuführen. Dazu gehören das Gastgewerbe und die Bauwirtschaft. Die Bauwirtschaft wies Ende der Achtzigerjahre noch eine gute Entwicklung der Produktivität pro Arbeitsstunde auf, ist aber seither kontinuierlich zurückgefallen. Das Gastgewerbe hat seine

Position nach einer schwachen Entwicklung zwischen 1990 und 1995 wieder verbessern können.

Die insgesamt unbefriedigende Entwicklung dieser für Graubünden wichtigen Branchen beeinflusst das Gesamtbild der Bündner Wirtschaft wesentlich. Die mangelnde internationale Konkurrenzfähigkeit blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Ertragslage, die heute in vielen Betrieben unbefriedigend ist. Weitere Strukturbereinigungen werden in diesen Bereichen kaum zu umgehen sein. Die damit einhergehenden Probleme sind aber zugleich eine Chance für eine längerfristige Stärkung unserer gesamtwirtschaftlichen Strukturen.

Die dargestellten Indikatoren vermitteln einen allgemeinen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung in Graubünden. Wie weit diese durch die Massnahmen der Wirtschaftsförderung beeinflusst wurde, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln. Konkretere Angaben wären wünschenswert. In einzelnen Bereichen können Wirkungen der Förderungsmaßnahmen mit vertretbarem Aufwand erfasst werden. So können etwa Angaben gemacht werden, über die Arbeitsplatzentwicklung und das Investitionsvolumen in unterstützten Unternehmungen, über den Erfolg geförderter Kooperations- und Innovationsprojekte sowie über Resultate des Standortmarketings. Die gezieltere Ausrichtung der Beiträge an Regionalorganisationen auf deren Aktivitäten im Bereich Wirtschaftsförderung wird eine Erfolgskontrolle ebenfalls erleichtern. Ein zuverlässiger Indikator für die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige und Regionen sind die Steuererträge. Voraussetzung für derartige Analysen ist allerdings ein gezielter Ausbau der Steuerstatistik.

II. Strategische Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Eine funktionierende und konkurrenzfähige Wirtschaft mit einem ausreichenden Angebot an Arbeitsplätzen ist eine von verschiedenen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Lebensraum für die Bevölkerung attraktiv ist.

Ob die Wirtschaft eines Gebiets erfolgreich ist oder nicht, hängt in erster Linie von der Leistungsfähigkeit der Unternehmungen beziehungsweise der darin tätigen Personen ab. Neben dieser zentralen Rolle der Wirtschaft selbst haben die Aktivitäten des Staates im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung lediglich ergänzende Bedeutung.

Der Staat hat einerseits die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu gestalten und andererseits die Anstrengungen der Wirtschaft in einzelnen Bereichen gezielt zu unterstützen.

Für die Rahmenbedingungen sind überwiegend verschiedenste Sektoralpolitiken zuständig, deren Grundlagen in jeweils eigenen Gesetzen geregelt sind (z.B. Bildung, Verkehr, Steuern, Umwelt, Raumplanung, Landwirtschaft). Im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist es zunehmend wichtig, dass die volkswirtschaftlich berechtigten Interessen der Wirtschaft bei der Gestaltung und Umsetzung der Sektoralpolitiken berücksichtigt werden und dass eine Koordination zwischen den einzelnen Bereichen stattfindet. Dabei geht es nicht nur um die materiellen Inhalte der Sektoralpolitiken. Für die Unternehmungen sind schlanke Verfahren und transparente Abläufe, die mit möglichst wenig administrativen Belastungen verbunden sind, von grosser Bedeutung.

Die Bündner Wirtschaft wird weitestgehend von den KMU geprägt. Deren Bedürfnisse haben deshalb für die Gestaltung einer wirkungsvollen Förderpolitik grosse Bedeutung. Auch der Bund unternimmt Anstrengungen, damit die Schweiz künftig ein attraktiver Standort für KMU sein wird. Kantonale Fördermassnahmen sollen die Aktivitäten des Bundes ergänzen und verstärken. Dabei geht es etwa um den Abbau administrativer Belastungen, die Mittelbeschaffung in der Gründungsphase, die Förderung von Innovationen, die Erschliessung von Auslandsmärkten, die Intensivierung der Zusammenarbeit oder gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme.

Die Entwicklung der Bündner Wirtschaft ist zu einem wesentlichen Teil vom Tourismus abhängig. Dieser ist zwar weltweit nach wie vor eine Wachstumsbranche, sieht sich aber in Graubünden – wie auch in der Schweiz und in der EU – mit ernsthaften Problemen konfrontiert. Dazu gehören der Nachholbedarf bei Investitionen, die niedrige Produktivität, der rasche Strukturwandel und teilweise auch das nicht marktgerechte Verhältnis zwischen Preis und Leistung. In zahlreichen Gebieten unseres Kantons gibt es kaum Alternativen zum Tourismus. Für dessen künftige Konkurrenzfähigkeit sind sehr grosse Anstrengungen notwendig. Anstrengungen, die in erster Linie die Unternehmungen und die touristischen Organisationen unternehmen müssen. Die staatlichen Fördermassnahmen sollen die privaten Initiativen unterstützen. Dabei geht es in erster Linie um die Pflege vorhandener und den Aufbau neuer Stärken und nicht um die Erhaltung von Strukturen, die im Wettbewerb nicht bestehen können.

Die Wirtschaftsförderung hat sich nach verschiedenen Grundlagen auszurichten. Dazu gehören der Verfassungsauftrag, das Regierungsprogramm, das Wirtschaftsleitbild und auch die Regionalpolitik des Bundes. Für die praktische Umsetzung der Wirtschaftsförderung kommen die von den Regionen definierten Entwicklungsziele als wichtige Grundlage hinzu.

Zu Beginn der regionalpolitischen Aktivitäten des Bundes und auch der kantonalen Wirtschaftsförderung standen deren Ausgleichswirkungen zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Bergregionen im Vordergrund. In-

zwischen hat sich die Situation in den IHG-Regionen selbst und auch das nationale und internationale wirtschaftliche Umfeld wesentlich verändert. Auch die starken Gebiete stehen heute in einem zunehmend härteren Wettbewerb und sind in manchen Bereichen auch auf Unterstützung angewiesen, wenn sie ihren Konkurrenten mit gleich langen Spiessen begegnen wollen. Deshalb muss sich die Wirtschaftsförderung vermehrt auch für die starken Gebiete, die so genannten Motoren der Volkswirtschaft, engagieren.

Dieser neue Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung, der letztendlich im Interesse aller Regionen gesetzt werden soll, darf keinesfalls so verstanden werden, dass sich die Wirtschaftsförderung aus den wirtschaftlich schwächeren Gebieten verabschieden möchte. Sie wird sich sogar mehr als bisher bemühen, den Regionen bei der Entwicklung und Nutzung von Potenzialen behilflich zu sein. Mit einer veränderten Aufgabenverteilung im Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) sind die Grundlagen dafür bereits geschaffen worden. Für entsprechende Erfolge sind natürlich auch zusätzliche Anstrengungen in den Regionen selbst notwendig. Ansatzpunkt für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung wird künftig die Nutzung der regionalen Potenziale zur Steigerung der Wertschöpfung sein.

Die Regionen werden in diesem Zusammenhang ihre Rolle teilweise überdenken müssen. Themen der wirtschaftlichen Entwicklung werden mehr Gewicht erhalten. Dies wird auch dazu beitragen, dass die Regionalorganisationen ihre Akzeptanz bei den Unternehmungen steigern können. Die Regionalorganisationen müssen vermehrt zu Impulsgebern werden und sich von eingespielten Verwaltungsaufgaben entlasten.

Mit der Revision des IHG und der Konzeption neuerer Instrumente hat auch der Bund diesen Weg eingeschlagen. Die Neuorientierung der Regionalpolitik soll diese Entwicklung verstärken und konsequenter umsetzen. Auch das spricht dafür, die kantonale Wirtschaftsförderung auf eine ähnliche Linie zu führen. Bund und Kanton können mit ihren Förderpolitiken mehr bewirken, wenn sie deren Stossrichtungen aufeinander abstimmen und einen koordinierten Einsatz der Instrumente anstreben.

Sofern die mit der Wirtschaftsförderung angestrebte und unterstützte Nutzung von Potenzialen für eine angemessene wirtschaftliche Entwicklung nicht ausreicht, kann auch in Zukunft auf Ausgleichsmassnahmen nicht verzichtet werden. Diese bleiben eine Aufgabe des Kantons und auch des Bundes, aber nicht im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Es kann nicht Aufgabe der Wirtschaftsförderung sein, Strukturhaltung, die langfristig die Wirtschaftskraft schwächt, zu betreiben. Gleichermassen muss von der Vorstellung Abschied genommen werden, dass mit der Wirtschaftsförderung Aufgaben des Finanzausgleichs gelöst werden könnten.

Dem Aufbau von Netzwerken und der Intensivierung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen wird die Wirtschaftsförderung künftig mehr Gewicht

beimessen. Dabei geht es um die Zusammenarbeit von Unternehmungen und Branchen ebenso wie um jene zwischen Regionen, auch über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Intensivere Vernetzungen werden etwa zwischen Unternehmungen und Bildungsinstitutionen angestrebt.

Die Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung mit Institutionen, die jährliche Beiträge erhalten, soll mit Leistungsvereinbarungen noch klarer gestaltet werden. Diese ermöglichen zudem eine bessere Koordination der Aktivitäten von Institutionen, die in der Wirtschaftsförderung tätig sind. Diese Organisationsform mit einer zentralen Rolle der kantonalen Wirtschaftsförderung und der Auslagerung einzelner Aufgaben an geeignete Partnerorganisationen mit entsprechenden Leistungsaufträgen wurde auch im Bericht «Wirtschaftsförderung 2001», der 1999 im Auftrag des Departements des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) erstellt wurde, als beste Lösung bezeichnet. Die Wirtschaftsförderung soll auch künftig eine Aufgabe des Kantons bleiben. Für deren optimale Erfüllung wird die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen angestrebt.

III. Handlungsbedarf

1. Vorstösse im Grossen Rat

- Postulat Ettisberger betreffend Revision des WFG (29. November 1995). Das Postulat verlangte eine Überprüfung der bisherigen Wirtschaftsförderung und einen darauf abgestützten Vorschlag für die Revision des Gesetzes. Die Regierung erachtete eine Gesetzesrevision als verfrüht, da verschiedene Grundlagen (Wirtschaftsleitbild, neue Regelungen des Bundes etc.) noch nicht verfügbar waren. Die Regierung beantragte, das Postulat nicht zu überweisen, erklärte sich aber bereit, die Wirtschaftsförderung zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen und allenfalls Revisionsvorschläge vorzulegen. Der Grosse Rat lehnte die Überweisung des Postulats ab.
- Interpellation Pfenninger betreffend flächendeckender Post- und Telekommunikationsangebote im Kanton Graubünden (6. Oktober 1999). Die Interpellation wünschte u.a. Auskunft über den Handlungsbedarf und die Möglichkeiten des Kantons. Die Regierung erklärte sich grundsätzlich bereit, Investitionen von Tele Rätia AG (TRAG) und andern Institutionen im Bereich der Erschliessung mit Telekommunikationsdienstleistungen mit Mitteln der Wirtschaftsförderung (IH-Darlehen) zu unterstützen.

- Interpellation Telli betreffend TRAG (2. Oktober 2000).
Die Interpellation erkundigte sich u.a. nach der Bereitschaft der Regierung, die TRAG bei ihrem neuen strategischen Ansatz (Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologie) zu unterstützen. Die Regierung erklärte sich bereit, die Erschliessung mit breitbandigen Telekommunikationsinfrastrukturen mit den Instrumenten der Wirtschaftsförderung zu unterstützen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat die entsprechenden Kredite bewilligt.

- Motion Marti betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes (30. Januar 2001).
Die Motion verlangte, ein Telekommunikationsgesetz zu schaffen, um den infolge der Liberalisierung der Märkte absehbaren Versorgungsdefiziten entgegenzuwirken. Die Regierung verwies auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten im WFG und stellte in Aussicht, andere Formen der Unterstützung im Rahmen der Revision des WFG zu prüfen. Sie erklärte sich bereit, die Motion im Sinne ihrer Ausführungen entgegenzunehmen. Der Grosse Rat überwies die Motion im Sinne der Regierung.

- Direktbeschluss betreffend Kantonsbeitrag an die Alpine Wettkampfstätte von nationaler Bedeutung in St. Moritz (27. März 2001).
Der Direktbeschluss bezweckte einen Kantonsbeitrag von 4 Mio. Franken an die Anlagen für die Ski-WM 2003. Die Kommission schlug vor, mit einer Teilrevision des WFG und der WFV die Grundlage für Beiträge an Sportanlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung zu schaffen. Der Beitrag für die WM-Anlagen könne dann aufgrund der neuen Bestimmungen gewährt werden. Der Grosse Rat entschied, den Beitrag von 4 Mio. Franken separat, als Beitrag an eine touristisch bedeutsame Veranstaltung, der Volksabstimmung zu unterbreiten und die Grundlagen für Beiträge an Sportanlagen im Rahmen der generellen Revision des WFG zu schaffen.

- Postulat Pfenninger betreffend Schaffung eines «Tourismus-Umwelt-Preises des Kantons Graubünden» (27. November 2001).
Das Postulat forderte einen Tourismus-Umwelt-Preis des Kantons Graubünden zu schaffen. Im Lichte der eher ernüchternden Resultate vieler bisheriger Preise wollte die Regierung sich nicht auf die Aspekte «Tourismus» und «Umwelt» beschränken, sondern wählte einen umfassenden Ansatz im Sinne ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und Innovation. Die Regierung war demzufolge bereit, das Postulat im Sinne der Schaffung eines allgemeinen Bündner-Wirtschafts-Preises entgegenzunehmen. Der Grosse Rat beschloss die Überweisung des Postulates im Sinne der Regierung.

- Postulat Marti betreffend weiteres Vorgehen in Telekommunikationsfragen (31. Mai 2002).
Das Postulat verlangte unter anderem eine schnellstmögliche Kommunikation der künftigen Strategie der NetCom und ergänzend der TRAG, beziehungsweise der Regierung. Die Regierung stellte in Aussicht, die Eckwerte der zukünftigen TRAG-Strategie dem Grossen Rat im Rahmen der Revision des WFG vorzulegen. Der Grosse Rat beschloss die Überweisung des Postulats.
- Interpellation Righetti betreffend Zukunft der Regionalpolitik (27. November 2002).
Die Interpellation bezog sich primär auf die Neue Regionalpolitik des Bundes, ergänzend aber auch auf die Handlungsmöglichkeiten des Kantons. Die Regierung stellte in Aussicht, die regionalpolitischen Bundesprogramme auch künftig mit Massnahmen gemäss dem zu revidierenden WFG zu ergänzen.

2. Regierungsprogramm 2001–2004

Ziel 40 des Regierungsprogramms 2001–2004 postuliert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus und Ziel 41 dasselbe für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Bei beiden Zielen wird als erste Massnahme die Revision des WFG und der dazugehörigen Verordnung aufgeführt.

Im Weiteren werden im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung folgende Massnahmen erwähnt:

- Vermehrter Einsatz der IHG-Mittel für touristische Infrastrukturen.
- Verstärkte Unterstützung von Veranstaltungen wie z.B. Ski WM 2003.
- Förderung von innovativen Informationssystemen.
- Förderung der Bildung von touristischen Kompetenzzentren und Attraktionspunkten.
- Offensive Unterstützung von Projekten, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dienen, mit Mitteln der Wirtschaftsförderung, z.B. Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur.
- Förderung von Kompetenzzentren z.B. Institut für Telekommunikation.
- Intensivierung des Standortmarketings, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Zürich und Standort Schweiz.
- Aufbau der Marke Graubünden.
- Förderung von Jungunternehmern (z.B. Gründerzentrum).
- Abbau von administrativen Belastungen für KMU.

Ziel 42 vertieft die bereits angesprochene Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien. Der Grosse Rat unterstrich die Bedeutung dieses Ziels mit einer ergänzenden Erklärung, wonach eine Gesamtstrategie unverzüglich zu erarbeiten und prioritär umzusetzen sei.

Die vorliegende Revisionsvorlage ist auch Bestandteil des Gesetzgebungsprogramms zum Regierungsprogramm 2001-2004.

3. Wirtschaftsleitbild

1998 wurde das von Vertretern der Wirtschaft zusammen mit dem Wirtschaftsforum und dem DIV erarbeitete Wirtschaftsleitbild Graubünden veröffentlicht. Als Strategie wird eine erfolgreiche Positionierung des Wirtschaftsstandorts und der Marke Graubünden verfolgt. Dazu ist eine klare Fokussierung auf die einzelnen Stärken und eine Eliminierung der Schwächen notwendig.

Die Umsetzung dieser Strategie soll insbesondere mit folgenden Leitideen erfolgen:

- Stärkung und Ausbau der Kernkompetenzen im Tourismus.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.
- Sicherstellung einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft unter Marktbedingungen.
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätswirtschaft.

Für das Erreichen dieser Ziele ist in erster Linie private Initiative und Eigenverantwortung der Wirtschaft notwendig. Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist es, die Anstrengungen der Wirtschaft zu unterstützen. Die angestrebte klare Fokussierung auf die eigenen Stärken gilt dabei als Leitlinie. Die öffentliche Hand hat zudem die Aufgabe, die Rahmenbedingungen optimal auf eine Steigerung der Standortattraktivität auszurichten. Das Leitbild aus dem Jahre 1997 befindet sich in einer Überarbeitung. Die zu formulierenden Stossrichtungen und Massnahmen sollen Bestandteil der kantonalen Förderstrategie sein.

4. Entwicklung der Wirtschaftsförderung in anderen Kantonen

Wie in Graubünden erfolgte in vielen anderen Kantonen der Aufbau der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit dem Beginn der Berggebietsförderung des Bundes Mitte der Siebzigerjahre. Weitere Impulse gingen – vor allem in ländlichen Industriegebieten – vom Bundesbeschluss über wirtschaftliche Erneuerungsgebiete (Bonny-Beschluss) aus.

Die Rezession der Neunzigerjahre sowie die Globalisierung und Liberalisierung der Märkte hatten national und international eine Intensivierung des Standortwettbewerbs zur Folge. Daraus resultierten auch Probleme in den starken Wirtschaftszentren, was diese bewog, sich ebenfalls in der Wirtschaftsförderung zu engagieren. Unter Wirtschaftsförderung versteht man heute in erster Linie Massnahmen für die Ansiedlung neuer und die Pflege bestehender Unternehmungen. Beispiele für Aktivitäten der Wirtschaftsförderung sind Standortmarketing, Jungunternehmerförderung (z.B. Gründerzentren), Clusterbildung, Technologietransfer, Innovationsförderung und Bestandespflege. In Tourismusgebieten stehen Angebotsverbesserungen, Kooperationen und die Stärkung der Marketingorganisationen im Vordergrund.

Tabelle 6 zeigt für einige ausgewählte Vergleichskantone eine Zusammenstellung der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung, die Anzahl Mitarbeiter und das entsprechende Budget.

Tab. 6: Wirtschaftsförderung in einigen ausgewählten Kantonen 1), Angaben gemäss persönlichen Gesprächen und Informationen einer CS-Studie (Mai 2003)

Kanton *	Mitarbeiterende	Budget in Mio.	Ziele und Zweck	Aufgaben	Wichtigste Instrumente
BE	13	6	Stärkung Wirtschaftsstandort BE	Standortpromotion Anlaufstelle: Unterstützung bernischer Unternehmen und von Neuanmeldungen	Allgemeine Information und Imagewerbung im Ausland Standortpromotion im Inland Projektabhängige Information, Beratungen und Vermittlungen Einzelbetriebliche Förderbeiträge, Steuererleichterungen KMU-Messebonus Liegenschaftsdatenbank
SO	3	3	Erreichung einer strukturell und regional ausgeglichener Wirtschaftsentwicklung Erleichterung des Strukturwandels Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit	Bestandespflege Verbesserung der Rahmenbedingungen durch aktive Strukturpolitik Standortpromotion Anlaufstelle für Ansiedlungen Jungunternehmen	Standortinformation und Betreuung von Ansiedlung-, Innovations- und Diversifikationsprojekten Landerwerb und Vermittlung von Liegenschaften Beiträge, Darlehen, Bürgschaften, Zinsverbilligungen, Tarif- und Gebührenermässigungen, Kredite, Steuererleichterungen
FR	5	3	Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton Fribourg zur Stärkung der kantonalen Wirtschaftskraft durch Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung	Standortpromotion Anlaufstelle Vermittlung zwischen Wirtschaft und Verwaltung	Administrative Erleichterung und Hilfe bei Partnersuche Vermittlung von Liegenschaften und Mitarbeitern Steuererleichterungen, Beiträge, Bürgschaften, Zinskostenbeiträge (besondere Unterstützung für Jungunternehmen) Individuelle Projektkoordination
BS/BL	5	2	Wirtschaftsförderung in der Wirtschaftsregion Basel (Kantone BS und BL)	Standortpromotion und -information Bestandespflege Förderung von Ansiedlungen und Neugründungen Technologietransfer	Unterstützung in administrativen Angelegenheiten Projektinformation, -beratung und -unterstützung Vermittlung von Kontakten, Experten, Liegenschaften, Bewilligungen sowie im Wissens- und Technologietransfer Steuererleichterungen
ZH	9	5.3	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität der Wirtschaft des Kantons ZH	Standortentwicklung und Standortpflege Anlaufstelle Dienstleistungen für KMU	Vermittlung von Kapital, Experten, Liegenschaften und Bewilligungen für KMU und Neuanmeldungen KMU-Dienst, Wissens- und Technologietransfer Europafachstelle
SH	7	2	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität der Wirtschaft des Kantons SH	Standortpromotion Bestandespflege: KMU-Direkt Jungunternehmerförderung Technologietransfer	Standortmarketing im In- und Ausland Vermittlung von Kontakten Standortevaluation Steuererleichterung Wohnortmarketing Einzelbetriebliche Fördermassnahmen
GL	1.5	1	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität der Wirtschaft GL	Standortpromotion, Ansiedlungen Vermittlung von Kontakten Bestandespflege	Standortberatung, Jungunternehmerförderung, Steuererleichterung, Fond de roulement (6 Mio.) für Finanzierungshilfen, Wissens- und Technologietransfer
SG	4	1.5	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	Standortmarketing/Ansiedlungen Bestandespflege Vermittlung von Kontakten	Standortpromotion im Ausland Umsetzung der Bundesmassnahmen Finanzielle Beteiligung an externe Beratung von Jungunternehmen Fond für Wirtschaftsförderung (Zusatzbürgschaften und Zinskostenbeiträge)
TI	7	9	Stärkung der Wirtschaft durch Erneuerung von bestehenden und neuen innovativen Unternehmen Bekanntheit im Ausland erhöhen	Standortmarketing Anlaufstelle und Betreuung von Unternehmen Vermittlung zwischen Wirtschaft und Verwaltung	Standortpromotion (Italien) Steuererleichterung Beiträge an neue und bestehende innovative Projekte (bis 25%)
AG	4	-	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	Standortmarketing/Ansiedlungen Bestandespflege Vermittlung von Kontakten	Standortpromotion im Ausland Umsetzung der Bundesmassnahmen Finanzielle Beteiligung an externe Beratung von Jungunternehmen Fond für Wirtschaftsförderung (Zusatzbürgschaften und Zinskostenbeiträge)
ZG	3	1		Standortpromotion	Standortmarketing im Ausland
GR	1.2 (0.2)	0.8	Wirtschaftsförderung in der Wirtschaftsregion GR	Standortpromotion und -information Bestandespflege Förderung von Ansiedlungen und Neugründungen Technologietransfer	Standortinformation und Betreuung von Ansiedlungs-, Innovationsprojekten Beiträge, Bürgschaften, Zinsverbilligungen, Steuererleichterungen Immobilienbank
GZA	11 (2)	5	Marketinggesellschaft für den Grosse Raum Zürich zur Attraktivitätssteigerung der Wirtschaftsregion ZH, SO, SH, SZ, GL, GR	Standortpromotion im Ausland Anlaufstelle zur Akquisition ausländischer Unternehmen und Investoren Förderung von Clusternetzwerken	Standortmarketing und -information im Ausland Projektbetreuung, -koordination und -controlling bei Neuanmeldungen aus dem Ausland Aufbau, Betreuung und Pflege der Clusternetzwerke
WE**	12 (20)	12	Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen in zukunftssträchtigen Bereichen zur Festigung/Diversifikation der wirtschaftlichen Basis der Kantone	Standortpromotion Anlaufstelle für ausländische Unternehmen Plattform für heimische Unternehmen	Standortmarketing im Ausland Zinsverbilligungen, Bürgschaften, Beiträge und fiskalische Anreize Projektbetreuung und Technologietransfer

* In zahlreichen Kantonen gibt es auch regionale und kommunale Wirtschaftsförderungsstellen. Diese sind in der Tabelle nicht enthalten.

** WE: Western Switzerland bestehend aus Neuenburg und Waadt

() Mitarbeitende oder Berater im Ausland

1) Die Angaben beziehen sich auf das Standortmarketing und die Bestandespflege

Ungeachtet der Verschärfung der Konkurrenz zeichnet sich ein Trend zu vermehrter Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ab. Der Bund hat gemeinsam mit den Kantonen vor 7 Jahren das Programm «Standort Schweiz» lanciert. Zudem wurden verschiedene regionale Zusammenschlüsse realisiert (Zentralschweiz, Espace Mittelland, Western Switzerland, etc.). Graubünden ist Mitglied der Greater Zurich Area (GZA), die vor allem Standortmarketing im Ausland betreibt.

5. Standortwettbewerb

A. Ausgangslage

Die Globalisierung der Märkte führt dazu, dass der ohnehin schon hohe Konkurrenzdruck auf Unternehmungen noch stärker wird. Die auch in der Schweiz spürbaren Folgen sind weitere Rationalisierungen, Umstrukturierungen und Produktionsverlagerungen ins Ausland. Heute wählen international tätige Unternehmen ihre Standorte bewusster. Sie suchen sie dort, wo für die gewünschte Tätigkeit die günstigsten Rahmenbedingungen bestehen.

- Für Produktionsbetriebe können dies die Produktionskosten bzw. die Lohnkosten, die Mitarbeiterschaft, das Arbeitsrecht oder die Marktnähe sein.
- Für wertschöpfungsintensive Unternehmen können dies die Qualifikation und die Arbeitshaltung der Mitarbeiterschaft oder die Qualität der örtlichen Universitäten und Fachhochschulen sein.
- Für Headquarters stehen die Finanzdienstleistungen, die steuerliche Belastung oder die politische Stabilität und Rechtssicherheit im Vordergrund.
- Unternehmen mit hochqualifiziertem Kader achten auf die Attraktivität des Lebensraums und international kompatible Schulen.

Die neue globale Mobilität hat zu einer globalen Konkurrenz der Standorte geführt. Unternehmen werden zunehmend umworben und mit verschiedenen Dienstleistungen sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Ansiedlung in einem Wirtschaftsraum unterstützt.

National stehen die einzelnen Kantone in einem gegenseitigen Wettbewerb. Für Investoren, die ohne persönlichen Bezug oder Vorliebe zu einem Kanton auf der Suche nach einem neuen Standort in der Schweiz sind, gehören Verkehrserschliessung, steuerliche Aspekte und die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte sicher zu den zentralen Elementen. Mittels einer aktiven, aber sehr aufwendigen und nicht unumstrittenen Wirtschaftsförderung haben sich die Kantone Waadt und Neuenburg international gut positioniert. Attraktive Unterstützungspakete haben vorwiegend in den USA Interesse

ausgelöst. Eine direkte Repräsentanz in den USA unterstützt diese Aktivitäten. Zusätzlich hilft der Bundesbeschluss für wirtschaftliche Erneuerungsgebiete, vor allem mit Steuererleichterungen. Eine breite Palette von internationalen Firmen hat sich in diesen Kantonen niedergelassen. Aufgrund attraktiver Steuergesetze sind aber auch z.B. die Kantone Schwyz und Zug für Unternehmungen auch ohne intensive Wirtschaftsförderungsaktivitäten interessant. Trotzdem hat Schwyz im Juni 2002 sein Instrumentarium für die Wirtschaftsförderung ergänzt.

Der Kanton Graubünden gehört nicht zu den starken Wirtschaftszentren. Umso wichtiger ist es, dass im immer härter werdenden Wettbewerb unter den Kantonen die Möglichkeiten und Vorteile des Wirtschaftsstandorts Graubünden optimal dargestellt werden. Standortmarketing ist nicht nur normale Werbung für einen Kanton. Die Wirtschaftsförderung muss sich zu einem Produkte- und Dienstleistungsanbieter entwickeln, zu einem vorausschauenden Marktteilnehmer und zu einem Verkäufer der Qualitäten des Kantons. Ein Standort, der es versäumt, sich erfolgreich zu positionieren, riskiert wirtschaftliche Stagnation und Niedergang.

B. Aufbau und Resultate des Standortmarketings im Kanton Graubünden

Im Regierungsprogramm 1997–2000 ist «die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Graubünden» ein zentrales Element. Auch im Regierungsprogramm 2001–2004 sind Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Standortattraktivität festgehalten. Dazu gehört eine wirksame und effiziente Wirtschaftsförderung mit der Verstärkung eigener Aktivitäten im Standortmarketing. Die Bereiche des Standortmarketings werden wie folgt definiert:

- Standortpromotion:
Die Vermarktung des Kantons mit den bestehenden Produkten und Dienstleistungen.
- Standortentwicklung:
Die Optimierung der Rahmenbedingungen sowie die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen, die für die bestehenden wie aber auch für neu anzusiedelnde KMU und für Investoren von Interesse sind.
- Bestandespflege:
Anlaufstelle für die Anliegen bestehender Unternehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kontakten zu kantonalen oder Bundesstellen.

Zentrale Ziele sind die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Wirtschaftsstandortes Graubünden, die Stärkung der Branchenstruktur und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmungen. Als geogra-

phische Zielmärkte wurden Deutschland und Italien definiert. Dabei sind für den Wirtschaftsstandort Graubünden vor allem kleinere und mittlere Unternehmungen interessant, die ein Beschäftigungspotenzial von bis zu 40 Mitarbeitern haben.

Mit gezielter Unterstützung der Wirtschaftsförderung konnten seit 1991 36 neue Unternehmen mit 454 neuen Arbeitsplätzen angesiedelt bzw. gegründet werden. Die Unternehmen lösten dabei ein Investitionsvolumen von 53.8 Millionen Franken aus.

Im gleichen Zeitraum wurden 48 bestehende Unternehmen bzw. Projekte unterstützt, durch welche 635 Arbeitsplätze gesichert und 432 neu geschaffen wurden.

Tab. 7: Zusammenfassung der unterstützten Unternehmen (1991 – 2003)

Art Unternehmen	Anzahl Unternehmen	Arbeitsplätze erhalten	Arbeitsplätze geschaffen	Ausgelöstes Investitionsvolumen (Fr.)	Beitrag Wirtschaftsförderung (Fr.)
Ansiedlungen / Neugründungen	36	–	454	53.8 Mio.	1.67 Mio.
Bestehende Unternehmen	48	635	432	274.7 Mio.	1.87 Mio.
Total	84	635	893	328.5 Mio.	3.54 Mio.

Als Reaktion auf den immer härteren Standortwettbewerb wurden ab dem Jahre 2000 die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung intensiviert. Seither konnten 18 Firmen angesiedelt und 234 Arbeitsplätze geschaffen werden. Das ausgelöste Investitionsvolumen beträgt 36.4 Millionen Franken.

Im gleichen Zeitraum wurden zudem 13 bestehende Unternehmen bzw. Projekte unterstützt, welche zur Sicherung von 179 Arbeitsplätzen und zur Schaffung von 170 Vollzeitstellen beitrugen. Dabei wurde ein Investitionsvolumen von 120.4 Millionen Franken ausgelöst.

Durch die reine Beratung der Wirtschaftsförderung, d.h. ohne finanzielle Unterstützung, wurden seit dem Jahre 2000 drei Firmen angesiedelt. Diese haben 31 Arbeitsplätze geschaffen und ein Investitionsvolumen von 22 Millionen Franken ausgelöst.

Speziell zu erwähnen ist, dass es sich bei den Ansiedlungsprojekten weitgehend um Unternehmen aus wertschöpfungsstarken Branchen handelt, die einen entsprechenden Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften haben. Mit ihren für Graubünden oft neuen Tätigkeitsgebieten tragen die neu angesie-

delten Unternehmungen zur Diversifizierung und Modernisierung unserer Wirtschaftsstruktur bei. Zurzeit werden über 200 Kontakte mit Interessierten bearbeitet. Daraus dürften weitere Ansiedlungen hervorgehen. Diese Ergebnisse sind erfreulich. Sie zeigen aber gleichzeitig, dass Erfolge im Standortmarketing nur mit einem beträchtlichen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen möglich sind.

C. Partner für die Standortpromotion

1) Standort Schweiz

Mit dem Bundesbeschluss zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz vom 6. Oktober 1995 hat das Parlament für 10 Jahre einen Rahmenkredit von 24 Mio. Franken für die Standortpromotion gesprochen. Hauptziel ist es, ausländische Unternehmen in der Schweiz anzusiedeln. Zur Erreichung dieses Ziels betreibt Standort Schweiz vor allem Imageförderung und vermittelt Informationen. Geographische Zielmärkte bilden Nordamerika mit Fokus auf USA und Europa mit Fokus auf Deutschland und Frankreich. Als Partner im Innernetz haben die Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone eine wichtige Bedeutung.

Standort Schweiz fördert vor allem das Image der Schweiz als Wirtschaftsstandort und bietet dem Kanton Graubünden eine internationale Vermarktungs-Plattform. Die direkten Kontakte zu Investoren sind für Graubünden zahlenmässig gering (5–10 Anfragen pro Jahr). Weitere Kontakte mit Investoren lassen sich nur durch eine aktive Teilnahme an den durch Standort Schweiz organisierten Veranstaltungen realisieren.

2) Zusammenarbeit mit der Greater Zurich Area (GZA):

Seit zwei Jahren ist der Kanton Graubünden Mitglied der Stiftung GZA. Weitere Mitglieder sind die Kantone ZH, SH, GL, SO und SZ. Die GZA hat das Ziel, den Wirtschaftsstandort Zürich und die umliegenden Gebiete (ca. 1½ Autostunden ab Flughafen Zürich) zu vermarkten. Die Stiftung GZA ist zudem bestrebt, auf der Ebene der Volkswirtschaftsdirektoren, die Mitglieder des Stiftungsrates sind, überregionale volkswirtschaftliche Themen anzugehen und Lösungen umzusetzen. Die Greater Zurich Area AG (GZA AG) ist die operative Einheit der GZA. Obwohl sich die GZA noch im Aufbau befindet, bringt die Zusammenarbeit Impulse und Know-how in Bezug auf die Vermarktung des Standorts und die Integration in ein breites Netzwerk.

D. Erfahrungen mit der Standortpromotion für den Kanton Graubünden

Bei aktiver Promotion stossen die Möglichkeiten und Vorteile des Wirtschaftsstandorts Graubünden bei Investoren auf Interesse. Hilfreich ist dabei, wenn diese Investoren bereits eine positive Vorstellung vom Kanton haben. Falls solche Erfahrungen fehlen, ist Graubünden eher unbekannt. Der Wirtschaftsstandort Graubünden und dessen Vorteile sind erklärungsbedürftig.

Vor allem bei Standortevaluationen durch grosse Unternehmensberatungsfirmen führt die hohe fiskalische Belastung der Unternehmungen häufig zu einem frühen Ausscheiden des Kantons Graubünden. Andererseits hat die effiziente Bearbeitung von Anfragen, in guter Zusammenarbeit mit den verschiedensten Dienststellen der kantonalen Verwaltung, schon zu Konkurrenzvorteilen gegenüber anderen Kantonen geführt.

Neben der steuerlichen Belastung und effizienten Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung spielen zahlreiche weitere Faktoren eine Rolle bei der Standortwahl. Dazu gehören der Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht, Ausbildungsstätten, Verkehrsverbindungen, Telekommunikation und auch die Lebensqualität. Von zunehmender Bedeutung sind die Rekrutierungsmöglichkeiten für qualifizierte Mitarbeiter und ein innovationsförderndes Umfeld. Dafür kommt den Fachhochschulen in Chur und Buchs eine zentrale Bedeutung zu. Die Qualität ihrer Dienstleistungen im Wissenstransfer sowie in der Aus- und Weiterbildung beeinflusst die Beurteilung des Wirtschaftsstandorts Graubünden massgeblich.

E. Zukünftige Ausrichtung

Um die Bekanntheit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu erhöhen, ist die Zusammenarbeit mit «Standort Schweiz» und der GZA zu intensivieren. Eine Verstärkung der eigenen Aktivitäten ist vor allem in Deutschland und Italien anzustreben, auch mit der Direktansprache von Unternehmungen.

Ein grosses Potenzial für Kontakte zu Investoren bietet der Tourismus. Namhafte Unternehmungen in Graubünden sind aus solchen Kontakten entstanden. Auch Institutionen wie Banken, Treuhänder, Wirtschaftsjuristen, Kunden, Lieferanten von ansässigen Firmen etc. spielen in der Standortpromotion eine wichtige Rolle. Die Vernetzung und Bündelung der Kräfte ist künftig zu intensivieren.

Im Mittelpunkt der Standortpromotion stehen die Unternehmungen. Daneben ist auch das Wohnortmarketing vermehrt zu pflegen. Bessere Verkehrsverbindungen, flexiblere Arbeitsmodelle und die Möglichkeiten der Telekommunikation schaffen mehr Freiraum bei der Wahl des Wohnorts. Zudem hat Graubünden gute Aussichten, sich als attraktiver Lebensraum für beruflich nicht mehr aktive Menschen zu profilieren.

Um die Aufgaben effizient erfüllen zu können, ist eine personelle Verstärkung der Wirtschaftsförderung notwendig. Der Vergleich mit anderen Kantonen (Tab. 6) zeigt, dass Graubünden hier einen Nachholbedarf hat.

F. Standortentwicklung

Im immer härter werdenden Wettbewerb ist es zukünftig nicht mehr ausreichend, die vorhandenen Möglichkeiten eines Wirtschaftsstandortes zu vermarkten. Die Optimierung der Rahmenbedingungen sowie die Verbesserung der Dienstleistungen für bestehende und neue Unternehmen werden zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Beispiele für Projekte der Standortentwicklung sind die «Marke Graubünden», die mit der Graubündner Kantonalbank realisierte Immobilienplattform, die Jungunternehmerförderung oder die Erschliessung und Vermarktung der Industriezone Tardis. Der Kanton soll bei derartigen Projekten mitwirken. Entscheidend ist aber, dass die beteiligten Partner in hohem Masse Verantwortung übernehmen.

6. Tourismus

A. Beitrag an Graubünden Ferien

Graubünden Ferien (GRF) wird als zentrale Marketingorganisation seit langem mit namhaften Beiträgen des Kantons unterstützt. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von GRF im Jahr 1998 wurde die Notwendigkeit erkannt, den Beitrag des Kantons – er machte im Jahr 2002 54 % der gesamten Einnahmen von GRF aus – mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Damit soll gewährleistet werden, dass der Kanton auf die Verwendung des mit Abstand grössten Beitrags im Bereich Wirtschaftsförderung Einfluss nehmen kann. Ein erster provisorischer Leistungsauftrag wurde für das Jahr 2000 erteilt. Die definitive Formulierung verzögerte sich vorerst wegen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer.

Aufgrund der Abklärungen im Rahmen des Projekts «Wirkungsorientierte Ausgestaltung von Kantonsbeiträgen» sowie der durch eine Arbeitsgruppe entwickelten Mittelfrist-Strategie für GRF wird der Leistungsauftrag neu formuliert. Dabei werden auch die Aufgaben von GRF im Zusammenhang mit dem Projekt Marke Graubünden integriert. Der überarbeitete Leistungsauftrag wird ab 2004 wirksam werden.

B. Hotelförderung

1979 wurde im WFG die Möglichkeit geschaffen, Zinsbeiträge an Berherbergungsbetriebe auszurichten. Voraussetzung ist, dass die SGH ein Darlehen

für die Erneuerung oder den Neubau eines Betriebs gewährt oder verbürgt. Seit der Revision des WFG von 1990 können Zinsbeiträge auch für den Erwerb eines Betriebs zur Eigenbewirtschaftung gewährt werden.

Bis vor wenigen Jahren konnte dieses Förderungsinstrument häufig eingesetzt werden. Zwischen 1991 und 1999 wurden pro Jahr durchschnittlich 20 Beiträge zugesichert. In den letzten drei Jahren waren es durchschnittlich noch vier Beiträge pro Jahr (2000: 4; 2001: 1; 2002: 6). Dieser markante Rückgang hat verschiedene Ursachen. Die Rezession hat auch den Tourismus getroffen. Vielen Hoteliers fehlten deshalb die für Investitionen notwendigen Eigenmittel. Gleichzeitig verhielten sich die Banken zurückhaltender bei der Kreditvergabe. Das führte zu einem Rückgang der Gesuche an die SGH. Schliesslich gestaltete auch die SGH selbst ihre Kreditpraxis restriktiver. Folgen dieser Entwicklung waren ein Anstieg des Nachholbedarfs an Erneuerungsinvestitionen in der Hotellerie und eine Verschärfung der Strukturprobleme.

Aufgrund dieser Situation schlug der Bundesrat ein Massnahmenpaket für die Tourismusförderung vor. Für die Hotellerie sind folgende Massnahmen vorgesehen: Der SGH werden 80 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Damit soll sie Investitionen in Betrieben unterstützen, die entweder ungünstig finanziert, aber wettbewerbsfähig sind oder eine gute Finanzierungsstruktur aufweisen, aber Massnahmen für eine Verbesserung der Ertragskraft treffen müssen. Betriebe, auf die diese Charakterisierungen nicht zutreffen, sollen nicht mehr gefördert werden, da sie entweder auch ohne Unterstützung erfolgreich sein können oder auch mit Unterstützung wenig Chancen haben, sich im Markt zu behaupten. Die Leistungen der SGH sollen sich künftig auf zinsgünstige Darlehen beschränken. Diese sollen im Durchschnitt höher sein als bisher und bis zu 30% des Unternehmungswerts ausmachen können. Auf Bürgschaften und Zinsbeiträge in der bisherigen Form soll verzichtet werden. Ein Teil der SGH-Mittel ist für die Umfinanzierung, d.h. die Ablösung bestehender Bankdarlehen, vorgesehen.

Das Eidgenössische Parlament hat der Neuausrichtung der Hotelförderung des Bundes zugestimmt. Für die kantonale Wirtschaftsförderung stellen sich in dieser Situation drei Fragen:

- Soll die SGH-Förderung weiterhin durch eigene Massnahmen ergänzt werden, und wenn ja, in welcher Form?
- Sollen Umfinanzierungen durch die SGH mit kantonalen Beiträgen ergänzt werden?
- Sollen Förderungsmassnahmen auch für jene Betriebe eingeführt werden, die von der SGH nicht unterstützt werden?

Bei Projekten, welche die SGH mit Darlehen unterstützt, wären ergänzende kantonale Massnahmen entweder als Darlehen oder als Zinsbeitrag

denkbar. Die Finanzierung der Projekte sollte normalerweise mit Eigenkapital, Bank- und SGH-Darlehen sichergestellt sein. Kantonale Darlehen sind deshalb nicht notwendig. Nachdem die Wirkung der ergänzenden kantonalen Zinsbeiträge in jüngster Zeit eher bescheiden war, kann auf diese verzichtet werden.

Bei der Umfinanzierung bestehender Bankdarlehen durch die SGH werden zwar durch teilweise Forderungsverzichte der Banken die Finanzierungsstruktur und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebs verbessert, und das Potenzial für künftige Investitionen vergrössert. Die Qualität des Angebots wird aber – im Gegensatz zu Investitionsprojekten – vorerst nicht erhöht. Aus diesem Grund ist es angezeigt, auf kantonale Beiträge im Zusammenhang mit Umfinanzierungen zu verzichten.

Die Neuorientierung der SGH dürfte dazu führen, dass diese weniger Betriebe unterstützt und solche in starken Destinationen eher bevorzugt. Der regionalpolitische Förderungsansatz dürfte in den Hintergrund treten. Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass diese Strategie Probleme in sich birgt. In Graubünden gibt es in vielen Gebieten – auch abseits der starken Destinationen – für die wirtschaftliche Entwicklung kaum Alternativen zum Tourismus. Auch in diesen Gebieten ist die Hotellerie eine wichtige Grundlage für eine erfolgsversprechende Entwicklung. Es kann deshalb zweckmässig sein, in besonderen Fällen Projekte zu unterstützen, an deren Finanzierung die SGH sich nicht beteiligt. Dabei gilt es allerdings zu unterscheiden zwischen einer reinen Strukturhaltung, die klar abzulehnen ist, und der Sicherstellung eines regionalwirtschaftlich notwendigen Hotelangebots. Die Unterscheidung wird dabei oft nicht leicht fallen. Entsprechend sorgfältig sind die Kriterien dafür zu wählen. Die Bedeutung für das touristische Angebot darf nur eines davon sein. Im Vordergrund muss auch hier die künftige Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs stehen. Ohne Engagement der SGH dürfte mit Zinsbeiträgen kaum Wirkung erreicht werden können, da diese nur zum Einsatz gelangen, wenn die Gesamtfinanzierung zustande kommt. Mehr Aussicht auf Erfolg ist von Darlehen, die der Kanton an Stelle der SGH gewährt, zu erwarten.

Der Wechsel in der Strategie der Hotelförderung, von Zinsbeiträgen in Ergänzung zur SGH zu Darlehen für Projekte, die von der SGH nicht berücksichtigt werden, basiert auf folgenden Überlegungen: Früher stellten die Banken und die SGH das für Hotelinvestitionen benötigte Fremdkapital bereitwilliger zur Verfügung als heute. Probleme verursachte damals eher die hohe Zinsbelastung. Zinsbeiträge konnten zur Mässigung dieser Belastung beitragen und Investitionen erleichtern. Heute ist das primäre Problem nicht die Zinsbelastung, sondern die Kapitalbeschaffung. In besonderem Masse sind davon jene Betriebe betroffen, die von der SGH nicht unterstützt werden. Hier kann der Kanton in den oben erwähnten Fällen in die Lücke sprin-

gen. Allein schon aus finanziellen Gründen wird sich die Anzahl derartiger Engagements in relativ engen Grenzen halten müssen. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass Darlehen des Kantons nur dann in Frage kommen, wenn mit einer marktüblichen Bankfinanzierung noch eine Finanzierungslücke besteht. Der Wechsel von Zinsbeiträgen zu Darlehen wird mit den Veränderungen des Zinsniveaus und der Bedingungen für die Gewährung von Krediten begründet. Um auch in Zukunft auf derartige Veränderungen reagieren zu können, soll die Möglichkeit zur Gewährung von Zinsbeiträgen im Gesetz beibehalten werden.

Vergleiche mit dem Kanton Wallis, der zinslose Darlehen an Renovationen und Neubauten von Beherbergungsbetrieben gewährt (zur Zeit sind im Wallis ca. 65 Mio. Franken zinslose Darlehen an Beherbergungsbetriebe ausstehend), zeigen auf, dass Graubünden mit der Neuregelung der Darlehensgewährung eine praktikable Lösung anstrebt.

Überbetriebliche Kooperationen sind ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hotellerie. Bei der Umsetzung derartiger Projekte ist ein Nachholbedarf vorhanden. Mit kantonalen Beiträgen soll versucht werden, einen Anreiz für vermehrte Aktivitäten zu geben.

C. Beiträge an Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen

Mit dem geltenden WFG können Beiträge an Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen auf zwei Wegen geleistet werden:

- In IHG-Regionen können Bau und Erneuerung von Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen mit zinslosen Darlehen des Bundes und einer gleichwertigen Leistung des Kantons unterstützt werden.
- In den übrigen Regionen (Davos, Oberengadin, Bündner Rheintal) können Beiträge bis 20% der anrechenbaren Kosten, im Einzelfall jedoch höchstens Fr. 500 000.–, geleistet werden, wenn die Anlage unmittelbar dem Fremdenverkehr dient.

Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen in IHG-Regionen können mit IH-Darlehen unterstützt werden. Diesbezüglich besteht keine beitragsmässige Begrenzung. Es ist angezeigt, die übrigen Regionen gleich zu behandeln und die Begrenzung auf Fr. 500 000.– aufzuheben.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die Schneesportanlagen für die Konkurrenzfähigkeit von Wintersportregionen haben, müssen für solche Anlagen künftig mehr Mittel eingesetzt werden. Im Vordergrund stehen dabei Beiträge der Gemeinden, die durch kantonale Leistungen ergänzt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag an die Ski-WM 2003 hat die grossrätliche Kommission «Direktbeschluss» die Möglichkeiten für Beiträge an Sportanlagen eingehend diskutiert. Auf den Vorschlag der Kommission

für eine entsprechende Änderung des WFG und der WFV trat der Grosse Rat nicht ein und verschob das Thema auf die Totalrevision des WFG. Die Vorschläge werden deshalb hier wieder aufgenommen. Dabei geht es einerseits um die Schaffung einer Grundlage für ausreichende kantonale Leistungen an Anlagen, die Bestandteil des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) sind. Im Weiteren sollen Beiträge vorgesehen werden für Sportanlagen von kantonaler Bedeutung, auch wenn diese nicht unmittelbar dem Tourismus dienen. Um diese zu definieren soll ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) ausgearbeitet werden. Ein klarer Überblick über die zu fördernden Sportanlagen wird erst möglich sein, wenn das KASAK vorliegt. Es zeichnet sich aber heute schon ab, dass nur wenige Anlagen einerseits nicht unmittelbar dem Tourismus dienen, andererseits aber von kantonaler Bedeutung sind. Auch bei den NASAK-Anlagen ist absehbar, dass deren Anzahl ziemlich klein sein wird. Angesichts der lokalen und regionalen Impulse, die durch NASAK- und KASAK-Anlagen ausgelöst werden, setzt die Leistung eines Kantonsbeitrags angemessene kommunale Leistungen voraus.

7. Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

A. Ausgangslage

Seit der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahr 1979 besteht die Möglichkeit, Zinsbeiträge an Darlehen für kleine und mittlere Betriebe zu gewähren. Seit 1991 wurden mit Zinskostenbeiträgen von ca. 2.0 Mio. Franken 35 Betriebe unterstützt, ca. 191 Arbeitsplätze geschaffen und 137 bedrohte Arbeitsplätze erhalten. Die unterstützten Firmen lösten dabei ein Investitionsvolumen von ca. 43 Mio. Franken aus.

Wie die Hotellerie (vgl. 2.6.2) sehen sich auch KMU in andern Bereichen der Wirtschaft bei der Finanzierung von Investitionsprojekten heute mit anderen Problemen konfrontiert als früher. Auch hier steht die Verfügbarkeit des benötigten Kapitals im Vordergrund. Die Gewährung von Darlehen ist deshalb Zinskostenbeiträgen vorzuziehen.

Damit der gewünschte Investitionsanreiz zum Tragen kommt, müssen die Darlehen in einer gewissen Höhe gewährt werden können. Da die verfügbaren Mittel beschränkt sind, müssen selektive Kriterien für die Auswahl der zu unterstützenden Projekte angewendet werden. Dazu kommen Einschränkungen im Hinblick auf die Vermeidung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen. Auf die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung wird bei der Beschreibung der Revisionsvorschläge näher eingegangen.

Die zu gewährenden Darlehen sind als Ergänzungsfinanzierung zu Eigenkapital und Bankdarlehen zu verstehen und nicht als Risikokapital. Im Unterschied zu diesem sind mit dem Darlehen des Kantons keine Eigentums-

rechte und keine Einflussnahme auf die unternehmerische Tätigkeit verbunden.

B. Massnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte

Die Schweiz ist seit langem ein exportorientiertes Land. Seit 1950 haben sich die Exporte mehr als verdreissigfacht. Schweizer Unternehmen müssen sich in Zukunft noch vermehrt auf Auslandmärkte ausrichten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern. Für viele KMU ist diese internationale Ausrichtung neu und bringt im Wesentlichen zwei zusätzliche Aufgaben mit sich.

- 1) Um ein Produkt international anbieten zu können, muss ein KMU ein entsprechendes Vermarktungskonzept für sein Produkt ausarbeiten und dies mit eigenen Vermarktungsaktivitäten wie Messeauftritte, Aufbau der Distributionskanäle, etc. umsetzen.
- 2) Die Internationalisierung von Produkten verlangt eine Angleichung an die geltenden nationalen und internationalen Produktnormen.

Viele KMU sind in der Lage, gute, innovative Produkte zu entwickeln und diese auch national zu vermarkten. Vielen KMU fehlt jedoch das Wissen und die Bereitschaft, die Schritte zur Internationalisierung einzuleiten. Oft fehlen ihnen auch die entsprechenden finanziellen Mittel.

Auch der Bund hat erkannt, dass die Internationalisierung der KMU in der Schweiz ein zentrales Element für das Wachstum der Schweizer Wirtschaft darstellt. Ein entsprechender Leistungsauftrag, gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung des Exportes vom 6. Oktober 2000, ging an die OSEC, die nun in verschiedenen Wirtschaftszentren der Welt sogenannte Business-Hubs als Dienstleistungszentren für Schweizer KMU aufbaut.

Die Bestrebungen des Kantons sollen in Zusammenarbeit mit der Handelskammer und der OSEC die KMU motivieren, die Internationalisierung voranzutreiben. Dabei ist die Exportförderung der OSEC mit den angebotenen Dienstleistungen mit einem starken Innen- und Aussennetz das zentrale Element. Die Möglichkeit, dass der Kanton sich an den Aufwendungen für den Aufbau von Absatzmärkten im Ausland beteiligen kann, ist eine Ergänzung dazu.

8. Institutionen

A. Beiträge

Der härtere Wettbewerb sowie das kompliziertere und sich rascher wandelnde Umfeld haben dazu geführt, dass zahlreiche KMU vermehrt auf externe Informationen und Dienstleistungen angewiesen sind. Es gehört zu

den Aufgaben der Wirtschaftsförderung, diese Angebote für die KMU verfügbar zu machen. Das geltende Wirtschaftsförderungsgesetz ermöglicht Beitragsleistungen für den Aufbau derartiger Dienstleistungen. Verschiedenen Institutionen wurden solche Beiträge in Verbindung mit Leistungsaufträgen gewährt.

Das KMU-Zentrum an der HTW dient Klein- und Mittelbetrieben als Anlaufstelle für die Bereiche allgemeine Unternehmensfragen, Businesspläne, Wissens- und Technologietransfer und KTI-Projekte. Das Institut für Tourismus und Freizeit an der HTW (ITF) bearbeitet in Zusammenarbeit mit Graubünden Ferien Fragen der zukünftigen touristischen Entwicklung, des Verhaltens der Gesellschaft in Bezug auf Ferien und Freizeit und besorgt die Erhebung des entsprechenden Datenmaterials. Das Wirtschaftsforum Graubünden beschäftigt sich mit der Sensibilisierung der Bevölkerung für allgemeine Wirtschaftsfragen, mit Businessplänen für die Hotellerie und das Baugewerbe, aber auch mit Analysen und Konzepten zur Sicherung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Bergbahnen. In Ergänzung zu diesen Aufträgen ist vorgesehen, einer Institution im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien einen Beratungsauftrag zugunsten von Haushalten, Gemeinden und KMU zu erteilen. Diese könnte beispielsweise der Fachhochschule angegliedert werden.

Es hat sich gezeigt, dass für einen dauerhaften Erfolg Startbeiträge für den Aufbau von Dienstleistungen nicht ausreichen. Um den Wissenstransfer, vor allem für KMU, im notwendigen Ausmass zu gewährleisten, sind Betriebsbeiträge an die entsprechenden Institutionen notwendig. Diese Beiträge sind auf konkrete Leistungsvereinbarungen abzustützen. Zudem ist darauf zu achten, dass die unterstützten Dienstleistungen nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern erbracht werden und dass die Angebote der verschiedenen Institutionen optimal aufeinander abgestimmt sind. Der Kanton hat hier eine Koordinationsfunktion wahrzunehmen.

Neben den genannten Institutionen, die im Zusammenhang mit ihren Leistungen zugunsten der Bündner Volkswirtschaft unterstützt werden, haben auch einige andere Institutionen bereits bisher Beiträge erhalten. Es handelt sich dabei vor allem um Forschungsinstitutionen in Davos (z.B. das AO-Forschungsinstitut und das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima, dem das Schweizerische Institut für Allergie- und Asthmaforschung [SIAF] und das Physikalisch-Meteorologische Observatorium Davos und das Weltstrahlungszentrum [PMOD/WRC] angeschlossen sind). Bei deren Tätigkeit sind aus der Sicht der Volkswirtschaft Graubündens weniger die Forschungsergebnisse bedeutend als vielmehr die Tatsache, dass die Forschung in Graubünden stattfindet. Daraus ergeben sich Chancen, dass Unternehmen, die die Forschungsergebnisse kommerzialisieren, sich für den Wirtschaftsstandort Graubünden interessieren. Die Anwesenheit derartiger Institutionen mit in-

ternationaler Ausstrahlung wertet den Wirtschaftsstandort Graubünden auf. Zudem bieten sie attraktive Arbeitsplätze an und steigern mit ihren Kongressen und Ausbildungsprogrammen die touristische Nachfrage. Bisher erfolgt die Unterstützung von Forschungsinstitutionen durch verschiedene Departemente und aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen.

B. Mitgliedschaften

Der Kanton ist, zum Teil seit langem, Mitglied zahlreicher Organisationen, deren Tätigkeit im Interesse unserer Wirtschaft ist. Dazu gehören etwa die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), die Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG), Schweiz Tourismus (ST), der Schweizerische Tourismusverband (STV), die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), die Schweizerische Gesellschaft für Konjunkturforschung (KOF), die Konjunkturforschung Basel AG (BAK), das Institut für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus an der Universität St. Gallen (IDT/HSG), das Technologiezentrum Bodensee St. Gallen (Tebö), die Handelskammer Deutschland-Schweiz, die Stiftung Greater Zurich Area (GZA) oder die Conférence Suisse des offices régionaux de statistique (Corsat). Im Wirtschaftsförderungsgesetz fehlt bisher eine explizite Grundlage für die Mitgliedschaften in derartigen Institutionen.

C. Spezifische Weiterbildungsprogramme

Auf die generell grosse Bedeutung des Wissenstransfers zwischen Ausbildungsstätten und Unternehmungen ist bereits hingewiesen worden. Eine besondere Situation ist dann gegeben, wenn für eine neue Unternehmung oder für einen neuen Betriebszweig einer bestehenden Unternehmung spezialisierte Mitarbeiter benötigt werden, die in Graubünden nicht rekrutiert werden können. Mit der Unterstützung spezifischer, unternehmensbezogener Ausbildungsprogramme kann der Kanton den Standort Graubünden gezielt stärken. Erste Erfolge wurden in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bereits erzielt. Zudem wird damit eine qualitative Erweiterung des Arbeitsmarkts erreicht, was die Chancen für die Zu- oder Rückwanderung qualifizierter Arbeitskräfte wesentlich verbessert.

Ähnlich sind Ausbildungsprogramme zu werten, die nicht speziell auf eine Unternehmung ausgerichtet sind, sondern auf die Stärkung einer zukunfts-trächtigen Branche, die in Graubünden noch nicht oder nur wenig vertreten ist. Spezifische Weiterbildungsprogramme können demnach auch als überbetriebliche Förderungsmassnahme konzipiert werden.

9. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT)

Das DIV hat die Hochschule für Wirtschaft und Technik, Chur, (HTW) beauftragt, eine NIKT-Gesamtstrategie für den Kanton auszuarbeiten. Die HTW kommt in ihrem Bericht (Seite 42 ff), welcher unter «www.div.gr.ch/ Mitteilungen und Projekte» abrufbar ist, zu folgendem Fazit:

«Wir erleben einen Paradigmenwechsel. Waren bisher Grundbesitz, Arbeit und Kapital in Verbindung mit Rohstoffen und Energie Schlüsselfaktoren für den wirtschaftlichen Erfolg und die politische Macht in der Industriegesellschaft, so sind in Zukunft Know-how, Information, technische Kommunikationsinfrastrukturen sowie Flexibilität und Geschwindigkeit entscheidend für den Erfolg in der Informationsgesellschaft. Das Angebot an Telekommunikations- und insbesondere Internet-Dienstleistungen ist in den letzten Jahren zu einem zentralen Standortfaktor geworden. Die so genannten neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) spielen für die künftige Entwicklung der Wirtschaft, des Bildungssystems, der Verwaltung und der Haushalte eine wichtige Rolle. So wird die Prosperität von Berg- und Randregionen massgeblich davon abhängen, wie gut sich der Strukturwandel zur Informationsgesellschaft bewerkstelligen lässt. Aufgabe des Kantons ist es, ein optimales Umfeld für die verstärkte Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu bieten. Er muss dazu seine strukturpolitischen Instrumente einsetzen, die im Wesentlichen die folgenden drei sind:

- Den Ausbau der Infrastrukturen fördern,*
- Aus- und Weiterbildung fördern,*
- Kompetente Beratung sicherstellen.*

Die vorliegende Gesamtstrategie überträgt diese drei Instrumente auf die vier Teilsysteme eines Kantons

- Bevölkerung/Haushalte*
- Wirtschaft/Unternehmen*
- Bildung/Bildungssystem*
- Politik/Verwaltung*

und formuliert eine Reihe von Zielen und damit verbundenen Strategien. Die Umsetzung der Strategien erfolgt anhand von 19 vorgeschlagenen, konkreten Massnahmen. Die dringendsten Handlungsfelder sind:

- Umsetzung des PPP-SiN-Projekts (PPP: Public Privat Partnership; SiN: Schulen im Netz),*
- Bedürfnisgerechte Telekommunikationsinfrastruktur mit Hybridlösung CATV/DVB-T (CATV: Community Antenna Tele-Vision; DVB-T: Digital Video Broadcast – Terrestrisch), unter Einbezug der Tele-Rätia AG und*

- NetCom Graubünden AG in Zusammenarbeit mit der SRG SSR idée suisse,*
- *NIKT-Beratungszentrum (IKT/Telecomlabor) für KMU, Gemeinden, Haushalte,*
 - *Wirtschaftsförderung: Neuansiedlung von NIKT-Unternehmen,*
 - *Strategieentwicklung für eine moderne, NIKT-unterstützte Verwaltung (E-Government).*

Die erarbeiteten Ziele sind im Wesentlichen konform zum Wirtschaftsleitbild Graubünden, jedoch detaillierter ausgearbeitet. Im 3. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) an den Bundesrat, wird festgestellt, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei den Kantonen Gesamtstrategien zur Informationsgesellschaft und dem Einsatz von NIKT fast gänzlich fehlen. Mit diesem Bericht sollte dieses Defizit behoben worden sein und der Kanton Graubünden gehört damit zu den ersten, die über eine solche NIKT-Gesamtstrategie verfügen.

Für das Handlungsfeld Politik/Verwaltung ist die Standeskanzlei Graubünden zuständig und für das Handlungsfeld Bildung/Bildungssystem das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Diese beiden Felder sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Der NIKT-Bereich zeichnet sich durch einen enorm raschen Wandel aus. Sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die der Wirtschaft und der Bevölkerung angebotenen Dienstleistungen entwickeln sich ständig weiter. Entsprechend verändert sich auch der Handlungsbedarf für den Kanton. So sind z.B. Internetanschlüsse mit ausreichender Kapazität weitestgehend bereits verfügbar oder in Aussicht gestellt. Besondere Förderungsmassnahmen sind dafür nicht mehr notwendig. Das gleiche gilt für den Empfang ausländischer Fernseh- und Radioprogramme. Kabel- und Satellitenempfangsanlagen decken diese Bedürfnisse weitgehend ab. Lücken bestehen dagegen im lokalen/regionalen Bereich.

Aus diesen Überlegungen lässt sich ableiten, dass die Instrumente zur Förderung der NIKT eher offen zu definieren sind, um auch künftigen Anforderungen entsprechen zu können.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse zeigt sich vor allem in folgenden Bereichen ein Handlungsbedarf für die Wirtschaftsförderung:

- Leistungsauftrag für eine NIKT-Beratungsstelle zugunsten von Haushaltungen, Gemeinden und KMU.
- Förderung des Aufbaus und eventuell der Verbreitung von lokalen/regionalen Informationsangeboten, insbesondere in Tourismusgebieten.
- Förderung der Ansiedlung von NIKT-Unternehmungen.

10. Regionalpolitik des Bundes

Die eigentliche Regionalpolitik des Bundes nahm 1974 ihren Anfang mit der Schaffung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG). Es folgten weitere Förderprogramme für die Hotellerie, Investitionen von KMU im Berggebiet, wirtschaftliche Erneuerungsgebiete, den ländlichen Raum, Grenzregionen und für Innovationen im Tourismus. Einzelne dieser Programme wurden mit zusätzlichen Mitteln dotiert, um die negativen Auswirkungen der Liberalisierung von Swisscom, Post und SBB durch Struktur Anpassungen zu mildern.

Die Vielfalt der Instrumente und Verfahren erschwerte die Übersicht über die Regionalpolitik zunehmend. Zudem veränderte das sich wandelnde wirtschaftliche Umfeld die Anforderungen an eine erfolgsversprechende Regionalpolitik. Der Bund hat deshalb eine Neukonzipierung seiner Regionalpolitik in Angriff genommen. Seit Februar 2003 liegt der Bericht einer Expertenkommission vor. Die Vorschläge der Experten, zu denen sich der Bundesrat noch nicht geäußert hat, können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Regionalpolitik bezieht sich auf den gesamten Raum der Schweiz und berücksichtigt die unterschiedlichen Verhältnisse im Berggebiet, im ländlichen Raum, in den Agglomerationen und in den Grenzregionen. Die Regionalpolitik soll vor allem die Ausschöpfung der Wachstumspotenziale sowie die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit – nicht zuletzt auch zwischen Agglomerationen und ländlichen Regionen – ermöglichen. Die Verantwortung für die kleinräumige Regionalpolitik möchte der Bund vermehrt den Kantonen übertragen, wobei das finanzielle Engagement des Bundes aufrechterhalten werden soll.

Die Regionalpolitik gewichtet schon seit einigen Jahren die ursprünglich prioritären Ziele Disparitätenabbau und Ausbau der Basisinfrastruktur weniger stark. Mit der neuen Regionalpolitik, die klar Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in den Vordergrund stellt, wird diese Entwicklung akzentuiert. Angesichts der weitreichenden Veränderungen im gesamtwirtschaftlichen Umfeld ist dieser Wandel nachvollziehbar und einleuchtend. Für das Berggebiet ist die Neuorientierung der Regionalpolitik allerdings nur dann erfolgsversprechend, wenn sie nicht isoliert betrachtet wird, sondern in einem engen Zusammenhang mit den Bereichen neuer Finanzausgleich und Service public.

Die absehbaren Veränderungen in der Regionalpolitik des Bundes haben auch Auswirkungen auf die Aktivitäten der Kantone und sind deshalb im Rahmen der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu berücksichtigen. Dass die Bundesmassnahmen noch nicht im Einzelnen bekannt sind, lässt eine flexible Formulierung der kantonalen Instrumente angezeigt erscheinen. Ins-

besondere soll eine Grundlage für die Unterstützung von Pilotprojekten geschaffen werden, mit denen Bund und Kanton gemeinsam Erfahrungen im Hinblick auf die definitive Ausgestaltung der Neuen Regionalpolitik sammeln wollen. Mit der Beteiligung an Pilotprojekten kann Einfluss auf die künftige Praxis der Regionalpolitik genommen werden. Bis die neuen Instrumente des Bundes in ihrer definitiven Form angewendet werden können, wird es noch einige Jahre dauern. Sofern dann Anpassungen der kantonalen Regelungen notwendig sind, können diese im Rahmen einer Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorgenommen werden.

Mit der Zielsetzung, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Strukturen zu schaffen, stellt die neue Regionalpolitik das Hauptproblem vieler Regionen in den Mittelpunkt. Jede Investition soll Wertschöpfung generieren und Arbeitsplätze sichern oder schaffen. Die Anforderungen an die Akteure der Regionalpolitik in den Regionen und im Kanton steigen deutlich. Der Betreuungs- und Projektbegleitungsaufwand wird auch darum ansteigen, weil nur noch Entwicklungsinvestitionen statt wie bis anhin auch Basisinfrastrukturen unterstützt werden sollen. Die personellen und organisatorischen Auswirkungen der Neuen Regionalpolitik auf die Regionalorganisationen sind noch nicht beurteilbar. Trotzdem steht fest, dass bereits heute erste Schritte in Richtung verstärkter Betreuung der Regionalsekretariate vorgesehen werden müssen.

A. Einzelne Massnahmen

- Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)
Gemessen am Mitteleinsatz ist das IHG nach wie vor das bedeutendste Instrument der Regionalpolitik. Für die Jahre 1999–2002 stand dem Kanton ein Kontingent von 50 Mio. Franken für zinslose Darlehen des Bundes zur Verfügung. Dieses wurde voll ausgeschöpft. 57% der Darlehen wurden für Entwicklungsinvestitionen eingesetzt, 43% für Basisinvestitionen. Die Regelung im geltenden WFG ist auch für den künftigen Einsatz des IHG zweckmässig. Die vom Bund angestrebte Verlagerung von den Basis- zu den Entwicklungsinfrastrukturen führt dazu, dass die gleichwertige Leistung des Kantons vermehrt aufgrund des WFG erbracht werden muss, da Kantonsbeiträge aufgrund anderer Erlasse weniger häufig zur Verfügung stehen werden.

- Regio Plus
Regio Plus will die Strukturen im ländlichen Raum – dazu gehört der ganze Kanton Graubünden – stärken. Dies soll in erster Linie durch die Förderung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit erreicht werden. Der Bund hat für dieses bis zum 31. Juli 2007 laufende Programm

70 Mio. Franken bereitgestellt und leistet Projektbeiträge bis zu 50% der anrechenbaren Kosten. Beiträge des Kantons werden vom Bund erwartet, sind aber nicht zwingend vorgeschrieben. Ähnlich ausgerichtet wie Regio Plus ist das Leader Plus-Programm der EU. In Grenzregionen sind gemeinsame Projekte mit diesen beiden Programmen denkbar. Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Regio Plus ist zwar ausreichend. Die Zuordnung zu den Strukturförderprogrammen schafft klare Verhältnisse.

– Innotour

Mit diesem Programm soll die Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus gefördert werden. Bis Ende 2003 stehen dafür 31 Mio. Franken zur Verfügung. Das Parlament hat eine Verlängerung des Programms bis 2007 beschlossen und dafür 35 Mio. Franken bewilligt. Davon sollen 10 Mio. Franken für eine Qualifizierungsinitiative eingesetzt werden. Kantonsbeiträge sind auch hier nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch sehr hilfreich. Anpassungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes sind für den Einsatz von Innotour nicht notwendig.

– Bundesbeschluss über wirtschaftliche Erneuerungsgebiete (WEG)

Mit dem Nachfolgerlass des früheren Bonny-Beschlusses konnten bisher einzelbetriebliche Projekte mit Bürgschaften, Zinsbeiträgen und Steuererleichterungen unterstützt werden. In Graubünden gelangte der Beschluss kaum zum Einsatz, weil nur sehr wenige Gebiete im Perimeter lagen. Künftig können auch überbetriebliche Projekte unterstützt werden. Zudem ist der Perimeter in Graubünden wesentlich erweitert worden. Dadurch werden die Einsatzmöglichkeiten bedeutend grösser. Für die vom Kanton zu erbringenden gleichwertigen Leistungen ist die vorhandene gesetzliche Grundlage ausreichend. Mit der Ausweitung des Einsatzgebiets werden die finanziellen Verpflichtungen des Kantons ansteigen.

– Interreg

Seit 1996 sind grenzüberschreitende Projekte von Drittstaaten mit der EU möglich. Der Bund finanziert die Umsetzung dieses Programms mit einem Maximalansatz von 50% der anrechenbaren Kosten und stellt für die Programmperiode 2000–2006 31 Mio. Franken zur Verfügung. Die EU hat im Jahr 1999 Richtlinien zu den drei verschiedenen Programmen (Interreg IIIA grenzüberschreitend, Interreg IIIB transnational und Interreg IIIC interregional) erlassen. Graubünden partizipiert an den grenzüberschreitenden Programmen Italien/Schweiz und Deutschland/Österreich/Schweiz. Zudem engagiert sich der Kanton auch im Interreg IIIB-Programm, bei dem der gesamte Alpenraum Programmgebiet ist.

In den Leitlinien des Regierungsprogramms 2001 – 2004 wird ausgeführt, dass die grenzüberschreitenden Probleme auch in grenzüberschreitenden Strukturen zu lösen sind und die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen im Ausland intensiviert werden muss. Interreg bietet dazu eine geeignete Plattform. Um die Möglichkeiten des Interreg-Programms optimal zu nutzen und die Aktivitäten im Kanton zu koordinieren, ist im AWT eine Stelle für Interreg geschaffen worden.

Da der Bund die Interreg-Aktivitäten koordiniert und finanziell unterstützt, wurde die kantonale Beteiligung an diesen Projekten bisher als Umsetzung einer Bundesmassnahme interpretiert. Die zunehmende Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit legt es nahe, im neuen Wirtschaftsförderungsgesetz eine explizite Grundlage für die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen zu schaffen.

Die Beteiligung Graubündens am Interreg-III-Programm präsentiert sich momentan wie folgt:

Im grenzüberschreitenden Bereich (Interreg III/A) sind 46 Projekte mit Italien, Österreich und Deutschland genehmigt. Der Bund hat für diese Projekte Beiträge von 1.14 Mio. zugesichert. Der Kanton hat unter verschiedenen Titeln ein Finanzvolumen von 1.09 Mio. zur Verfügung gestellt. Im transnationalen Bereich (Interreg III/B) ist der Kanton an 7 genehmigten Projekten beteiligt, die vom Bund mit 0.84 Mio. und vom Kanton im Verbund mit anderen Beteiligten mit 0.38 Mio. unterstützt werden. Im Interreg III/C gibt es zurzeit keine genehmigten Projekte. Dieses Strukturförderungsprogramm der EU würde es bündnerischen Regionen ermöglichen, Kooperationen mit Regionen im ganzen EU-Raum einzugehen.

B. Regionalorganisationen

Die absehbare Neuausrichtung der Regionalpolitik wird wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Regionalorganisationen und auch auf deren finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton haben.

Die Phase des organisatorischen Aufbaus der Regionen und der umfassenden, langfristig ausgerichteten Entwicklungskonzepte ist weitgehend abgeschlossen. Die vorwiegend administrative Behandlung der Investitionshilfe-Gesuche für den Ausbau der Basisinfrastruktur wird ebenfalls an Bedeutung verlieren.

Die Regionen werden sich künftig vermehrt um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit kümmern müssen. Dabei geht es um die Initialisierung, Bearbeitung und Umsetzung von konkreten Programmen und Einzelprojekten. Die Beiträge des Bundes und des Kantons werden vermehrt für derartige Aktivitäten ausgerichtet werden.

Die Regionalorganisationen werden sich organisatorisch und personell an diesen neuen Herausforderungen orientieren müssen. Dabei ist es auch denkbar, dass anspruchsvolle Aufgaben ausgelagert oder zusammen mit andern Regionen angegangen werden.

Die meisten Regionalorganisationen erfüllen auch wichtige Aufgaben, die keinen direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung haben. Bei der Festlegung der Beiträge an die Regionalorganisationen wird künftig mehr Gewicht auf die Unterscheidung zwischen wirtschaftsfördernden und anderen Tätigkeiten zu legen sein. Die gesetzliche Regelung der Beitragsgewährung hat diese Neuausrichtung zu berücksichtigen.

11. Statistik

Graubünden verfügt nicht über eine eigene Dienststelle für Statistik. Das AWT ist für zahlreiche Erhebungen (Volkszählung, Betriebszählung, Schulstatistik, Bauerhebung etc.) Ansprechpartner des Bundesamtes für Statistik und erledigt die entsprechenden Aufgaben. Im Weiteren befasst sich das AWT mit der Auswertung von Statistiken und mit der Erteilung von Auskünften zu Fragen der Statistik. Bisher fehlte eine explizite gesetzliche Grundlage für diese Aufgaben; sie soll jetzt geschaffen werden. Von der Möglichkeit, eigene Erhebungen durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen, soll nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Ein Auftrag wurde dem Bundesamt für Statistik im Bereich der Parahotelleriostatistik erteilt, nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, diese nicht mehr weiter zu führen. Für eigene Erhebungen bestehen zurzeit keine konkreten Pläne.

IV. Vernehmlassung

1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden 65 Adressaten zugestellt; zudem waren sie im Internet für jedermann zugänglich. Die Regionen luden zum Teil ihre Gemeinden zur Stellungnahme ein, die kantonalen Departemente ausgewählte Dienststellen. Es gingen 74 Antworten ein.

Die Notwendigkeit einer Revision der gesetzlichen Grundlagen für die Wirtschaftsförderung wird von den Vernehmlassern, soweit sie sich zu diesem Aspekt äussern, anerkannt. Vorbehalte werden zum Teil zum Zeitpunkt der Revision angebracht. Eine Verschiebung würde eine bessere Koordination mit der Kantonsverfassung, dem Raumplanungsgesetz, dem Wirtschaftsleitbild und der Regionalpolitik des Bundes ermöglichen.

Zum Anwendungsbereich des Gesetzes wird die Frage aufgeworfen, ob nicht nach der Revision der Kantonsverfassung neben dem Wirtschaftsförderungsgesetz separate Gesetze für die Telekommunikation, die Regionen und die Sportförderung geschaffen werden sollten.

Die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel werden allgemein als knapp bis ungenügend beurteilt. Die Folgerungen daraus sind unterschiedlich. Die einen postulieren eine Aufstockung der Mittel, die anderen eine Konzentration auf die erfolgsversprechendsten Massnahmen bzw. Projekte.

Die Dachverbände der Wirtschaft erachten zwar die vorgeschlagene Stossrichtung der Wirtschaftsförderung als richtig, weisen aber darauf hin, dass gute Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Graubünden von wesentlich grösserer Bedeutung seien. Sie erwähnen dabei Regelungen und Verfahren, Abgaben, Infrastrukturen sowie die Beachtung der Wirtschaftsverträglichkeit in allen Politikbereichen. Die Übernahme unternehmerischer Verantwortung durch den Staat lehnen die Dachverbände ab.

Zur Rolle der Wirtschaftsförderung in wirtschaftlich starken bzw. schwachen Gebieten gehen die Meinungen weit auseinander. Die einen plädieren dafür, die (knappen) Mittel konzentriert dort einzusetzen, wo der grösste Nutzen in Form von Wertschöpfung erwartet werden kann. Die anderen fordern eine bevorzugte Behandlung wirtschaftlich schwacher Gebiete und erwarten davon einen Abbau unerwünschter Disparitäten. Wieder andere schlagen vor, die wertschöpfungsorientierte Wirtschaftsförderung durch flankierende Massnahmen für den Abbau von Disparitäten, z.B. im Rahmen des Finanzausgleichs, zu ergänzen.

2. Stellungnahme zu einzelnen angesprochenen Themen

A. Unverbindliche Formulierungen

Einzelne Vernehmlasser kritisieren die zahlreichen Kann-Formulierungen. Sie würden es vorziehen, Beiträge konkret in Aussicht zu stellen, kombiniert mit der Nennung der Voraussetzungen.

Dieses Anliegen ist einerseits verständlich, auf der anderen Seite wäre seine Umsetzung mit zwei wesentlichen Nachteilen verbunden. Vor allem würde die Wirtschaftsförderung ihrer, für den Erfolg notwendigen, Flexibilität beraubt. Die raschen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie Neuerungen in der Regionalpolitik des Bundes und der EU lassen fixe Regelungen als ungeeignet erscheinen und würden den Gestaltungsraum der Wirtschaftsförderung über Gebühr einschränken. Zudem wären die finanziellen Gesamtaufwendungen für die Wirtschaftsförderung durch den Grossen Rat weniger gut steuerbar.

B. Wirtschaftlich schwache Regionen

Die verstärkte Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung in der Wirtschaftsförderung – eine Entwicklung übrigens, die gleichzeitig auch auf Bundesebene im Gang ist – stösst teilweise auf Kritik. Es wird befürchtet, die Wirtschaftsförderung würde sich künftig auf die wirtschaftlich starken Regionen konzentrieren und die übrigen Gebiete vernachlässigen. Das ist ganz klar nicht beabsichtigt. Die Wirtschaftsförderung soll sich weder auf starke noch auf schwache Regionen konzentrieren. Sie soll vielmehr dort Unterstützung leisten, wo erfolgversprechende Entwicklungspotenziale vorhanden sind und entsprechende Projekte entwickelt und realisiert werden. Das bedeutet wohl eine teilweise Abkehr vom Ausgleichsdenken, nicht aber von den schwachen Regionen. Eine Wirtschaftsförderung, die primär auf Ausgleich ausgerichtet ist, führt längerfristig zu einer Nivellierung nach unten, die letztlich niemandem dient.

Auch in den schwachen Regionen gilt es Potenziale zu erkennen, zu entwickeln und zu nutzen. Die Wirtschaftsförderung wird dabei mehr als bisher bestrebt sein, die Initiativen in den Regionen zu unterstützen. Es ist durchaus denkbar, dass zusätzliche Ausgleichsmassnahmen notwendig sind. Diese zu konzipieren und einzusetzen (z.B. im Rahmen des Finanzausgleichs) gehört durchaus zu den Aufgaben des Kantons, nicht aber zu jenen der Wirtschaftsförderung.

C. Zusätzliche finanzielle Mittel

Zahlreiche Vernehmlasser geben zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Instrumente der Wirtschaftsförderung nur mit wesentlichen zusätzlichen finanziellen Mitteln erfolgreich eingesetzt werden können.

Die der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen sind – das zeigt auch ein Vergleich mit anderen Kantonen – bereits heute knapp. Zusätzliche und erweiterte Aufgaben, die teilweise einen erheblichen Mitteleinsatz bedingen, werden die Situation verschärfen. Die Erwartungen an die künftige Wirtschaftsförderung müssen mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden. Mit andern Worten: Die hohen Erwartungen können nur dann erfüllt werden, wenn zusätzliche Mittel verfügbar sind.

Eine wesentliche Aufstockung der Mittel dürfte in der aktuellen und mittelfristig bevorstehenden Finanzlage schwierig sein. Die in der Vernehmlassung angeregte Umlagerung von Mitteln aus anderen Aufgabenbereichen des Kantons ist wohl denkbar, setzt aber entsprechende Entlastungsmassnahmen voraus, die sich nach der Verabschiedung des umfassenden Sanierungspaketes aufgrund der Struktur- und Leistungsüberprüfung nur sehr schwer finden und realisieren lassen werden. Im noch zu erarbeitenden Regierungs-

programm 2005–2008 werden – gestützt auf die strategischen Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (vgl. Kapitel II.) – Leitlinien, Zielsetzungen und Massnahmen für die künftige Förderungspolitik zu formulieren sein. Parallel dazu sind im Finanzplan 2005–2008 die für deren Umsetzung notwendigen zusätzlichen Mittel soweit möglich und tragbar vorzusehen. Dabei gilt es zu bedenken, dass zweckmässig eingesetzte Mittel der Wirtschaftsförderung rentablen Investitionen gleichgesetzt werden können.

D. Darlehen an Hotels und KMU

Die Gewährung von Darlehen anstelle von oder zusätzlich zu Zinsbeiträgen wird mehrheitlich begrüsst. Häufig wird angeregt, die Obergrenze von Fr. 500 000.– zu erhöhen und die Laufzeit von höchstens sechs Jahren zu verlängern.

Dass die Wirksamkeit des Instruments damit verbessert werden könnte, ist unbestritten. Die finanziellen Möglichkeiten setzen hier indessen Grenzen. Zudem gilt es, den besonderen Charakter dieser Darlehen zu berücksichtigen. Der Kanton kann und will nicht Bankkredite ersetzen, sondern diese ergänzen. Er will auch nicht Investitionen langfristig finanzieren, sondern eine Anschubfinanzierung leisten und sich nach einigen Jahren wieder zurückziehen und die Mittel für neue Projekte frei machen. Bei der Laufzeit wird eine Differenzierung eingeführt. Da bei Beherbergungsbetrieben die Investitionen meist längerfristig ausgerichtet sind, wird die maximale Laufzeit des Darlehens auf 10 Jahre ausgedehnt. Für KMU in andern Branchen bleibt die vorgesehene Laufzeit von 6 Jahren unverändert.

E. Neugründungen und Risikokapital

Verschiedene Vernehmlasser fordern, neben der Ansiedlung von auswärtigen Unternehmungen, endogenen Neugründungen die notwendige Beachtung zu schenken.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde nicht darauf eingegangen, weil es sich nicht um eine neue Massnahme handelt, sondern um eine bisherige, die aber verstärkt werden soll. Die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule HTW Chur ist auf die Entwicklung und bessere Nutzung der einheimischen Unternehmerpotenziale ausgerichtet. Die Massnahmen zum Auf- und Ausbau von KMU sowie zur Erschliessung von Auslandsmärkten dürften vorwiegend zugunsten von einheimischen Unternehmungen eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Neugründungen und Ansiedlungen wird auch gefordert, diesen Unternehmungen durch die Wirtschaftsförderung Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Risikokapital hat Eigenkapitalcharakter und entspricht einer Betei-

ligung an der Unternehmung. Diese ist normalerweise gekoppelt mit einer Einflussnahme auf die Führung der Unternehmung und einer Beteiligung am Gewinn. Sich in dieser Art zu engagieren, ist nicht Aufgabe des Kantons. Das Einzugsgebiet einer kantonalen Wirtschaftsförderung und das entsprechende Marktpotenzial sind zudem dafür zu klein und das Risiko deshalb zu gross. Prüfwert wäre allenfalls eine Beteiligung an einem überkantonalen oder schweizerischen Projekt mit breit abgestützter Trägerschaft, falls ein solches in nächster Zeit entstehen würde. Im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Regionalpolitik des Bundes sind erste Überlegungen in diese Richtung angestellt worden.

F. Bergbahnen

Die Bergbahnen fordern im Wirtschaftsförderungsgesetz und in der Wirtschaftsförderungsverordnung je einen separaten Abschnitt mit Massnahmen zugunsten ihrer Branche. Dazu gehören Beiträge an Investitions- und Entwicklungskosten sowie Betriebsbeiträge. In besonderem Masse sollen Schneeanlagen gefördert werden.

Die Bedeutung der Bergbahnen und zunehmend auch der Schneeanlagen für die Konkurrenzfähigkeit Graubündens als Tourismusregion ist unbestritten. Die durch Schneeanlagen gewährleistete Schneegarantie ist im Wintertourismus ein zentraler Wettbewerbsfaktor geworden. Sie ist für die Aufnahme unserer Angebote in die Kataloge grosser Reiseveranstalter ebenso Bedingung wie für die aus Imagegründen wichtigen internationalen Schneesportanlässe.

Die vorliegenden Entwürfe ermöglichen durchaus Beiträge an Investitionsprojekte sowie an die Entwicklung neuer Produkte. Alle allgemeinen Massnahmen, die das Wirtschaftsförderungsgesetz vorsieht, können selbstverständlich auch für die Bergbahnen eingesetzt werden. Das Investitionsvolumen der Bergbahnen wird auch in Zukunft hoch sein. Der Kanton wird den Einsatz seiner Förderungsmassnahmen jedoch beschränken müssen. Förderungsmassnahmen sollen nur dann eingesetzt werden, wenn die Zukunftsaussichten der Unternehmung intakt sind. Die Erhaltung von Strukturen, die im Markt keine realistischen Chancen haben, kann nicht Aufgabe der Wirtschaftsförderung sein. Bei diesen Entscheidungen ist auf das regionale Umfeld angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Fördermassnahmen für die Bergbahnen werden im Abschnitt Tourismus speziell erwähnt.

Auf die Forderung nach Betriebsbeiträgen kann nicht eingegangen werden. Dies entspricht auch der klaren Aussage der Dachverbände der Wirtschaft, der Staat habe alle Versuche abzuwehren, unternehmerische Verantwortung ganz oder teilweise auf die öffentliche Hand zu übertragen.

G. Separates Gesetz für die Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien

Verschiedene Vernehmlasser regen an, eine separate Gesetzgebung für die Aktivitäten des Kantons im Zusammenhang mit den IKT in Erwägung zu ziehen. Zur Begründung führen sie an, dass nur ein Teil der vorgeschlagenen Massnahmen der Wirtschaftsförderung im engeren Sinne zugerechnet werden könnten.

Die folgenden Überlegungen sprechen gegen ein separates Gesetz und für eine Regelung im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes:

- Das Wirtschaftsförderungsgesetz strebt zwar durchaus eine Wirtschaftsförderung im engeren Sinne an, es beschränkt sich aber nicht auf diese. Zur Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft gehören auch Massnahmen zugunsten einer guten Wohnqualität, wie etwa die Versorgung mit IKT-Infrastrukturen und Dienstleistungen. Mit dem Investitionshilfegesetz und dem Wirtschaftsförderungsgesetz werden auch in andern Infrastrukturbereichen Projekte unterstützt, die nicht direkt als wirtschaftsfördernd qualifiziert werden können.
- Die technischen Möglichkeiten der IKT und entsprechend auch die angebotenen und nachgefragten Dienstleistungen sind einem raschen Wandel unterworfen. Es ist deshalb angezeigt, die Regelung für Aktivitäten des Kantons eher allgemein zu halten, um die notwendige Flexibilität für künftige Entwicklungen zu wahren. Die rasche technische Entwicklung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Handlungsbedarf des Kantons. So wurde beispielsweise bei der Formulierung der NIKT-Strategie leistungsfähigen Internetanschlüssen für Unternehmungen noch grosse Bedeutung beigemessen. Bereits heute zeigt sich, dass in diesem Bereich für den Kanton kein Handlungsbedarf besteht, da inzwischen andere Lösungen realisiert werden konnten. Das bedeutet, dass ein separates IKT-Gesetz wohl nur wenige Bestimmungen enthalten würde. Es würde auch dem Grundsatz widersprechen, neue Gesetze nur dann zu erlassen, wenn sich diese als unbedingt notwendig erweisen. Es sind denn auch keine entsprechenden Gesetze aus andern Kantonen bekannt.

H. Beiträge an die Regionen

Die Vernehmlasser stimmen einer Konzentration der Unterstützung der Regionen auf Tätigkeiten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mehrheitlich zu. Die Regionen selbst sind überwiegend dagegen und fordern zusätzliche Beiträge für eine Ausweitung ihrer wirtschaftsfördernden Aktivitäten.

Für die künftige Entwicklung ist es notwendig, dass sich die Regionen selbst vermehrt für die Wirtschaftsförderung engagieren. Sie sollen dabei auf

beratende und finanzielle Unterstützung des Kantons zählen können. Da die Regionalbeiträge in nächster Zeit kaum wesentlich erhöht werden können und wirtschaftsfördernde Aktivitäten besser unterstützt werden sollen, ist eine Konzentration der Beiträge auf diese unerlässlich. Die Definition dieser Aktivitäten soll durchaus grosszügig erfolgen. Quersubventionen für Aktivitäten, die klar nicht der regionalen Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit zugute kommen, sind aber zu vermeiden. Dieses Konzept will nicht die wirtschaftlich starken Regionen gegenüber den schwächeren bevorzugen. Viel mehr geht es darum, jene Regionen aktiv zu unterstützen, die eigene Initiativen für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft entwickeln.

V. Revisionsvorschläge

1. Vorbemerkungen

Das bisherige Gesetz über die Wirtschaftsförderung soll durch das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung abgelöst werden. Grund für diesen Wechsel ist ein veränderter Sprachgebrauch. Früher wurde der Begriff Wirtschaftsförderung umfassend verwendet. Heute versteht man unter Wirtschaftsförderung in erster Linie Massnahmen für die Ansiedlung neuer und die Pflege bestehender Unternehmungen. Da die Einsatzmöglichkeiten des neuen Gesetzes – wie übrigens auch jene des bisherigen – deutlich über die genannten Massnahmen hinausgehen, ist ein Wechsel zum breiter gefassten Begriff «Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung» angezeigt. Dadurch werden auch Vergleiche mit Aktivitäten des Bundes und anderer Kantone erleichtert.

Gemäss Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 der Kantonsverfassung (KV) sind Zweck, Inhalt und Umfang von bedeutenden staatlichen Leistungen auf Gesetzesstufe zu regeln. Dementsprechend enthält das GWE Limiten für die grössten Unterstützungsleistungen. Die Grenzen für das fakultative Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3) diene als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Bedeutung der staatlichen Leistung. Bei den im GWE vorgesehenen Leistungen, welche nicht durch eine Limite begrenzt sind, handelt es sich demzufolge um kleinere Ausgaben.

Im Hinblick auf eine schlanke Gesetzgebung ist darauf verzichtet worden, die in Art. 25–30 des Finanzhaushaltsgesetzes enthaltenen Beitragsgrundsätze besonders zu erwähnen. Es versteht sich von selbst, dass diese grundsätzlich auch für Beiträge zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gelten.

2. Eliminierte Bestimmungen

A. Erhaltung von Unternehmungen und Arbeitsplätzen (bisher Art. 3 b WFG, Art. 20–22 WFV).

Diese sogenannten Sanierungsartikel wurden seit 1979 nur für drei Unternehmungen angewendet. Dabei ist es nicht gelungen, deren Bestand dauerhaft zu sichern. Auf dieses klare Strukturierungsinstrument soll verzichtet werden. Der Kanton will sich an Sanierungen nicht mehr beteiligen. Für die Unterstützung des Neuaufbaus nach einer Sanierung stehen die generell einsetzbaren Instrumente zur Verfügung.

B. Wirtschaftlich schwache Gebiete (bisher Art. 30 WFV)

Auf die Möglichkeit, Beitragslimiten für Projekte in wirtschaftlich schwachen Gebieten zu verdoppeln, soll verzichtet werden. Die Bestimmung wurde kaum angewendet, da in diesen Gebieten die normale Beitragslimite meist ausreichte.

C. Beratende Kommission für Wirtschaftsfragen (bisher Art. 34 WFV)

Die Kommission wurde in den letzten Jahren kaum mehr eingesetzt. Ihre Aufgaben wurden teilweise durch die Begleitgruppe Wirtschaftsleitbild, das Wirtschaftsforum und die regelmässigen Kontakte zwischen den Wirtschaftsverbänden und der Regierung übernommen. Künftig werden sich zudem die ständigen Kommissionen des Grossen Rates um Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung kümmern.

3. Formelle Revisionsvorschläge

Bisher waren alle Fördermassnahmen in den Artikeln 3–6 WFG zusammengefasst. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird das Gesetz themenbezogen neu in folgende Abschnitte gegliedert:

- Allgemeine Massnahmen
- Standortmarketing
- Tourismus und Sportanlagen
- Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Bundesmassnahmen
- Programme von internationalen Organisationen
- Regionale Organisationen

Der Inhalt der bisherigen grossrätlichen Verordnung und der Ausführungsbestimmungen wird soweit notwendig in die neue regierungsrätliche Verordnung überführt.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsvorschlags

Art. 1 Grundsatz

Bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, ist in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft. Der Kanton kann die Bestrebungen der Wirtschaft ergänzen. Er soll sich dabei auf Tätigkeitsfelder beschränken, in denen Impulse des Kantons besonders wirksam oder besonders notwendig sind. Im Vordergrund steht die nachhaltige Nutzung Erfolg versprechender Potenziale und nicht die Erhaltung von Strukturen, die im Wettbewerb nicht bestehen können. Mit dieser Ausrichtung wird auch die Koordination zwischen nationalen und kantonalen Fördermassnahmen erleichtert. Im GWE werden die Stossrichtungen der Politik und das Ausmass der Fördermassnahmen festgelegt. Die VWE enthält Präzisierungen zu den Voraussetzungen und zum Einsatz der einzelnen Instrumente.

Art. 2 Koordination

Die Forderung nach der Koordination der Aktivitäten des Kantons entspricht der bisherigen Regelung. Die zunehmende Komplexität der Aufgaben verleiht der Koordination der verschiedenen Sektoralpolitiken zusätzliche Bedeutung. Entsprechende Anstrengungen werden auch auf Bundesebene unternommen. Eine gute Koordination verbessert nicht nur die Aussichten für das Erreichen der gesteckten Ziele, sie ist auch für einen optimalen Einsatz der knappen finanziellen Mittel unerlässlich.

Art. 3 Allgemeine Massnahmen

Beiträge an Studien und Konzepte sowie an die Forschung und Entwicklung entsprechen der bisherigen Regelung. Neu sind Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung, an Institutionen, an überbetriebliche Kooperationsprojekte sowie die Möglichkeit, Mitgliedschaften einzugehen und Förderpreise zu vergeben. Die Beiträge gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a GWE betragen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.

Spezifische Weiterbildungsprogramme zur Vermittlung besonderer Qualifikationen spielen im Standortmarketing eine zunehmende Rolle. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Zusammenarbeit zwischen einer, allenfalls auch mehrerer Unternehmungen mit Bildungsinstitutionen. Voraussetzungen für Beiträge sind die Schaffung oder Aufwertung von

Arbeitsplätzen oder die Stärkung volkswirtschaftlich wichtiger Branchen (Art. 4 VWE).

Beiträge an Institutionen waren bisher – mit Ausnahme von Graubünden Ferien – nur für die Phase der Entwicklung neuer Dienstleistungen vorgesehen. Künftig sollen, in Verbindung mit einem konkreten Leistungsauftrag, auch längerfristige Betriebsbeiträge möglich sein (Art. 5 VWE). Beiträge an Institutionen werden nur geleistet, wenn diese, neben den in Art. 5 VWE genannten, folgende Kriterien erfüllen:

- Sie erbringen ihre Dienstleistungen nicht direkt in Konkurrenz zu kommerziell tätigen Unternehmungen.
- Sie dürfen sich mit den erarbeiteten Unterlagen keine weiteren kommerziellen Vorteile verschaffen.

Beiträge an weitere Institutionen sind möglich, wenn deren Präsenz für Graubünden besonders wichtig ist. In erster Linie kommen dafür international anerkannte Forschungsinstitutionen in Frage. Ein Beispiel dafür sind die Beiträge an das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin oder das AO Zentrum in Davos. Diese Beiträge an Forschungsinstitutionen (Art. 5 VWE) sollen klar abgegrenzt werden von den Beiträgen an Forschungsprojekte, bei denen in Graubünden verwertbare Ergebnisse im Vordergrund stehen (Art. 3 VWE).

Für das Eingehen von Mitgliedschaften fehlte bisher eine klare Grundlage. Dieser Mangel soll behoben werden. Die Mitgliedschaften müssen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes stehen (Art. 5 VWE).

Mit der Überweisung des Postulats Pfenninger hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, einen Tourismuspreis zu schaffen. Mit der vorgesehenen Regelung soll die Möglichkeit der Vergabe von Förderpreisen nicht auf den Tourismus beschränkt, sondern auf die gesamte Wirtschaft ausgeweitet werden (Art. 6 VWE).

Überbetriebliche Kooperationen dienen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in besonderem Masse. Gezielte Beiträge für innovative Projekte werden deshalb als eigenständige Massnahme ins GWE eingebaut (Art. 7 VWE).

Art. 4 Statistik

Hier wird die Grundlage für bereits bisher ausgeübte Tätigkeiten geschaffen. Der Tätigkeitsbereich bleibt unverändert. Im Vordergrund stehen die Aufgaben als Kontaktstelle für das Bundesamt für Statistik. Ergänzend werden Informationsaufgaben für Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden wahrgenommen.

Art. 5 Standortpromotion

Die bisherigen Aktivitäten im Bereich des Standortmarketings, vor allem der Standortpromotion, wurden auf den Grundsatzartikel des WFG sowie auf die Kompetenz zur Umsetzung von Bundesmassnahmen abgestützt. Der zunehmenden Bedeutung dieses Tätigkeitsbereichs entsprechend, ist eine explizite Erwähnung im GWE angezeigt.

Massnahmen zur Standortpromotion sollen sowohl eigenständig, als auch zusammen mit Partnern, eingesetzt werden können. Dabei soll Graubünden als vorteilhafter Standort für Unternehmungen, vermehrt aber auch als attraktiver Wohnort, vermarktet werden (Art. 8 VWE).

Der härtere Standortwettbewerb zwischen den Regionen hat unter anderem zu steigenden Ansprüchen der Investoren an die Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung geführt. Dazu gehört der so genannte one-stop-shop. Das heisst der Investor erwartet, dass er von seinem Gesprächspartner bei der Wirtschaftsförderung auch auf Fragen aus andern Bereichen kompetente und zuverlässige Antworten erhält. Wenn die Voraussetzungen dafür klar gegeben sind, sollte die Wirtschaftsförderung auch Zusicherungen oder Bewilligungen aus andern Aufgabenbereichen in Aussicht stellen können. Das setzt ein funktionstüchtiges Netzwerk zwischen den betroffenen Dienststellen und auch mit Partnern ausserhalb der kantonalen Verwaltung voraus. In diesem Zusammenhang ist auch die grössere Bedeutung der Koordination gemäss Art. 2 GWE zu sehen.

Art. 6 Standortentwicklung

Bereits bisher konnten Erschliessungsbeiträge ausgerichtet werden. Diese sind künftig ein Teil der umfassender definierten Massnahmen zur Standortentwicklung. Ziel ist die Verbesserung der Produkte, die mit der Standortpromotion vermarktet werden sollen. Die Höhe der Beiträge entspricht der bisherigen Regelung für Erschliessungen. Neu sollen von den Beiträgen neben öffentlichen Institutionen auch Private profitieren können. Voraussetzungen für Beiträge sind die Schaffung von Arbeitsplätzen und eine nachhaltige Entwicklung (Art. 9 VWE).

Art. 7 Graubünden Ferien

Neu ist die Verknüpfung des Beitrags mit einem Leistungsauftrag. Bisher konnte die Regierung Graubünden Ferien besondere Aufträge erteilen. Die Leistungsvereinbarung mit Graubünden Ferien soll im Gesetz verankert werden. Der Anspruch des Kantons auf eine Vertretung in den Organen wird in die Verordnung verschoben (Art. 10 VWE). Die Obergrenze des Kantonsbeitrages liegt neu bei 80% des Aufwandes und nicht mehr beim Dreifachen der Beiträge der weiteren Träger von Graubünden Ferien.

Art. 8 Veranstaltungen

Veranstaltungen, welche den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen und von über-regionaler Bedeutung sind, sollen auch in Zukunft durch kantonale Beiträge unterstützt werden können. Neu ist die Limitierung der Beiträge auf 25 Prozent der Kosten. Die Voraussetzungen werden in erweiterter Form in der VWE geregelt. Dabei werden neu die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vereins Graubünden Ferien und der Einbezug der Marke Graubünden ins Kommunikationskonzept aufgeführt (Art. 11 VWE).

Art. 9 Beherbergung

Bei den Leistungen zugunsten von Beherbergungsbetrieben werden Darlehen eingeführt und die Verknüpfung mit der Beteiligung der SGH fallen gelassen. Die Voraussetzungen (Beitrag zur Sicherung des regionalen Angebots, angemessener Eigenkapitaleinsatz, marktübliche Bankfinanzierung, Notwendigkeit der Darlehensgewährung für die Realisierung des Projekts) sind bewusst anspruchsvoll definiert. Die Höhe des Darlehens ist beschränkt auf 25 Prozent der Investitionskosten. Die Laufzeit beträgt höchstens zehn Jahre. Im Hinblick auf eine flexible Handhabung regelt das Departement die Einzelheiten der Darlehensgewährung. Dazu gehören der Zinssatz, der sich am Markt orientieren soll, und die Rückzahlungsmodalitäten (Art. 12 VWE). Die künftige Strategie ist klar auf die Gewährung von Darlehen ausgerichtet. Zinskostenbeiträge kommen höchstens ausnahmsweise als Alternative in Frage, wenn dies für die Realisierung eines besonders bedeutenden Projekts unerlässlich ist. Ein kombinierter Einsatz von Darlehen und Zinskostenbeiträgen ist nicht vorgesehen.

In die Betrachtung der Fördermassnahmen zugunsten von Beherbergungsbetrieben ist auch die kantonale Beherbergungsabgabe einzubeziehen. Auf Ende des Jahres 2004 wird diese Abgabe mit Nettoerträgen von rund 3 Mio. Franken aufgehoben. Die Beherbergungsbetriebe werden somit ab 2005 um diesen namhaften Betrag entlastet, der Kantonshaushalt dagegen durch den Ertragsausfall im gleichen Umfang zusätzlich belastet.

Art. 10 Infrastrukturen

Bergbahnen und Schneesportanlagen sowie Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden neu besonders erwähnt. Neu ist die Möglichkeit von Beiträgen an nicht-touristische Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ausserhalb von IHG-Regionen. Die allgemeinen Voraussetzungen für Beiträge an Infrastrukturen werden in Art. 13 VWE geregelt.

a) Bergbahnen und Schneesportanlagen:

Um international konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben, braucht es in der Bündner Bergbahnbranche grosse Anstrengungen. Eine Studie, welche im

Auftrag des AWT durch die Firma Grischconsulta AG erstellt wurde, zeigt eine Strategie zur Förderung der Bergbahnen in Graubünden auf. Unbestritten ist, dass für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Bündner Bergbahnen grosse Investitionen zur Erstellung von Schneeanlagen sowie für den Ersatz von Bahnanlagen notwendig sind.

Die Unterstützung von Projekten in IHG-Regionen erfolgte schon bisher. Ergänzend wird es möglich sein, auch innovative Projekte ausserhalb der IHG-Regionen wirkungsvoll zu unterstützen. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sind allerdings begrenzt. Es ist deshalb notwendig, für deren Einsatz klare Prioritäten zu setzen (Art. 14 VWE).

Bei der Finanzierung von Investitionen in der Bergbahnbranche und den vom Bund vorgeschriebenen Sicherheiten für IHG-Darlehen spielen die Gemeinden eine immer grössere Rolle.

b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Im Inventar zum Nationalen Sportanlagekonzept (NASAK) werden die Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgeführt. Beiträge an diese Anlagen waren schon bisher möglich, neu werden sie explizit im Gesetz erwähnt (Art. 15 VWE).

c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

Die Regierung erstellt ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK). Für Anlagen von kantonaler Bedeutung können Beiträge an den Bau und die Erneuerung ausgerichtet werden (Art. 16 VWE).

Das KASAK verfolgt folgende Ziele:

- Optimierung der Auslastung der Sportanlagen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit im Bündner Sport allgemein und besonders zwischen den Anbietenden und den Benützenden von Sportanlagen;
- Koordinierte Planung bestehender und neuer Projekte;

Nach der Inkraftsetzung des GWE wird das DIV eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche die Kriterien für Sportanlagen von kantonaler Bedeutung erarbeitet. Die Kriterien sollen weitgehend denjenigen des NASAK angepasst werden.

d) Übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen

Übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen, welche die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 13 der VWE erfüllen, jedoch nicht unter die in lit. a bis c aufgeführten Infrastrukturen fallen, sollen über diese Bestimmung unterstützt werden können.

Die Beiträge an Infrastrukturen betragen einheitlich höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Einzig für NASAK-Anlagen sind höhere Beiträge möglich, sofern solche für die vollständige Ausschöpfung der Bundesbeiträge notwendig sind.

Art. 11 Auf- und Ausbau von KMU

Der Auf- und Ausbau von KMU soll neu – analog zur Hotellerie – mit Darlehen unterstützt werden können. Die Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens sechs Jahre, die Höhe höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Im Hinblick auf eine flexible Handhabung regelt das Departement die Einzelheiten der Darlehensgewährung. Dazu gehören der Zinssatz, der sich am Markt orientieren soll und die Rückzahlungsmodalitäten. Die Darlehensgewährung ist restriktiv zu handhaben und soll von einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden (Art. 17 VWE).

Die zu gewährenden Darlehen sind als Ergänzungsfinanzierung zu Eigenkapital und Bankdarlehen zu verstehen und nicht als Risikokapital. Im Unterschied zu diesem sind mit dem Darlehen des Kantons keine Eigentumsrechte und keine Einflussnahme auf die unternehmerische Tätigkeit verbunden.

Wie für die Hotellerie sind auch für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in der heutigen Kapitalmarktsituation Darlehen wirkungsvoller als Zinsbeiträge. Die Möglichkeit von Zinsbeiträgen soll für Ausnahmefälle beibehalten werden. Es ist indessen nicht vorgesehen, die beiden Instrumente kumulativ einzusetzen. Wird ein Vorhaben mit Leasing finanziert, kann ein gleichwertiger einmaliger Beitrag gewährt werden.

Art. 12 Erschliessung von Auslandsmärkten

Die erstmalige Erschliessung von Auslandsmärkten durch KMU trägt in hohem Masse zur Verbesserung der Marktchancen bei. Sie soll deshalb mit Beiträgen unterstützt werden können. Auch hier sind die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung anspruchsvoll formuliert (neue oder aufgewertete Arbeitsplätze, Vermarktungskonzepte, Notwendigkeiten der Unterstützung). Die Beiträge sollen den erstmaligen Schritt in Auslandsmärkte erleichtern (Art. 18 VWE). Diese Massnahme zielt in die gleiche Richtung wie die KMU-Förderung des Bundes.

Art. 13 IKT-Erschliessung und Betrieb

Erschliessungsbeiträge für IKT-Anlagen werden neu separat erwähnt, sie können auch Privaten gewährt werden. Die Möglichkeit von Betriebsbeiträgen wird neu geschaffen.

Für die zukünftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Graubünden ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Kanton ausreichend

mit IKT-Dienstleistungen versorgt ist. Das Fernmeldegesetz definiert folgende Grundversorgung: Telefonanschluss, Fax, Internet und mindestens eine öffentliche Telefonkabine pro Gemeinde. Seit 1.1.2003 gehört auch ein ISDN-Anschluss dazu. Obwohl eine ADSL-Verbindung noch nicht dazu gehört, versorgt die Swisscom bereits heute einen grösseren Teil des Kantons mit ADSL. Zudem bieten auch die TV-Kabelnetzbetreiber Breitband-Internet an. Ein Defizit an Internet-Diensten über ISDN hinaus kann nur dort vorliegen, wo weder ADSL noch KTV verfügbar sind. Da davon ausgegangen werden kann, dass in absehbarer Zeit ADSL flächendeckend angeboten wird, besteht heute kein spezieller Handlungsbedarf bezüglich Internet-Diensten mehr.

Im Vergleich zu anderen Landesteilen ist der Kanton Graubünden nicht gleichwertig mit KTV erschlossen. Dadurch ist das Angebot an TV- und Radio-Programmen nicht wunschgemäss. 1980 wurde deshalb die TRAG gegründet mit dem Auftrag, terrestrisch ausländische TV-Programme zu verbreiten. Für die Verbreitung der SRG-Programme hat die SRG selbst einen Verbreitungsauftrag. Das aktuelle Angebot der TRAG von vier ausländischen Programmen entspricht bei weitem nicht mehr den heutigen Kundenbedürfnissen. Der terrestrische TV-Empfang wird deshalb je länger je mehr durch Satelliten-Empfang bzw. durch die so genannte Schüssel abgelöst. Die «Schüssel» kann das Angebot an ausländischen Programmen abdecken. Allfällige Defizite in Bezug auf regionale Angebote (z.B. touristische Informationssysteme sowie regionale TV- und Radioprogramme) können hingegen nicht über Satelliten beseitigt werden.

Die Förderstrategie richtet sich deshalb auf die Erschliessung mittels Kabel und DVB-T und die Verbreitung von regionalen Inhalten aus (Art. 19 VWE).

Es wird die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Fällen die Verbreitung von Telekommunikationsdiensten unterstützen zu können (Art. 20 VWE). Dies könnten zum Beispiel touristische Informationsdienste sein. Sofern die entsprechende Infrastruktur (KTV oder DVB-T) vorhanden ist, dürften zukünftig vermehrt solche Dienste entwickelt und verbreitet werden. Zu den Voraussetzungen für Beitragsleistungen gehört eine bestimmte Grösse des Einzugsgebiets. Dieses soll überregional sein oder mindestens eine touristische Destination (z.B. Oberengadin, Davos/Klosters) betreffen.

Ein Sonderfall stellt die Verbreitung der Radio Programme Grischa und Piz dar. Die Verbreitung dieser Programme soll nicht nur über Kabel und DVB-T (Hausanschluss, Set-Top-Box) verbreitet werden, sondern auch weiterhin über UKW-Sender (Auto-Empfang). Eine flächendeckende Verbreitung ist zukünftig nur finanzierbar, wenn die UKW-Verbreitung dieser Programme unterstützt wird. Das Radio- und Fernsehgesetz ist zur Zeit in Revision. Es wird angestrebt, dass die privaten elektronischen Medien vom Gebührensplitting profitieren können. Erfolgt dies nicht im gewünschten

Umfang, dann soll eine Unterstützung durch den Kanton möglich sein. Deshalb werden die entsprechenden Grundlagen im GWE geschaffen. In diesem Zusammenhang stellt sich grundsätzlich die Frage, gehören regionale TV- und Radio-Programme zum Service public. Wenn dies bejaht wird, ist auch die entsprechende Unterstützung sicher zu stellen.

Art. 14 IKT – Beteiligung

Der Kanton Graubünden ist heute mit 84,4 % an der TRAG beteiligt. Diese Beteiligung stützt sich auf einen Beschluss des Grossen Rates aus dem Jahre 1980. Eine spezielle Rechtsgrundlage ist nicht vorhanden. Deshalb soll eine Rechtsgrundlage für die heutige Beteiligung geschaffen werden. Zudem ist es zur Zeit unklar, wie es mit der TRAG weitergehen soll. Wenn die TRAG das beabsichtige DVB-T-Projekt realisieren soll und keine Lösung mit privaten Investoren gefunden werden kann, dann muss sich der Kanton beteiligen und Garantien leisten können. Vorsorglich sollen die dazu notwendigen Grundlagen geschaffen werden (Art. 21 VWE). Absichten, sich an anderen Gesellschaften als die TRAG zu beteiligen, bestehen nicht.

Art. 15 Bundesmassnahmen

Der Gesetzesartikel entspricht der bisherigen Regelung. In der VWE wird – neben der Investitionshilfe und den Strukturförderprogrammen – auch die Neue Regionalpolitik des Bundes besonders erwähnt, um deren Vorbereitung und Einführung begleiten zu können (Art 22 – 24 VWE).

Ziel der NRP ist die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in den Regionen. Dafür sollen Innovationsprozesse gefördert, die Koordination mit den Sektoralpolitiken verbessert und ein Know-how-Netzwerk Regionalpolitik aufgebaut werden.

Die Förderinstrumente der NRP sollen für Entwicklungsinfrastrukturen und Strukturförderprogramme eingesetzt werden können. Die Neue Regionalpolitik des Bundes wird somit stärker auf regionale Förderprogramme und Entwicklungsprojekte zur Steigerung der Wertschöpfung durch Innovation und Unternehmertum ausgerichtet werden. Die nach wie vor notwendigen Fördermittel für Basisinvestitionen sind im Rahmen des neuen Finanzausgleichs zu regeln. Dieser, wie auch die künftigen Regelungen für den Service public, sind notwendige Ergänzungen der NRP.

Die NRP verlangt mehr Eigeninitiative und Kreativität. Erfolg zu haben wird anspruchsvoller. Voraussetzung für den Einsatz der NRP ist nicht mehr der Nachweis von Problemen, sondern von Entwicklungsmöglichkeiten und Ideen für deren Nutzung. Die Anforderungen an die Akteure der Regionalpolitik in den Regionen und im Kanton steigen. Für die vermehrte Unterstützung und Reorganisation der Regionen, die Begleitung von Projekten und die Unterstützung der Regionalsekretäre müssen genügend personelle

und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der NRP hängt stark mit der strukturellen Innovationskraft der Regionen zusammen.

Der geographischen Besonderheit des Kantons Graubünden ist insofern Rechnung zu tragen, als dass Grossregionen im Sinne der NRP (wie z.B. Raum Südostschweiz) kaum realisierbar sind. Eine entsprechende Flexibilität beim Einsatz der Instrumente ist unabdingbar.

Art. 16 Programme von internationalen Organisationen

Dieser Bereich wird gesondert erwähnt, um der zunehmenden Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung zu tragen. Im Vordergrund stehen die Interreg-Programme der EU, an denen Graubünden sich bereits bisher beteiligt hat. Weitere Programme wie voraussichtlich das EU-Programm Leader werden folgen. Sofern dies für die erfolgreiche Umsetzung von Programmen und Projekten notwendig ist, kann der Kanton auch Mitgliedschaften in entsprechenden Institutionen eingehen (Art. 2 VWE).

Art. 17 Regionale Organisationen

Bund und Kanton streben mit ihrer Förderpolitik in erster Linie die Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den Regionen an. Die Unterstützung der regionalen Organisationen durch den Kanton soll sich deshalb vermehrt an diesem Ziel orientieren. Neben den finanziellen Beiträgen will der Kanton sein Dienstleistungsangebot für die Regionen – zum Beispiel im Bereich der Entwicklung und Umsetzung von Projekten – ausbauen (Art. 26, 27 VWE).

Art. 18 Projekte von ausserordentlicher regionaler Bedeutung

Die in der GWE festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen werden normalerweise ausreichen, um die angestrebten Ziele der Wirtschaftsförderung zu erreichen. Ausnahmsweise – vor allem wenn Graubünden in Konkurrenz zu anderen Regionen steht oder das Vorhaben regionalwirtschaftlich eine ausserordentlich grosse Bedeutung hat – können höhere Leistungen notwendig sein, um ein Vorhaben realisieren zu können. Entsprechende Vorhaben werden selten sein und die Zusicherung höherer Leistungen soll sehr restriktiv gehandhabt werden. Mit dieser Bestimmung werden die Limiten in den Artikeln 6, 9 und 11 verdoppelt.

Art. 19 Zuständigkeiten – Grosser Rat

Mit Ausnahme der Delegation der Verordnungskompetenz an die Regierung bleibt die Regelung unverändert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge neu im Gesetz enthalten sind und nicht mehr in der Verordnung. Gegenüber der bisherigen Regelung mit Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen kann eine Verein-

fachung erzielt werden. Mit der Budgetkompetenz behält der Grosse Rat das zentrale Steuerungsinstrument für den Einsatz des GWE.

Art. 20 Zuständigkeiten – Regierung

Wie bisher ist die Regierung für den Vollzug zuständig. Neu sind die umfassende Kompetenz zur Schaffung ergänzender Erlasse und die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle zu delegieren. Bisher waren die an das Departement delegierten Aufgaben in der WFV explizit erwähnt.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Einleitung

Bei den im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung vorgesehenen Aufwändungen sind verschiedene Kategorien zu unterscheiden. Einzelne neue Gesetzesbestimmungen verursachen – im Vergleich zu den geltenden Regelungen – Mehraufwändungen. Diese werden im Abschnitt 2 dargestellt. Anschliessend (vgl. Abschnitt 3) geht es um die finanziellen und personellen Konsequenzen der strategischen Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (vgl. Kapitel II.), soweit sich diese nicht aus neuen Gesetzesbestimmungen ergeben. Im Abschnitt 4 schliesslich werden die gesamten Aufwändungen des AWT zusammenfassend dargestellt. In dieser Übersicht sind auch Positionen, bei denen keine Veränderungen erwartet werden, sowie Aufwändungen für Tätigkeiten ausserhalb des GWE (z.B. Berg- und Schneesportwesen, gebranntes Wasser) enthalten.

Strategie und Gesetz stecken den Rahmen für den Einsatz der Instrumente zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Deren tatsächlicher Einsatz hängt wesentlich von den finanziellen Mitteln ab, die dafür zur Verfügung stehen. Darüber entscheidet – für alle genannten Kategorien von Aufwändungen – der Grosse Rat mit der Genehmigung des Budgets. Über die strategischen Weichenstellungen wird im Rahmen des Regierungsprogramms und der Finanzplanung für die Jahre 2005–2008 zu befinden sein.

2. Mehrkosten einzelner Instrumente aufgrund der Revision des Gesetzes

- 1) Projektbezogene Aus- und Weiterbildung (Art. 3 GWE, Art. 4 VWE)
Durch Beiträge an projektbezogene Aus- und Weiterbildung ist mit jährlichen Mehrkosten von Fr. 50 000.– zu rechnen.
- 2) Förderpreise (Art. 3 GWE, Art. 6 VWE)
Für die Vergabe eines Förderpreises ist mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 15 000.– zu rechnen.
- 3) Kooperationsprojekte (Art. 3 GWE, Art. 7 VWE)
Für überbetriebliche Kooperationsprojekte ist mit jährlichen Beiträgen von Fr. 50 000.– zu rechnen.
- 4) Aus dem Wechsel von den Zinskostenbeiträgen zur Gewährung von Darlehen resultieren kleinere Mehraufwendungen. Die Nettokosten (Zinsaufwendungen, Verluste und Verwaltungskosten abzüglich Zinserträge) bewegen sich gemäss Modellrechnung (12 Darlehen von durchschnittlich Fr. 300 000.– pro Jahr; Verluste von 15% der Darlehenssumme) im Rahmen von Fr. 550 000.–. Dies entspricht in etwa dem Aufwand für die bisherigen Zinskostenbeiträge. In dieser Rechnung sind allerdings die auslaufenden Zinskostenbeiträge gemäss bisherigem Gesetz nicht berücksichtigt.
- 5) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung (KASAK)
(Art. 10 GWE, Art. 16 VWE)
Die Mehrkosten für Beiträge an KASAK-Anlagen sind nicht zuverlässig abschätzbar, da es sich um wenige, aber meist grosse Projekte handelt. Längerfristig sind zusätzliche Kosten von durchschnittlich Fr. 100 000.– pro Jahr zu erwarten.
- 6) Erschliessung von Auslandsmärkten (Art. 12 GWE, Art. 18 VWE)
Für die Unterstützung von KMU ist mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 100 000.– pro Jahr zu rechnen.
- 7) Informations- und Kommunikationstechnologien
(Art. 13, 14 GWE, Art. 19–21 VWE)
Für diesen Bereich sind finanzielle Angaben mit gewissen Unsicherheiten behaftet, solange die Weiterentwicklung der TRAG nicht entschieden ist und die Realisierung einzelner Projekte (Kabelerschliessung verschiedener Gemeinden) nicht klar ist. Mit diesem Vorbehalt werden Mehraufwendungen während einer zeitlich begrenzten Anlaufphase auf Fr. 600 000.– pro

Jahr geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Unterstützung der UKW-Verbreitung der Radio-Programme Grischa und Piz sind in den obigen Aufwändungen nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung der Mehraufwändungen pro Jahr:

Projektbezogene Aus- und Weiterbildung	Fr.	50 000.–
Förderpreise	Fr.	15 000.–
Kooperationsprojekte	Fr.	50 000.–
Darlehensgewährung an KMU und Hotellerie	Fr.	50 000.–
Sportanlagen von kantonaler Bedeutung (KASAK)	Fr.	100 000.–
Erschliessung von Auslandsmärkten	Fr.	100 000.–
Informations- und Kommunikationstechnologien	Fr.	600 000.–
Total	Fr.	965 000.–

3. Konsequenzen der strategischen Neuorientierung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes dient einerseits der Aktualisierung des Förderinstrumentariums. Andererseits – und vor allem – gilt es, die strategische Ausrichtung der Förderbestrebungen zu überprüfen und auf die künftigen Anforderungen auszurichten. Im Kapitel II. sind die entsprechenden Überlegungen dargestellt worden. Im Regierungsprogramm und im Finanzplan 2005–2008 werden diese Überlegungen verfeinert werden müssen. Es wird vor allem zu prüfen sein, wann welche zusätzlichen Fördermittel bereitgestellt werden können. Nachstehend geht es darum – aus heutiger Sicht – wichtige Schwerpunkte und die für deren Umsetzung benötigten Mittel zu skizzieren.

1) Forschung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen (Art. 3 GWE, Art. 3 VWE)

Die Förderung von Innovationen trägt wesentlich zur Stärkung der Wirtschaft bei. In diesem Bereich ist mit einem Mehrbedarf von Fr. 500 000.– zu rechnen, insbesondere auch für innovative Projekte des Tourismus, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Graubünden Ferien.

2) Beiträge an Institutionen (Art. 3 GWE, Art. 5 VWE)

Es besteht ein Nachholbedarf. Zudem sollen künftig auch Forschungsinstitutionen unterstützt werden können. Mittelfristig ist von einem Mehrbedarf von Fr. 400 000.– auszugehen.

- 3) Standortmarketing (Art. 5, 6 GWE, Art. 8, 9 VWE)
Dabei geht es vor allem um den Auf- und Ausbau konkurrenzfähiger Dienstleistungen. Dafür ist der Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters notwendig.
- 4) Veranstaltungen (Art. 8 GWE, Art. 11 VWE)
Touristische Veranstaltungen sind ein geeignetes Instrument der Imagewerbung für Graubünden. Es ist angezeigt – auch im Zusammenhang mit dem Aufbau der Marke Graubünden – in diesem Bereich verstärkte Anstrengungen zu unternehmen. Der zusätzliche Mittelbedarf dürfte rund Fr. 200 000.– betragen.
- 5) Bergbahnen und Schneeanlagen (Art. 10 GWE, Art. 14 VWE)
Die grosse Bedeutung der Bergbahnen für die touristische Konkurrenzfähigkeit und der Nachholbedarf im Investitionsbereich lassen es angezeigt erscheinen, die bisher bescheidene Förderung dieses Wirtschaftszweigs auszubauen. Um den Aufwand in Grenzen zu halten, ist die Förderung auf klare Kriterien abzustützen. Es ist ein zusätzlicher Mittelbedarf von Fr. 500 000.– zu erwarten.
- 6) Sportanlagen von nationaler Bedeutung, NASAK (Art. 10 GWE, Art. 15 VWE)
Gemäss aktuellem Stand des NASAK stehen in Graubünden der Ausbau des Eissportzentrums Davos (nach der Ablehnung des Projektes ist mit einem überarbeiteten kostengünstigeren NASAK-Projekt zu rechnen) und Projekte im Bereich des alpinen Skisports (Weltcup-Anlagen) im Vordergrund. Es ist mit einem Mehrbedarf von Fr. 400 000.– zu rechnen.
- 7) Investitionshilfegesetz und Strukturförderprogramme des Bundes (Art. 15 GWE, Art. 22, 23 VWE)
Es ist anzustreben, die Förderinstrumente des Bundes vermehrt einzusetzen. Das führt zwangsläufig auch zu einem erhöhten Mitteleinsatz des Kantons, da die Bundesbeiträge zumindest teilweise an die Voraussetzung von kantonalen Leistungen geknüpft sind. Es ist mittelfristig von einem Mehrbedarf von Fr. 500 000.– auszugehen.
- 8) Neue Regionalpolitik des Bundes (Art. 15 GWE, Art. 24 VWE)
Die Neue Regionalpolitik des Bundes befindet sich im Aufbau. Der vorgesehene und in Teilbereichen bereits eingeleitete Wechsel von einer gleichsorientierten zu einer wettbewerbsorientierten Regionalpolitik ist für die dafür zuständigen Stellen im Kanton und in den Regionen mit zusätzlichen und auch neuartigen Aufgaben verbunden. Für eine erfolg-

reiche Umsetzung dieser Politik in Graubünden wird es notwendig sein, dass der Kanton die Regionen wesentlich intensiver betreut und ihnen hilft, Projekte zu entwickeln und zu realisieren. Zudem werden für kleinräumige Projekte künftig weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen, was den Kanton ebenfalls zusätzlich belastet. Es ist mittelfristig insgesamt mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von Fr. 300 000.– zu rechnen. Für eine optimale Unterstützung der Aktivitäten in den Regionen werden zwei zusätzliche Mitarbeiter benötigt.

Zusammenfassung des Mehrbedarfes pro Jahr:

Forschung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen	Fr.	500 000.–
Beiträge an Institutionen	Fr.	400 000.–
Standortmarketing (ein zusätzlicher Mitarbeiter beim AWT)	Fr.	140 000.–
Veranstaltungen	Fr.	200 000.–
Bergbahnen und Schneeschanzen	Fr.	500 000.–
Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK)	Fr.	400 000.–
Investitionshilfegesetz und Strukturförderprogramme des Bundes	Fr.	500 000.–
Neue Regionalpolitik des Bundes	Fr.	300 000.–
Neue Regionalpolitik (zwei zusätzliche Mitarbeiter beim AWT)	Fr.	260 000.–
Total	Fr.	3 200 000.–

4. Auswirkungen der Gesetzesrevision und der strategischen Neuorientierung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Rechnung des AWT

Die in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Mehrkosten führen bei voller Berücksichtigung in den jährlichen Budgets des AWT (Rubrik 2250) zu folgenden Nettobelastungen (Aufwand minus Ertrag Laufende Rechnung und Ausgaben Investitionsrechnung):

Jahr	Grundlage	Fr.
2003	Saldo Laufende Rechnung und Investitionsrechnung aufgrund bisheriger Gesetzgebung; inklusive Ski-WM	13.3 Mio.
2004	Saldo Laufende Rechnung und Investitionsrechnung aufgrund bisheriger Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Haushaltsanierung	11.0 Mio.
ab 2005	Saldo Laufende Rechnung und Investitionsrechnung aufgrund neuer Gesetzgebung	12.0 Mio.
ab 2005	Saldo Laufende Rechnung und Investitionsrechnung aufgrund neuer Gesetzgebung sowie strategisch bedingter Massnahmen inkl. Mehraufwand Personal	15.2 Mio.

Noch lässt sich nicht festlegen, welche Mittel dem AWT im Rahmen des Regierungsprogramms und Finanzplans 2005–2008 zur Verfügung gestellt werden können.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wurden bei der vorliegenden Revision beachtet. So werden die grossrätliche Vollziehungsverordnung aufgehoben und Regelungen soweit möglich in die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlagen einzutreten;
2. der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes aufzuheben;
4. die Motion Marti betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes (30. Januar 2001) abzuschreiben;
5. von der Erledigung der Postulate Ettisberger betreffend Revision des WFG (29. November 1995), Marti betreffend weiteres Vorgehen in Telekommunikationsfragen (31. Mai 2002) und Pfenninger betreffend Schaffung eines Tourismus-Umwelt-Preises des Kantons (27. November 2001) Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. November 2003,

beschliesst:

I. Zielsetzung

Art. 1

Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit Grundsatz
dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Art. 2

Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Koordination
mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen.

II. Allgemeine Massnahmen

Art. 3

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft

Allgemeine
Massnahmen

- a) Beiträge leisten an
1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
 2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
 3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung;
 4. Institutionen;
- b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c) Förderpreise vergeben;
- d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

Art. 4

Statistik

Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.

III. Standortmarketing**Art. 5**

Standortpromotion

Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden.

Art. 6

Standortentwicklung

¹ Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

IV. Tourismus und Sportanlagen**Art. 7**

Graubünden Ferien

¹ Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an den Verein Graubünden Ferien.

² Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.

Art. 8

Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Art. 9

Beherbergung

¹ Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Darlehen unterstützen.

² Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten und werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 10

Infrastrukturen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von

- a) Bergbahnen und Schneeanlagen;
- b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;
- c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

³ Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.

V. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

Art. 11

¹ Der Kanton kann den Auf- und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Darlehen unterstützen. Auf- und Ausbau
von KMU

² Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten und werden für längstens sechs Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 12

Der Kanton kann Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen zur Erschliessung von Auslandsmärkten mit Beiträgen unterstützen. Erschliessung
von
Auslandsmärkten

VI. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 13

¹ Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten. Erschliessung
und Betrieb

² Die Beitragsleistungen oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.

Art. 14

Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist. Beteiligung

VII. Bundesmassnahmen

Art. 15

Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes. Kantonale
Verpflichtung

VIII. Programme von internationalen Organisationen**Art. 16**

Internationale Organisationen

Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.

IX. Regionale Organisationen**Art. 17**

Regionale Organisationen

Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.

X. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung**Art. 18**

Spezielle Limiten

Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.

XI. Zuständigkeiten**Art. 19**

Grosser Rat

Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

Art. 20

Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.

XII. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. September 1990 aufgehoben.

Art. 22

Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.

² Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 23

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

In-Kraft-Treten

Aufhebung der Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFV)

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFV) vom 30. November 1989 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFG) in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE) (Wirtschaftsentwicklungsverordnung)

Gestützt auf Art. 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung und Art. 19 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden

von der Regierung erlassen am

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Zuständiges Departement für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Departement). Kantonale Dienststelle ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT).

Departement /
Dienststelle

II. Allgemeine Massnahmen

Art. 2

Beiträge an Studien und Konzepte werden gewährt, wenn deren Fragestellung volkswirtschaftlich bedeutsame Resultate erwarten lässt.

Studien und
Konzepte

Art. 3

¹ Beiträge an Forschungsprojekte werden in der Regel gewährt, wenn das Vorhaben auch vom Bund, von der Europäischen Union, vom Schweizerischen Nationalfonds oder ähnlichen Institutionen gefördert wird.

Forschung und
Entwicklung

² Beiträge an die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen werden gewährt, wenn das Vorhaben besonders innovativ oder von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Art. 4

Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung werden gewährt, wenn dadurch

Projektbezogene
Aus- und
Weiterbildung

- a) der Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wirtschaft und den Bildungsinstituten gefördert wird;
- b) Neuansiedlungen oder der Aufbau neuer Betriebszweige in innovativen Bereichen massgeblich erleichtert werden können oder
- c) der Aufbau neuer Wirtschaftszweige gefördert werden kann.

Art. 5

Institutionen

¹ Beiträge an Institutionen werden gewährt, wenn

- a) dadurch volkswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien und Umsetzungskonzepten für Branchen, Regionen und KMU geschaffen werden und
- b) die jährlich zu überprüfende Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Beiträge an Forschungsinstitutionen können gewährt werden, wenn diese für den Wirtschaftsstandort Graubünden von besonderer Bedeutung sind.³ Mitgliedschaften müssen in einem direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes stehen.**Art. 6**

Förderpreise

¹ Förderpreise werden für herausragende Leistungen zur Stärkung der Bündner Wirtschaft vergeben.² Die Regierung regelt die Einzelheiten in einem Reglement.**Art. 7**

Kooperationsprojekte

¹ Beiträge an überbetriebliche Kooperationsprojekte werden gewährt, wenn diese innovativ sind und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmungen beitragen.² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.**III. Standortmarketing****Art. 8**

Standortpromotion

¹ Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Graubünden und zur Ansiedlung neuer Unternehmungen plant der Kanton Vermarktungsaktivitäten und setzt diese um.² Die Aktivitäten können auch durch Partnerorganisationen oder in Zusammenarbeit mit Dritten umgesetzt werden.

Art. 9

- ¹ Beiträge an Projekte für die Standortentwicklung werden gewährt, wenn
- a) dadurch die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit von Regionen, Gemeinden oder Branchen erhöht wird;
 - b) Arbeitsplätze geschaffen werden und
 - c) das Vorhaben den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung entspricht.

Standortentwicklung

² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

IV. Tourismus und Sportanlagen

1. GRAUBÜNDEN FERIEEN

Art. 10

Der Kanton beansprucht einen Sitz im Vorstand und in der Revisionsstelle des Vereins Graubünden Ferien.

Vertretung

2. VERANSTALTUNGEN

Art. 11

Beiträge an Veranstaltungen werden gewährt, wenn diese

- a) den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) von überregionaler Bedeutung sind;
- c) den Zielsetzungen des Vereins Graubünden Ferien entsprechen;
- d) die Marke Graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen und
- e) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge interessierter Dritter ausgeschöpft sind.

Beiträge,
Voraussetzungen

3. BEHERBERGUNG

Art. 12

¹ Darlehen an Investitionsvorhaben von Beherbergungsbetrieben werden gewährt, wenn

- a) sich die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht an der Finanzierung beteiligt. Bei Projekten von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann der Kanton die Leistungen der SGH ergänzen;

Darlehen,
Voraussetzungen

- b) das Vorhaben massgeblich zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen touristischen Angebots in der Region beiträgt;
- c) ein angemessener Eigenkapitaleinsatz sichergestellt ist;
- d) die marktübliche Grundfinanzierung einer Bank vorliegt und
- e) der Beherbergungsbetrieb nachweislich auf Unterstützung angewiesen ist.

² Die Einzelheiten der Gewährung von Darlehen und Zinskostenbeiträgen regelt das Departement.

4. INFRASTRUKTUREN

Art. 13

Beiträge,
Voraussetzungen
1. Im
Allgemeinen

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Infrastrukturen werden gewährt, wenn

- a) die Förderung des Tourismus in der Gemeinde und Region einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entspricht;
- b) mit dem Vorhaben eine nachhaltige Förderung des Tourismus erreicht wird;
- c) das Vorhaben mit regionalen Konzepten übereinstimmt, mit anderen Förderungsmassnahmen koordiniert wird und bestehenden Infrastrukturen Rechnung trägt;
- d) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft werden und
- e) die zu erstellenden Infrastrukturen jedermann zugänglich sind.

Art. 14

2. Bergbahnen
und Schneeanlagen

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Bergbahnen und Schneeanlagen werden gewährt, wenn diese die vom Departement festgelegten Kriterien erfüllen.

Art. 15

3. NASAK

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden gewährt, wenn diese im nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) enthalten sind.

Art. 16

4. KASAK

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung werden gewährt, wenn diese im von der Regierung beschlossenen kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) enthalten sind.

V. Industrie, Gewerbe, Dienstleistung

Art. 17

¹ Vorhaben entwicklungsfähiger bestehender oder neu zu gründender KMU werden mit Darlehen unterstützt, wenn Auf- und Ausbau von KMU

- a) neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden;
- b) Innovationen in Branchen gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind;
- c) die Absatzmärkte des Unternehmens oder Produktionszweiges überwiegend ausserhalb des Kantons liegen;
- d) die Erfolgsaussichten des Vorhabens in einem Businessplan aufgezeigt werden;
- e) die marktübliche Grundfinanzierung einer Bank vorliegt und
- f) die Unternehmung nachweislich auf Unterstützung angewiesen ist.

² Die Einzelheiten der Gewährung von Darlehen und Zinskostenbeiträgen regelt das Departement.

Art. 18

¹ Beiträge für die Erschliessung von Auslandsmärkten werden gewährt, wenn Erschliessung von Auslandsmärkten

- a) mit dem Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze aufgewertet werden;
- b) ein Vermarktungskonzept für Produkte und Dienstleistungen vorliegt;
- c) die Unternehmung nachweislich auf Unterstützung angewiesen ist und
- d) es sich dabei um eine erste ausländische Geschäftstätigkeit handelt.

² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

VI. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 19

Beiträge oder Darlehen für die Erschliessungen mit Telekommunikationsinfrastrukturen werden gewährt, wenn Erschliessung

- a) das Projekt von regionaler Bedeutung ist;
- b) die Wirtschaftlichkeit des Projekts in einem Businessplan dargelegt wird und

- c) die branchenüblichen Gebühren zur Finanzierung des Projekts nicht ausreichen.

Art. 20

Betrieb Beiträge an den Betrieb von Telekommunikationsdiensten, im Speziellen an deren Verbreitung, werden gewährt, wenn

- a) diese von überregionaler Bedeutung sind oder mindestens eine touristische Destination betreffen;
- b) diese einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen oder zur Stärkung einer Branche beitragen und
- c) die branchenüblichen Gebühren und andere Einnahmen zur Finanzierung der Dienste nicht ausreichen.

Art. 21

Beteiligung Der Kanton kann sich an der Tele-Rätia AG beteiligen, sofern eine private Lösung nicht möglich ist und die angebotenen Dienste von kantonalem Interesse sind.

VII. Bundesmassnahmen

Art. 22

Investitionshilfe Der Kanton unterstützt die regionalen Organisationen bei der Überarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Mehrjahresprogramme gemäss Investitionshilfegesetz des Bundes (IHG).

Art. 23

Strukturförderprogramme ¹ Der Kanton fördert die Beteiligung an Strukturförderprogrammen des Bundes.

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen für die Strukturförderprogramme leisten, wenn der Bund keine Finanzhilfen verlangt.

Art. 24

Neue Regionalpolitik Der Kanton fördert die Beteiligung an Projekten im Hinblick auf die Ausgestaltung der neuen Regionalpolitik. Er kann sich an solchen Projekten beteiligen, sowie die Projektträger beraten und mit Beiträgen unterstützen.

VIII. Programme von internationalen Organisationen

Art. 25

Internationale Organisationen ¹ Beiträge an Programme und Projekte internationaler Organisationen werden gewährt, wenn mit dem Vorhaben eine nachhaltige Entwicklung der Bündner Wirtschaft erreicht werden kann.

² Der Kanton kann sich an solchen Vorhaben auch aktiv beteiligen.

³ Im Zusammenhang mit Programmen und Projekten von internationalen Organisationen kann der Kanton Mitgliedschaften eingehen.

IX. Regionale Organisationen

Art. 26

¹ Beiträge an regionale Organisationen werden jährlich festgelegt. Leistungen

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen von regionalen Organisationen leisten, wenn keine Finanzhilfen des Bundes möglich sind.

³ Der Kanton kann regionale Organisationen und überregionale Zusammenarbeit auch durch eigene Aktivitäten unterstützen.

Art. 27

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach folgenden Kriterien: Beitragshöhe

- a) Inhalt und Erfolg bei der Umsetzung des Mehrjahresprogramms und des Leistungsauftrags;
- b) Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle im Bereich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

X. Verfahren

Art. 28

¹ Gesuche für Leistungen gemäss dieser Ausführungsverordnung sind dem AWT einzureichen. Gesuche

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ausführungsverordnung werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. März 1998 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 30

Die Ausführungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Kraft. In-Kraft-Treten

Legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni (LSE) (Legge sullo sviluppo economico)

del

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
ai sensi dell'art. 84 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 4 novembre 2003,
decide:

I. Finalità

Art. 1

Il Cantone promuove lo sviluppo economico sul suo territorio con Principio
l'obiettivo di garantire i posti di lavoro esistenti e di crearne di nuovi.

Art. 2

Il Cantone coordina la promozione dello sviluppo economico con le sue Coordinamento
altre attività.

II. Misure generali

Art. 3

¹ Per la promozione dell'economia grigionese il Cantone può Misure generali

- a) erogare sussidi
 - 1. per l'elaborazione di studi e concetti;
 - 2. per la ricerca e lo sviluppo di prodotti e servizi;
 - 3. per la formazione e il perfezionamento professionali riferiti a progetti;
 - 4. ad istituzioni;
- b) aderire ad istituzioni;
- c) assegnare premi di incentivazione;
- d) sostenere progetti di cooperazione interaziendali.

² I sussidi ammontano al massimo al 50 per cento dei costi.

Art. 4

Statistica

Il Cantone sostiene i rilevamenti statistici della Confederazione e può attuare proprie misure.

III. Marketing regionale**Art. 5**

Promozione regionale

Il Cantone svolge attività di marketing per la regione abitativa e la piazza economica dei Grigioni.

Art. 6

Sviluppo regionale

¹ Il Cantone può sostenere progetti di sviluppo regionale.

² I sussidi ammontano al massimo al 25 per cento dei costi.

IV. Turismo e impianti sportivi**Art. 7**

Grigioni vacanze

¹ Sulla base di un accordo di prestazioni il Cantone eroga sussidi all'ente Grigioni vacanze.

² Il sussidio cantonale ammonta al massimo all'80 per cento delle spese e viene stabilito annualmente.

Art. 8

Manifestazioni

¹ Il Cantone può erogare sussidi per lo svolgimento di manifestazioni.

² I sussidi ammontano al massimo al 25 per cento dei costi.

Art. 9

Settore alberghiero

¹ Il Cantone può sostenere con mutui progetti di esercizi ricettivi significativi per l'economia regionale o particolarmente innovativi.

² I mutui ammontano al massimo al 25 per cento dei costi di investimento e vengono concessi per al massimo dieci anni. In via eccezionale possono venire concessi sussidi ai costi d'interesse.

Art. 10

Infrastrutture

¹ Il Cantone può erogare sussidi alla costruzione e al rinnovo di

- a) impianti di risalita e impianti di innevamento;
- b) impianti sportivi di importanza nazionale;
- c) impianti sportivi di importanza cantonale;
- d) altre infrastrutture turistiche ricreative, termali e sportive.

² I sussidi ammontano al massimo al 25 per cento dei costi di investimento.

³ I sussidi ad impianti sportivi di importanza nazionale vengono di norma calcolati in modo da garantire lo sfruttamento totale delle possibilità di sussidio federale.

V. Industria, artigianato, servizi

Art. 11

¹ Il Cantone può sostenere con mutui lo sviluppo di piccole e medie imprese (PMI). Sviluppo di PMI

² I mutui ammontano al massimo al 25 per cento dei costi di investimento e vengono concessi per al massimo sei anni. In via eccezionale possono venire concessi sussidi ai costi d'interesse.

Art. 12

Il Cantone può sostenere con sussidi le piccole e medie imprese nei loro sforzi di apertura verso mercati esteri. Apertura verso mercati esteri

VI. Tecnologie dell'informazione e della comunicazione

Art. 13

¹ Il Cantone può erogare sussidi o mutui per l'allacciamento ad infrastrutture e per la gestione di servizi, in particolar modo per la diffusione. Allacciamento e gestione

² I sussidi o i mutui ammontano al massimo al 25 per cento dei costi di investimento o al 50 per cento dei costi d'esercizio.

Art. 14

In casi eccezionali il Cantone può partecipare a imprese e concedere garanzie in base alla legislazione federale sull'aiuto agli investimenti, se la partecipazione risulta di interesse cantonale. Partecipazione

VII. Misure federali

Art. 15

Il Cantone attua le misure federali, le sostiene attraverso prestazioni proprie e si assume gli obblighi cantonali ai sensi della legislazione federale. Obbligo cantonale

VIII. Programmi di organizzazioni internazionali**Art. 16**

Organizzazioni internazionali

Il Cantone può sostenere programmi di organizzazioni internazionali, in particolare dell'Unione europea.

IX. Organizzazioni regionali**Art. 17**

Organizzazioni regionali

Il Cantone può sostenere le attività di organizzazioni regionali per aumentare la competitività regionale.

X. Progetti di importanza straordinaria**Art. 18**

Limiti particolari

I limiti stabiliti negli articoli 6, 9 e 11 per sussidi e mutui possono venire raddoppiati in via eccezionale, qualora ciò sia necessario per la realizzazione di progetti di straordinaria importanza per l'economia pubblica.

XI. Competenze**Art. 19**

Gran Consiglio

Al Gran Consiglio compete lo stanziamento nel preventivo dei crediti per le spese del Cantone, ai sensi della presente legge.

Art. 20

Governo

L'esecuzione della presente legge compete al Governo. Esso può delegare singoli compiti al Dipartimento o al servizio.

XII. Disposizioni finali**Art. 21**

Abrogazione del diritto previgente

Al momento dell'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sull'incremento economico nel Cantone dei Grigioni del 23 settembre 1990.

Art. 22

Disposizione transitoria

¹ La presente legge si applica anche a procedure già pendenti al momento della sua entrata in vigore.

² Per i sussidi già garantiti fanno stato le disposizioni finora in vigore.

Art. 23

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Referendum,
entrata in vigore

**Abrogazione dell'ordinanza sull'incremento
economico nel Cantone dei Grigioni
(OIE)**

decisa dal Gran Consiglio il ...

I.

L'ordinanza sull'incremento economico nel Cantone dei Grigioni (OIE) del 30 novembre 1989 viene abrogata.

II.

Questa abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla revisione delle legge sull'incremento economico nel Cantone dei Grigioni.

Ordinanza di esecuzione della legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni (OSE) (Ordinanza sullo sviluppo economico)

emanata dal Governo il ...

ai sensi dell'art. 45 capoverso 1 della Costituzione cantonale e dell'art. 19 della legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni

I. Competenze

Art. 1

Il dipartimento competente per la promozione dello sviluppo economico è il dipartimento dell'interno e dell'economia pubblica (Dipartimento). Il servizio cantonale è l'Ufficio dell'economia e del turismo (UET). Dipartimento / Servizio

II. Misure generali

Art. 2

Si accordano sussidi a studi e concetti se affrontano tematiche che si prospettano proficue ai fini dell'economia pubblica. Studi e concetti

Art. 3

¹ Di regola si accordano sussidi a progetti di ricerca se il progetto è promosso anche dalla Confederazione, dall'Unione Europea, dal Fondo nazionale svizzero o da istituzioni simili. Ricerca e sviluppo

² Si concedono sussidi allo sviluppo di prodotti e servizi se il progetto è particolarmente innovativo o di particolare importanza per l'economia regionale.

Art. 4

Si accordano sussidi alla formazione ed al perfezionamento professionali riferiti a progetti se con essi Formazione e perfezionamento professionali riferiti a progetti;

a) viene promosso il trasferimento di conoscenze e di tecnologia tra l'economia e gli istituti di formazione;

- b) risultano facilitati in modo determinante nuovi insediamenti o lo sviluppo di nuovi rami imprenditoriali in settori innovativi oppure
- c) può essere promosso lo sviluppo di nuovi rami economici.

Art. 5

Istituzioni

¹ Si accordano sussidi ad istituzioni se

- a) con ciò vengono create le basi di economia politica o aziendale per lo sviluppo di strategie e concetti di realizzazione per settori, regioni e PMI e se
- b) viene osservato l'accordo di prestazioni da verificare ogni anno.

² Possono essere accordati sussidi ad istituzioni di ricerca se queste sono di particolare importanza per la piazza economica dei Grigioni.³ Le adesioni devono trovarsi in correlazione diretta con gli obiettivi della legge sullo sviluppo economico.**Art. 6**

Premi di incentivazione

¹ Vengono assegnati premi di incentivazione per prestazioni eccellenti per il rafforzamento dell'economia grigionese.² Il Governo disciplina i dettagli in un regolamento.**Art. 7**

Progetti di cooperazione

¹ Si accordano sussidi a progetti di cooperazione interaziendali se questi hanno carattere innovativo e contribuiscono ad aumentare la competitività delle imprese coinvolte.² Il Cantone può sostenere tali progetti anche con attività proprie.**III. Marketing regionale****Art. 8**

Promozione regionale

¹ Il Cantone pianifica e realizza attività di marketing per aumentare il grado di notorietà della regione abitativa e della piazza economica dei Grigioni e per l'insediamento di nuove imprese.² Le attività possono essere realizzate anche da organizzazioni partner o in collaborazione con terzi.**Art. 9**

Sviluppo regionale

¹ Si accordano sussidi a progetti di sviluppo regionale se

- a) con essi viene aumentata l'attrattività o la competitività di regioni, comuni o settori;
- b) vengono creati posti di lavoro e

- c) il progetto corrisponde agli obiettivi di uno sviluppo sostenibile.
² Il Cantone può sostenere tali progetti anche con attività proprie.

IV. Turismo e impianti sportivi

1. GRIGIONI VACANZE

Art. 10

Il Cantone ha diritto ad un seggio nel consiglio di direzione e nell'ufficio di revisione dell'ente Grigioni vacanze. Rappresentanza

2. MANIFESTAZIONI

Art. 11

Vengono accordati sussidi a manifestazioni, se queste

Sussidi,
presupposti

- a) aumentano il grado di notorietà della regione turistica dei Grigioni ed il valore turistico;
- b) sono di importanza sovregionale;
- c) corrispondono agli obiettivi dell'ente Grigioni vacanze;
- d) coinvolgono il marchio Grigioni nel concetto di comunicazione dell'organizzatore e
- e) sono esaurite le prestazioni proprie dell'organizzatore ed i contributi di terzi interessati.

3. SETTORE ALBERGHIERO

Art. 12

¹ Sono accordati mutui a progetti di investimento di esercizi ricettivi se

Mutui,
presupposti

- a) la Società Svizzera di Credito Alberghiero (SCA) non partecipa al finanziamento. Per progetti di particolare importanza per l'economia regionale il Cantone può completare le prestazioni della SCA;
- b) il progetto contribuisce in modo determinante ad assicurare un'offerta turistica competitiva nella regione;
- c) è assicurato un adeguato impiego di capitale proprio;
- d) è assicurato un finanziamento bancario di base a prezzi di mercato e
- e) è dimostrato che l'esercizio ricettivo ha bisogno di essere sostenuto.

² Il Dipartimento disciplina i dettagli della concessione di mutui e di sussidi ai costi d'interesse.

4. INFRASTRUTTURE

Art. 13

Sussidi,
presupposti
1. In generale

Sono accordati sussidi alla costruzione e al rinnovo di infrastrutture se

- a) la promozione del turismo nel comune e nella regione corrisponde ad un'esigenza economica generale;
- b) con il progetto si raggiunge una promozione sostenibile del turismo;
- c) il progetto corrisponde a concetti regionali, viene coordinato con altre misure di promozione e tiene conto delle infrastrutture esistenti;
- d) sono state fornite prestazioni proprie ragionevoli e le possibili prestazioni di terzi sono state esaurite e
- e) le infrastrutture da costruire sono accessibili a chiunque.

Art. 14

2. Impianti di
risalita e impianti
di innevamento

Sono accordati sussidi alla costruzione ed al rinnovo di impianti di risalita e impianti di innevamento se questi soddisfano i criteri stabiliti dal Dipartimento.

Art. 15

3. CISIN

Sono accordati sussidi alla costruzione ed al rinnovo di impianti sportivi di importanza nazionale se questi sono contenuti nella Concezione degli impianti sportivi di importanza nazionale (CISIN).

Art. 16

4. CISIC

Sono accordati sussidi alla costruzione ed al rinnovo di impianti sportivi di importanza cantonale se questi sono contenuti nella Concezione degli impianti sportivi di importanza cantonale (CISIC) decisa dal Governo.

V. Industria, artigianato, servizi

Art. 17

Sviluppo di PMI

¹ Progetti di PMI esistenti o di nuova costituzione che abbiano un potenziale di sviluppo possono essere sostenuti con mutui se

- a) vengono creati nuovi posti di lavoro o rivalutati quelli esistenti;

- b) con essi si promuovono innovazioni in settori di particolare interesse per l'economia pubblica grigionese;
- c) i mercati di sbocco dell'impresa o del ramo produttivo sono prevalentemente situati al di fuori del Cantone;
- d) le possibilità di successo del progetto sono indicate in un business plan;
- e) è assicurato un finanziamento bancario di base a prezzi di mercato e
- f) è dimostrato che l'impresa ha bisogno di essere sostenuta.

² Il Dipartimento disciplina i dettagli della concessione di mutui e di sussidi ai costi d'interesse.

Art. 18

¹ Sono accordati sussidi per l'apertura verso mercati esteri se

Apertura verso
mercati esteri

- a) con il progetto si creano nuovi posti di lavoro o si rivalutano quelli esistenti;
- b) vi è un concetto di commercializzazione per prodotti e servizi;
- c) è dimostrato che l'impresa ha bisogno di essere sostenuta;
- d) si tratta di una prima attività commerciale all'estero.

² Il Cantone può sostenere tali progetti anche con attività proprie.

VI. Tecnologie dell'informazione e della comunicazione

Art. 19

Sono accordati sussidi o mutui per l'allacciamento a infrastrutture di telecomunicazione se

Allacciamento

- a) il progetto è di importanza regionale;
- b) la redditività del progetto viene presentata in un business plan e
- c) le tasse usuali nel settore non sono sufficienti per finanziare il progetto.

Art. 20

Sono accordati sussidi per la gestione di servizi di telecomunicazione, in particolare per la loro diffusione se

Gestione

- a) sono di importanza sovraregionale o interessano almeno una destinazione turistica;
- b) portano un importante beneficio all'economia pubblica oppure contribuiscono al rafforzamento di un settore e
- c) le tasse usuali nel settore e altre entrate non sono sufficienti per finanziare i servizi.

Art. 21

Partecipazione

Il Cantone può partecipare alla Tele Rätia AG nella misura in cui non siano possibili soluzioni attraverso privati ed i servizi offerti siano di interesse cantonale.

VII. Misure federali**Art. 22**

Aiuto agli investimenti

Il Cantone sostiene le organizzazioni regionali nell'elaborazione e nella realizzazione di concetti di sviluppo regionali e di programmi pluriennali ai sensi della legge federale sull'aiuto agli investimenti nelle regioni montane (LIM).

Art. 23

Programmi di promozione delle strutture

¹ Il Cantone promuove la partecipazione a programmi di promozione delle strutture della Confederazione.

² Il Cantone può erogare sussidi alle spese per i programmi di promozione delle strutture anche quando la Confederazione non richiede aiuti finanziari.

Art. 24

Nuova politica regionale

Il Cantone promuove la partecipazione a progetti in vista della configurazione della nuova politica regionale. Esso può partecipare a tali progetti, consigliare i responsabili del progetto e sostenerli con sussidi.

VIII. Programmi di organizzazioni internazionali**Art. 25**

Organizzazioni internazionali

¹ Vengono accordati sussidi a programmi e progetti di organizzazioni internazionali, se con il progetto si può raggiungere uno sviluppo sostenibile dell'economia grigionese.

² Il Cantone può anche partecipare attivamente a questi progetti.

³ Il Cantone può aderire a programmi e progetti di organizzazioni internazionali.

IX. Organizzazioni regionali**Art. 26**

Prestazioni

¹ I sussidi alle organizzazioni regionali vengono stabiliti annualmente.

² Il Cantone può versare sussidi alle spese di organizzazioni regionali, anche quando non sono possibili aiuti finanziari da parte della Confederazione.

³ Il Cantone può sostenere le organizzazioni regionali e la collaborazione interregionale anche con attività proprie.

Art. 27

L'ammontare dei sussidi è determinato dai seguenti criteri:

- a) contenuto e successo di realizzazione del programma pluriennale e del mandato di prestazioni;
- b) produttività del servizio commerciale nel settore della promozione dello sviluppo economico.

Ammontare dei
sussidi

X. Procedura

Art. 28

¹ Domande per prestazioni ai sensi della presente ordinanza di esecuzione sono da inoltrare all'UET.

Domande

² I richiedenti sono tenuti a fornire tutte le informazioni necessarie alla valutazione.

XI. Disposizioni finali

Art. 29

Al momento dell'entrata in vigore della presente ordinanza di esecuzione vengono abrogate le disposizioni di attuazione dell'ordinanza sull'incremento economico nel Cantone dei Grigioni del 23 marzo 1998.

Abrogazione del
diritto previgente

Art. 30

L'ordinanza di esecuzione entra in vigore contemporaneamente alla legge sulla promozione dello sviluppo economico.

Entrata in vigore

Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (LSE) (lescha per il svilup economic)

dals.....

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 84 da la constituziun chantunala, avend gi invista da la missiva da la regenza dals 4 da november 2003,

concluda:

I. Finamira

Art. 1

Il chantun promova il svilup economic en ses territori cun la finamira da Princip garantir las plazzas da lavur existentas e da crear novas.

Art. 2

Il chantun coordinescha la promoziun dal svilup economic cun ses auters Coordinaziun champs d'activitad.

II. Mesiras generalas

Art. 3

¹ Per promover l'economia dal Grischun po il chantun

Mesiras generalas

- a) pajar contribuziuns per
 1. elavurar studis e concepts;
 2. perscrutar e sviluppar products e prestaziuns da servetsch;
 3. la scolaziun e la furnaziun supplementara cun orientaziun al project;
 4. instituziuns;
- b) daventar commember d'instituziuns;
- c) surdar premis da promoziun;
- d) sustegnair projects da cooperaziun tranter manaschis.

² Las contribuziuns importan maximalmain 50 pertschient dals custs.

Art. 4
 Statistica Il chantun sustegna las retschertgas statisticas da la confederaziun e po realisar atgnas mesiras.

III. Marketing dal lieu

Art. 5
 Promozziun dal lieu Il chantun fa marketing per il Grischun sco lieu d'abitadi ed economic.

Art. 6
 Svilup dal lieu ¹ Il chantun po sustegnair projects davart il svilup dal lieu.
² Las contribuziuns importan maximalmain 25 pertschient dals custs.

IV. Turissem e stabiliments da sport

Art. 7
 Grischun vacanze ¹ Il chantun paja, sa basond sin ina convegna da prestaziun, contribuziuns a l'unium Grischun vacanze.
² La contribuziun chantunala importa maximalmain 80 pertschient dals custs e vegn fixada annualmain.

Art. 8
 Occurrenzas ¹ Il chantun po pajar contribuziuns ad occurrenzas.
² Las contribuziuns importan maximalmain 25 pertschient dals custs.

Art. 9
 Alloschament ¹ Il chantun po sustegnair cun emprests da daners projects impurtants per l'economia regionala u spezialmain innovativs d'interpresas d'alloschament.
² Ils emprests da daners importan maximalmain 25 pertschient dals custs d'investiziun e vegnan concedids per maximalmain diesch onns. Excepziunalmain pon vegnir concedidas contribuziuns correspondentas als custs da tschains.

Art. 10
 Infrastructuras ¹ Il chantun po pajar contribuziuns vi da la construcziun e la renovaziun da
 a) telefericas ed implants da far naiv;
 b) stabiliments da sport d'impurtanza naziunala;
 c) stabiliments da sport d'impurtanza chantunala;

d) ulteriurs implants turistics da recreaziun, da lieus da cura e da sport.

² Las contribuziuns importan maximalmain 25 pertschient dals custs d'investiziun.

³ Las contribuziuns a stabiliments da sport d'impurtanza naziunala vegnan calculadas per regla uschia, che l'exauriziun cumpletta da las pussaivladads da contribuziun da la confederaziun è garantida.

V. Industria, mastergn, prestaziuns da servetsch

Art. 11

¹ Il chantun po sustegnair cun emprests da daners la creaziun e l'amplificaziun d'interpresas pitschnas e mesaunas (IPM). Creaziun ed amplificaziun da IPM

² Ils emprests da daners importan maximalmain 25 pertschient dals custs d'investiziun e vegnan concedids per maximalmain diesch onns. Excepziunalmain pon vegnir concedidas contribuziuns correspondentas als custs da tschains.

Art. 12

Il chantun po sustegnair cun contribuziuns las stentas d'interpresas pitschnas e mesaunas per avrir martgads da l'exteriur. Avertura da martgads da l'exteriur

VI. Tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun

Art. 13

¹ Il chantun po prestar contribuziuns u emprests da daners a l'avertura cun infrastructuras sco er al manaschi da servetschs, spezialmain a lur derasaziun. Avertura e manaschi

² Las contribuziuns u ils emprests da daners importan maximalmain 25 pertschient dals custs d'investiziun u 50 pertschient dals custs da gestiun.

Art. 14

En cas excepziunals po il chantun sa participar ad interpresas e prestar garantias tenor la legislaziun federala davart agids d'investiziun, sche quai è d'in interess chantunal. Participaziun

VII. Mesiras federalas

Art. 15

Il chantun exequescha las mesiras federalas, sustegna quellas cun sias atgnas prestaziuns e surpiglia las obligaziuns chantunalas tenor la legislaziun federala. Obligaziun chantunala

VIII. Programs d'organisaziuns internaziunalas**Art. 16**

Organisaziuns internaziunalas

Il chantun po sustegnair programs d'organisaziuns internaziunalas, particularmain da l'uniun europeica.

IX. Organisaziuns regiunalas**Art. 17**

Organisaziuns regiunalas

Il chantun po sustegnair activitads d'organisaziuns regiunalas per augmentar la cumpetitivitad da la regiun.

X. Projects d'impurtanza extraordinaria**Art. 18**

Limitas spezialas

Sch'igl è necessari per realisar projects fitg impurtants da l'economia publica, pon vegnir redubladas excepziunalmain las limitas per contribuziuns ed emprests da daners fixadas en ils artitgels 6, 9 ed 11.

XI. Cumpetenzas**Art. 19**

Cussegl grond

En il preventiv fixescha il cussegl grond en atgna cumpetenza ils credits per ils custs dal chantun tenor questa lescha.

Art. 20

Regenza

L'execuziun da questa lescha è chaussa da la regenza. Ella po surdar singulas incumbensas al departament u al post da servetsch.

XII. Disposiziuns finalas**Art. 21**

Aboliziun dal dretg vertent

Il mument che questa lescha entra en vigur vegn abolida la lescha per promover l'economia publica en il chantun Grischun dals 23 da settember 1990.

Art. 22

Disposiziun transitoria

¹ Questa lescha vegn applitgada er per proceduras ch'èn gia pendentas il mument da sia entrada en vigur.

² Per las contribuziuns gia garantidas valan las disposiziuns vertentas.

Art. 23

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Referendum,
entrada en vigur

Aboliziun da l'ordinaziun per promover l'economia publica en il chantun Grischun (OPE)

concludida dal cussegl grond ils.....

I.

L'ordinaziun per promover l'economia publica en il chantun Grischun (OPE) dals 30 da november 1989 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun da la lescha per promover l'economia publica en il chantun Grischun (LPE).

Ordinaziun executiva tar la lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (OESE) (ordinaziun executiva per il svilup economic)

sa basond sin l'art. 45 alinea 1 da la constituziun chantunala e l'art. 19 da la lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun

relaschada da la regenza il/ils ...

I. Cumpetenzas

Art. 1

Il departament cumpetent per promover il svilup economic è il departament da l'intern e da l'economia publica (departament). Il post da servetsch chantunal è l'uffizi per economia e turissem (UET). Departament /
post da servetsch

II. Mesiras generalas

Art. 2

Contribuziuns a studis e concepts vegnan concedidas, sche la formulaziun da lur dumondas lascha spetgar resultats impurtants per l'economia publica. Studis e concepts

Art. 3

¹ Per regla vegnan concedidas contribuziuns a projects da perscrutaziun, sch'il project vegn sustegnì er da la confederaziun, da l'unìun europeica, dal fond naziunal svizzer u d'instituziuns sumegliantas. Perscrutaziun e
svilup

² Contribuziuns al svilup da products e da prestaziuns da servetsch vegnan concedidas, sch'il project è spezialmain innovativ u d'ina impurtanza speziala per l'economia regiunala.

Art. 4

Contribuziuns a la scolaziun ed a la furnaziun supplementara cun orientaziun al project vegnan concedidas, sche Scolaziun e
furnaziun
supplementara
cun orientaziun al
project

a) il transfer da savida e da tecnologia tranter l'economia ed ils instituts da furnaziun vegn promovì uschia;

- b) novas domiciliaziuns u l'installaziun da novas branschas da manaschi en secturs innovativs pon uschia vegnir facilitadas decisivamain u
- c) l'installaziun da novs secturs economics po uschia vegnir promovida.

Art. 5

Instituziuns

¹ Contribuziuns ad instituziuns vegnan concedidas, sche

- a) la basa da l'economia publica u da l'economia da manaschi per sviluppar strategias e concepts da realisaziun per branschas, regiuns ed IPM vegn stgaffida uschia e
- b) la cunvegna da prestaziun che sto vegnir controllada annualmain vegn observada.

² Contribuziuns ad instituziuns da perscrutaziun pon vegnir concedidas, sche quellas èn d'ina impurtanza speziala per il Grischun sco lieu economic.

³ Commembranzas ston avair in connex direct cun las finamiras da la lescha per il svilup economic.

Art. 6

Premis da promoziun

¹ Premis da promoziun vegnan dads per prestaziuns excellentas per rinforzar l'economia grischuna.

² La regenza regla ils detagls en in reglament.

Art. 7

Projects da cooperaziun

¹ Contribuziuns a projects da cooperaziun tranter manaschis vegnan concedidas, sche quels èn innovativs e contribueschan a l'augment da la cumpetitivitad da las interpresas pertutgadas.

² Il chantun po sustegnair tals projects er cun atgnas activitads.

III. Marketing dal lieu

Art. 8

Promoziun dal lieu

¹ Il chantun planisescha e realisescha activitads da commercialisaziun per augmentar il grad d'enconuschientscha dal lieu d'abitadi ed economic Grischun e per domiciliar novas interpresas.

² Las activitads pon er vegnir realisadas d'organisaziuns partenarias u en collavuraziun cun terzas persunas.

Art. 9

Svilup dal lieu

¹ Contribuziuns a projects per sviluppar il lieu vegnan concedidas, sche

- a) l'attractividad u la cumpetitividad da regiuns, vischnancas e branschas vegn augmentada uschia;
- b) plazzas da lavur vegnan stgaffidas e
- c) l'intent correspunda a las finamiras d'in svilup persistent.

² Il chantun po sustegnair tals projects er cun atgnas activitads.

IV. Turissem e stabiliments da sport

1. GRISCHUN VACANZAS

Art. 10

Il chantun pretenda in mandat en la suprastanza ed en il post da revisiun da l'uniun Grischun vacanzas. Represchentaziun

2. OCCURRENZAS

Art. 11

Contribuziuns ad occurrenzias vegnan concedidas, sche Contribuziuns,
premissas

- a) questas augmentan il grad d'enconuschientscha da la regiun turistica dal Grischun e la valor turistica agiuntada;
- b) questas èn d'ina impurtanza surregionala;
- c) questas correspundan a las finamiras da l'uniun Grischun vacanzas;
- d) questas includan la marca Grischun en il concept da communicaziun da l'organisatur e
- e) las atgnas prestaziuns da l'organisatur e contribuziuns da terzas persunas interessadas èn esauridas.

3. ALLOSCHAMENT

Art. 12

¹ Emprests da daners a projects d'investiziun d'interpresas d'alloschament vegnan concedids, sche Emprests da
daners, premissas

- a) la societad svizra da credit d'hotel (SCH) na sa participescha betg a la finanziaziun. Tar projects d'ina impurtanza speziala per l'economia regionala po il chantun cumpletter las prestaziuns da la SCH;
- b) il project contribuescha decisivamain a garantir ina purschida turistica cumpetitiva en la regiun;
- c) in'utilisaziun commensurada da l'agen chapital è garantida;

Ordinaziun executiva tar la lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun

- d) la finanziaziun da basa d'ina banca tenor ils usits dal martgà è avant maun e
- e) l'interpresa d'alloschament è cumprovadamain dependenta d'agid finanziel.

² Ils detagls per conceder emprests da daners e contribuziuns als custs da tschains regla il departament.

4. INFRASTRUCTURAS

Art. 13

Contribuziuns,
premissas
1. en general

Contribuziuns per construir u renovar infrastructuras vegnan concedidas, sche

- a) la promoziun dal turissem en la vischnanca ed en la regiun correspunda ad in basegn da l'economia generala;
- b) cun il project vegn cuntanschida ina promoziun persistenta dal turissem;
- c) il project sa cunfa cun concepts regiunals, sch'el vegn coordinà cun autras mesiras da promoziun e sch'el tegna quint d'infrastructuras existentas;
- d) las atgnas prestaziuns che pon vegnir pretendidas vegnan cuntanschidas e prestaziuns pussaivlas da terzas persunas vegnan exauridas e
- e) las infrastructuras che ston vegnir construidas èn avertas per mintgin.

Art. 14

2. telefericas ed
implants da far
naiv

Contribuziuns per construir u renovar telefericas ed implants da far naiv vegnan concedidas, sche questas e quests accumpleschan ils criteris fixads dal departament.

Art. 15

3. CISIN

Contribuziuns per construir u renovar implants da sport d'impurtanza naziunala vegnan concedidas, sche quests èn cuntegnids en il concept dals implants da sport d'impurtanza naziunala (CISIN).

Art. 16

4. CISIC

Contribuziuns per construir u renovar implants da sport d'impurtanza chantunala vegnan concedidas, sche quests èn cuntegnids en il concept dals implants da sport d'impurtanza chantunala (CISIC) concludì da la regenza.

V. Industria, mastergn, prestaziuns da servetsch

Art. 17

¹ Projects da IPM cun potenzial da sa sviluppar ch'existan gia u che ston vegnir fundadas da nov vegnan sustegnids cun emprests da daners, sche Creaziun ed amplificaziun da IPM

- a) novas plazzas da lavur vegnan creadas e la valur da plazzas da lavur existentas vegn augmentada;
- b) innovaziuns en branschas ch'èn d'in interess spezial per l'economia publica dal Grischun vegnan promovidas;
- c) ils martgads da vendita da l'interpresa u dal sector da produczion sa chattan per gronda part a l'exteriur dal chantun;
- d) las schanzas d'avair success cun il project vegnan cumprovadas en in plan da fatschenta;
- e) la finanziaziun da basa d'ina banca tenor ils usits dal martgà è avant maun e
- f) l'interpresa è cumprovadamain dependenta d'agid finanziel.

² Ils detagls per conceder emprests da daners e contribuziuns als custs da tschains regla il departament.

Art. 18

¹ Contribuziuns a projects per l'avertura da martgads da l'exteriur vegnan concedidas, sche Avertura da martgads da l'exteriur

- a) novas plazzas da lavur vegnan creadas e la valur da plazzas da lavur existentas vegn augmentada cun quel project;
- b) in concept da commercialisaziun per products e prestaziuns da servetsch è avant maun;
- c) l'interpresa è cumprovadamain dependenta d'agid finanziel e
- d) i sa tracta latiers d'ina emprima activitad commerciala a l'exteriur.

² Il chantun po sustegnair tals projects er cun atgnas activitads.

VI. Tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun

Art. 19

Contribuziuns u emprests da daners per l'avertura cun infrastrukturas da telecomunicaziun vegnan concedidas, sche Avertura

- a) il project è d'impurtanza regionala;
- b) la rentabilitad dal project vegn preschenta en in plan da fatschenta e
- c) las tariffas usitadas en la branscha na bastan betg per finanzia il project.

Art. 20

Manaschi

Contribuziuns al manaschi da servetschs da telecommunicaziun, en spezial a lur derasaziun, vegnan concedidas, sche

- a) quels èn d'ina impurtanza surregiunala u sch'els concernan almain ina destinaziun turistica;
- b) quels portan in niz essenzial per l'economia publica u sch'els gidan a rinforzar ina branscha e
- c) las tariffas usitadas en la branscha ed autras entradas na bastan betg per financiar ils servetschs.

Art. 21

Participaziun

Il chantun po sa participar a la Tele Rätia SA, sch'ina soluziun privata n'è betg pussaivla e sch'ils servetschs offerids èn d'in interess chantunal.

VII. Mesiras federalas**Art. 22**

Agid d'investiziun

Il chantun sustegna las organisaziuns regiunalas tar il repassament e la realisaziun dals concepts da svilup regiunals e dals programs da plirs onns tenor la lescha federala davart agids d'investiziun per territoris da muntogna (LIM).

Art. 23

Programs per promover las structurass

¹ Il chantun promova la participaziun a programs da la confederaziun per promover las structurass.

² Il chantun po er alura pajar contribuziuns als custs per ils programs per promover las structurass, sche la confederaziun na pretenda nagins agids finansials.

Art. 24

Nova politica regiunala

Il chantun promova la participaziun a projects en regard a la concepziun da la nova politica regiunala. El po sa participar a tals projects sco er consultar ils putaders dal project e sustegnair els cun contribuziuns.

VIII. Programs d'organisaziuns internaziunalas**Art. 25**

Organisaziuns internaziunalas

¹ Contribuziuns a programs e projects d'organisaziuns internaziunalas vegnan concedidas, sch'i po vegnir cuntanschi in svilup persistent da l'economia grischuna cun quel intent.

² Il chantun po er sa participar activamain a tals projects.

³ En connex cun programs e projects d'organisaziuns internaziunalas po il chantun daventar commember da talas.

IX. Organisaziuns regiunalas

Art. 26

¹ Contribuziuns ad organisaziuns regiunalas vegnan fixadas annualmain. Prestaziuns

² Il chantun po er alura pagar contribuziuns als custs d'organisaziuns regiunalas, sche agids finanzials davart da la confederaziun n'èn betg pussaivels.

³ Il chantun po sustegnair organisaziuns regiunalas e la collavuraziun surregiunala er cun atgnas activitads.

Art. 27

L'atezza da las contribuziuns sa drizza tenor ils suandants criteris: Autezza da la contribuziun

- a) cuntegn e success tar la realisaziun dal program da plirs onns e da l'incarica da prestaziun;
- b) abilitad da l'uffizi administrativ d'ademplier l'obligaziun en il sector da la promoziun dal svilup economic.

X. Procedura

Art. 28

¹ Dumondas per prestaziuns tenor questa ordinaziun executiva ston vegnir Dumondas inoltradas al UET.

² Ils petents èn obligads da dar tut ils scleriments ch'èn necessaris per giuditgar la dumonda.

XI. Disposiziuns finalas

Art. 29

Il mument che questa ordinaziun executiva entra en vigur vegnan abolidas las disposiziuns executivas tar l'ordinaziun per promover l'economia publica en il chantun Grischun dals 23 da mars 1998. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 30

L'ordinaziun executiva entra en vigur cun la lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun. Entrada en vigur

Geltendes Recht

Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (Wirtschaftsförderungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 23. September 1990¹⁾

I. Zielsetzung

Art. 1

Der Kanton fördert die Volkswirtschaft in seinem Gebiet im Sinne von Grundsatz Artikel 42 der Kantonsverfassung.²⁾ Er setzt seine Massnahmen regional differenziert ein.

Art. 2

Der Kanton koordiniert die Wirtschaftsförderung mit seinen übrigen Tätigkeitsbereichen. Koordination

II. Massnahmen

Art. 3

Zu diesem Zweck kann der Kanton

- a) Beiträge leisten an
1. Regionalorganisationen,
 2. die Aus- und Überarbeitung von Gutachten, Konzepten und Planungen für die Wirtschaftsentwicklung,
 3. Erschliessungen für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen,
 4. die Verwirklichung von regionalen Entwicklungskonzepten,
 5. die Zinskosten von Bankdarlehen an Klein- und Mittelbetriebe,
 6. die Zinskosten von Darlehen, die im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites gewährt oder verbürgt werden,
 7.³⁾

1. Im Allgemeinen

¹⁾ B vom 23. September 1990, 187; GRP 1989/90, 529

²⁾ BR 110.100

³⁾ Aufgehoben durch Art. 56 Ziff. 2 kantonales Waldgesetz; BR 920.100

8. Die Beratung, Forschung und Entwicklung im Interesse der Förderung der einheimischen Wirtschaft;
- b) Bestrebungen unterstützen, um gefährdete, lebensfähige Unternehmungen sowie Arbeitsplätze, deren Existenz für den Kanton oder eine Region wichtig sind, zu erhalten oder zu ersetzen;
- c) Gemeinden, Organisationen und Interessenten beraten.

Art. 4

2. Fremdenverkehr
a) Objektbeiträge

Der Kanton kann Beiträge an den Bau von Anlagen und an Veranstaltungen leisten, welche unmittelbar der Förderung des Fremdenverkehrs dienen.

Art. 5

b) Verkehrsverein Graubünden

¹ Der Verkehrsverein Graubünden besorgt und koordiniert die Information und Werbung und die Beratung für den Fremdenverkehr. Die Regierung kann ihm besondere Aufträge erteilen.

² An den Aufwand des Verkehrsvereins Graubünden leistet der Kanton jährliche Beiträge. Vorausgesetzt bleiben angemessene Beitragsleistungen der weiteren Träger.

³ Der Kanton hat Anspruch auf eine angemessene Vertretung in den Organen des Verkehrsvereins Graubünden und prüft jährlich dessen Geschäftsführung.

Art. 6

3. Bundesmassnahmen

Der Kanton führt die Bundesmassnahmen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet durch. Er unterstützt diese Massnahmen durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

III. Zuständigkeit**Art. 7**

Grosser Rat

Der Grosse Rat erlässt eine Vollzugsverordnung.¹⁾ Er kann in eigener Kompetenz jährlich die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss 2. Abschnitt im Voranschlag festsetzen.

Art. 8

Regierung

¹ Die Regierung beschliesst Beitragsleistungen und andere Förderungs-massnahmen im Sinne des 2. Abschnittes.

² Sie kann kantonale Förderungs-massnahmen und Beitragsleistungen an sachbezogene Bedingungen und Auflagen knüpfen.

¹⁾ BR 932.150

³ Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über Beitragsleistungen und Massnahmen auf Grund dieses Gesetzes.

IV. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 9

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ¹⁾ gesetzt. Inkrafttreten

Art. 10

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben: Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 8. Dezember 1974 ²⁾;
- b) das Fremdenverkehrsgesetz für den Kanton Graubünden vom 2. Dezember 1979. ³⁾

Art. 11

Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind. Übergangs-
bestimmungen

¹⁾ Mit Regierungsbeschluss vom 22. Oktober auf den 1. November 1990 in Kraft gesetzt

²⁾ AGS 1979, 585; AGS 1974, 663

³⁾ AGS 1979, 601

Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1989 ²⁾

I. Durchführung der Bundesmassnahmen

Art. 1 ³⁾

Art. 2 ⁴⁾

Der Kanton unterstützt die regionalen Entwicklungsträger bei der Überarbeitung und Verwirklichung der regionalen Entwicklungskonzepte sowie der Mehrjahresprogramme.

Regionale
Entwicklungs-
konzepte und
Mehrsjahrespro-
gramme

Art. 3 ⁵⁾

Der Kanton hat insbesondere:

Besondere
Aufgaben

- a) regionale Entwicklungskonzepte zu prüfen und zu genehmigen;
- b) Mehrjahresprogramme zur Kenntnis zu nehmen;
- c) Investitionshilfesuche auf Antrag des regionalen Entwicklungsträgers zu prüfen und Investitionshilfedarlehen festzulegen;
- d) Finanzhilfen des Bundes an die regionalen Entwicklungsträger festzulegen;
- e) dem Bund Bericht über die Realisierung der Mehrjahresprogramme zu erstatten;
- f) dem Bund Rechenschaft über die Verwendung der Investitionshilfen und der Finanzhilfen abzulegen;
- g) Entwicklungskonzepte und Richtplanung aufeinander abzustimmen;
- h) Finanzhilfesuche im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum zu prüfen und zuhanden des Bundes Antrag zu stellen.

¹⁾ BR 932.100

²⁾ B vom 23. September 1989, 187; GRP 1989/90, 529

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; B vom 30. September 1997, 347; GRP 1997/98, 462

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

Garantieverpflichtungen	<p>Art. 4</p> <p>Der Kanton übernimmt gegenüber dem Bund die gemäss Bundesgesetzgebung zu leistenden Garantieverpflichtungen.</p>
Gleichwertige Leistung	<p>Art. 5</p> <p>¹ ... ¹⁾</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich mit einer dem Investitionshilfedarlehen gleichwertigen Leistung an der Finanzierung von Projekten, wenn eine ausreichende kantonale Beteiligung aufgrund anderer kantonalen Erlasse nicht möglich ist.</p>
Kantonale Pläne	<p>Art. 6</p> <p>Der Kanton trägt bei seinen Planungen und Massnahmen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Sach- und Richtplänen, den genehmigten regionalen Entwicklungskonzepten Rechnung.</p>
	<p>II. ... ²⁾</p>
Beiträge an regionale Entwicklungsträger	<p>Art. 7 ³⁾</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Arbeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Überarbeitung sowie der Realisierung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Mehrjahresprogramme der regionalen Entwicklungsträger.</p> <p>² Die Beiträge des Kantons betragen in der Regel 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen für die Förderung der Volkswirtschaft leisten, wenn keine Finanzhilfen des Bundes möglich sind.</p>
Weitere Beiträge	<p>Art. 8 ⁴⁾</p> <p>Der Kanton übernimmt die auf ihn entfallenden Kosten der jährlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme des Bundes sowie der besonderen Formen der interregionalen Zusammenarbeit, soweit Regionen aus Graubünden daran beteiligt sind.</p>

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

Art. 9¹⁾

Art. 10¹⁾

Art. 11¹⁾

III. Beiträge an Erschliessungen

Art. 12²⁾

¹ An Erschliessungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen kann die Regierung den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Beiträge von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Restkosten gewähren. Zweck

² An Projekte von überregionaler oder grosser regionaler Bedeutung können ausnahmsweise höhere Beiträge geleistet werden.

Art. 13

Voraussetzung für die Zusprechung solcher Beiträge sind eine rechtskräftige Ortsplanung und die Übereinstimmung mit regionalen und kantonalen Sach- und Richtplänen. Voraussetzungen

IV. Zinsbeiträge an Darlehen für Klein- und Mittelbetriebe

Art. 14

An Darlehen bis höchstens Fr. 1 000 000.- für Vorhaben leistungs- oder entwicklungsfähiger bestehender oder neu zu gründender Klein- und Mittelbetriebe kann die Regierung Beiträge an die Verzinsung gewähren. Zweck

Art. 15

Die Zinsbeiträge betragen höchstens die Hälfte des marktüblichen Zinses und werden für längstens fünf Jahre ausgerichtet. Ausmass

Art. 16

Zinsbeiträge werden nur gewährt, wenn: Voraussetzungen

- a) mit dem Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze aufgewertet oder bedrohte Arbeitsplätze erhalten werden und
- b) die Absatzmärkte des Betriebes oder Produktionszweiges überwiegend ausserhalb des Kantons liegen oder mit dem Vorhaben Betriebe

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

oder Produktionszweige gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind.

V. Zinsbeiträge an Beherbergungsbetriebe

Art. 17

Zweck Für den Erwerb zur Eigenbewirtschaftung sowie für die Erneuerung oder den Neubau von Hotels, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben sowie Personalunterkünften und überbetrieblichen Gemeinschaftseinrichtungen der Hotellerie kann die Regierung Beiträge an die Verzinsung von Darlehen gewähren.

Art. 18

Ausmass Die Zinsbeiträge betragen höchstens die Hälfte des marktüblichen Zinses und werden für längstens 8 Jahre ausgerichtet.

Art. 19

Voraussetzungen Beiträge an die Zinskosten werden nur gewährt, wenn das Darlehen von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit gewährt oder verbürgt wird.

VI. Erhaltung und Umstrukturierung von Betrieben und Arbeitsplätzen

Art. 20

Bürgschaften ¹ Zur Erhaltung oder Umstrukturierung gefährdeter, volkswirtschaftlich wichtiger und lebensfähiger Betriebe und deren Arbeitsplätze kann der Kanton Bankdarlehen verbürgen.

² Bürgschaftsverpflichtungen dürfen höchstens die Hälfte des Darlehensbetrages, im Einzelfall aber nicht mehr als Fr. 1 000 000.–, umfassen.

³ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf Fr. 5 000 000.– nicht übersteigen.

Art. 21

Beteiligung an Sanierungen ¹ Der Kanton kann sich im Rahmen von Sanierungen ausnahmsweise an gefährdeten Unternehmungen beteiligen, wenn dies für die Volkswirtschaft des Kantons oder einer Region von besonderer Bedeutung ist.

² Der Kanton hat solche Beteiligungen, sobald es die Lage erlaubt, weiter zu veräussern.

³ Die Beteiligung darf Fr. 10 000.– je Arbeitsplatz und im Einzelfall Fr. 1 500 000.– nicht übersteigen.

Art. 22

Der Kanton kann andere Leistungen erbringen, sofern solche zur Auslösung von Bundesleistungen im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes¹⁾ notwendig sind.

Ergänzung von
Bundesleistungen

VII. Verschiedene Beiträge**²⁾Art. 23****Art. 24**

Forschungsbeiträge werden in der Regel nur gewährt, sofern das Vorhaben auch vom Bund, vom Schweizerischen Nationalfonds, vom Nationalen Genieforschungsfonds oder ähnlichen Institutionen gefördert wird.

Forschungs-
beiträge

Art. 25

Beiträge an die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, an die Beratung sowie an Gutachten, Konzepte und Planungen für die Wirtschaftsentwicklung werden nur gewährt, wenn das Vorhaben von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung oder besonders innovativ ist.

Andere Beiträge

VIII. Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs**Art. 26**

¹⁾ Beiträge können ausgerichtet werden an den Bau und die Erneuerung von Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen. Die Beitragsleistungen betragen bis zu 20% der anrechenbaren Kosten, im Einzelfall jedoch höchstens Fr. 500 000.–. Artikel 6 des Gesetzes³⁾ bleibt vorbehalten.

1. Objektbeiträge
a) Anlagen

²⁾ Beiträge werden nur gewährt, wenn

- a) die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde und Region einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entspricht;
- b) mit dem Vorhaben eine nachhaltige Förderung des Fremdenverkehrs erreicht werden kann;
- c) das Vorhaben mit regionalen Konzepten übereinstimmt, mit andern Fördermassnahmen koordiniert wird und bestehenden Anlagen Rechnung trägt;
- d) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Dritteleistungen ausgeschöpft werden;
- e) die zu erstellenden Anlagen jedermann zugänglich sind;

¹⁾ BR 932.100

²⁾ Aufgehoben durch Art. 40 KWaV; BR 920.110

³⁾ BR 932.100

f) das Vorhaben in umweltverträglicher Form realisiert wird.

Art. 27¹⁾

b) Veranstaltungen

Beiträge an Veranstaltungen werden nur ausgerichtet, wenn diese der Förderung des Fremdenverkehrs dienen und von überregionaler Bedeutung sind.

Art. 28²⁾

Art. 29

2. Beitrag an den Verkehrsverein Graubünden

¹ Der jährliche Beitrag an den Aufwand des Verkehrsvereins Graubünden wird aufgrund seines Jahresvoranschlages festgelegt.

² Der Beitrag des Kantons darf das Dreifache der Beiträge der weiteren Träger des Verkehrsvereins Graubünden nicht übersteigen.

IX. Wirtschaftlich schwache Gebiete

Art. 30

Erhöhung der Beiträge

Für Gebiete, die aufgrund ihrer Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur besonders förderungsbedürftig sind, können die in den Abschnitten 4, 6 und 8 in Franken festgelegten Beiträge bis zu 100% erhöht werden. Die Regierung setzt die Kriterien für die Zuordnung zu diesen Gebieten fest.

X. Zuständigkeit

Art. 31

Grosser Rat

Der Grosse Rat setzt jährlich die Kredite für kantonale Leistungen aufgrund dieser Verordnung fest. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

Art. 32

Regierung

¹ Der Regierung obliegt der Vollzug dieser Verordnung. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

² Bürgerschaftsverpflichtungen im Sinne von Artikel 20 kann die Regierung beschliessen. Entsprechende Ausgaben sind der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates bekannt zu geben.

³ Die Regierung bestimmt die Vertretung des Kantons in den Organen des Verkehrsvereins Graubünden und genehmigt dessen Statuten.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 2. Juni 2000; B vom 24. Januar 2000; GRP 2000/2001, 1777

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

Art. 33¹⁾

Dem Departement obliegen:

Departement

- a) die Zusicherung von Investitionshilfedarlehen, die keine kantonale Leistung gemäss Artikel 5 erfordern;
- b) die Zusicherung der Beiträge an regionale Entwicklungsträger;
- c) die Geltendmachung von Rückerstattungen;
- d) die Berichterstattung an den Bund.

Art. 34

¹ Die Regierung wählt eine beratende Kommission für Wirtschaftsfragen. Dieser sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterbreiten.

Beratende
Kommission für
Wirtschaftsfragen

² Die Regierung kann der Kommission nach Bedarf weitere Aufgaben übertragen.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 35**²⁾**Art. 36**

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen.³⁾

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 37

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung in Kraft.⁴⁾

Inkrafttreten

Art. 38

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 3. Oktober 1979⁵⁾
- b) Verordnung zum Fremdenverkehrsgesetz für den Kanton Graubünden vom 1. Oktober 1979.⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Januar 1998; siehe FN zu Art. 1

³⁾ BR 932.160

⁴⁾ Mit RB vom 22. Oktober 1990 auf den 1. November 1990 in Kraft gesetzt

⁵⁾ AGS 1979, 587

⁶⁾ AGS 1988, 2096; AGS 1979, 603

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden (WFV)

Gestützt auf Art. 36 der Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 26. Januar 1998¹⁾

von der Regierung erlassen am 23. März 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kantonale Fachstelle ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). Fachstelle

Art. 2

Das AWT sorgt für die Koordination gemäss Artikel 2 des Gesetzes²⁾ und sichert die Zusammenarbeit unter den beteiligten kantonalen und eidgenössischen Dienststellen sowie mit den Gesuchstellern. Koordination

Art. 3

¹⁾ Gesuche für Beiträge gemäss WFV sind dem AWT einzureichen. Das AWT legt die notwendigen Gesuchsunterlagen fest. Gesuche

²⁾ Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 4

¹⁾ Die Auszahlung der Beiträge an regionale Entwicklungsträger sowie der Zinsbeiträge erfolgt jährlich. Auszahlung

²⁾ Die übrigen Beiträge werden nach der Realisierung des unterstützten Vorhabens ausbezahlt. Ausnahmsweise können Teilzahlungen geleistet werden.

¹⁾ BR 932.150

²⁾ BR 932.150

II. Genehmigung der Entwicklungskonzepte

Art. 5

Vorprüfung ¹ Der Vorstand des regionalen Entwicklungsträgers reicht das von ihm genehmigte Entwicklungskonzept dem AWT zur Vorprüfung ein.

² Über die Ergebnisse der Vorprüfung erstattet das AWT dem regionalen Entwicklungsträger Bericht.

Art. 6

Genehmigung Das in der Region rechtsgültig beschlossene Konzept ist dem AWT einzureichen. Über die Genehmigung des Konzeptes entscheidet die Regierung.

III. Beiträge an regionale Entwicklungsträger

Art. 7

Gesuche Die Gesuche sind bis Ende April einzureichen.

Art. 8

Bemessung Bei der Festlegung der Beiträge sind die Tätigkeit des Gesuchstellers, seine finanzielle Lage und seine Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Art. 9

Auszahlung Die Beiträge werden vor Ende Juni ausbezahlt.

IV. Bemessung der übrigen Beiträge

Art. 10

Kriterien Bei der Bemessung der Beiträge sind die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Lage des Gesuchstellers und die Beiträge Dritter zu berücksichtigen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 29. Oktober 1990 ¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS 1990, 2380 und AGS 1994, 3099